

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 27 (1887)
Heft: 27

Artikel: Thurgauisches Landrecht : allgemeine Bestimmungen
Autor: Fehr / Nabholz, Johann Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thurgauisches Landrecht.

Allgemeine Bestimmungen.

Nach einer durch Landammann Johann Ulrich Nabholz 1718 gemachten Zusammenstellung bearbeitet
von Dr. Fehr, Oberrichter.

E i n l e i t u n g .

Im Jahr 1712 wurde **Joh. Ulrich Nabholz** von Zürich zum ersten evangelischen Landammann der Landgrafschaft Thurgau gewählt. Um sein Amt getreulich verrichten zu können, legte er 1712—1718 in fünf Folianten eine Sammlung an von allen Landesordnungen, Verträgen, Ortsstimmen, Abscheiden und Rechtsamen, welche sich auf die Landgrafschaft bezogen, sowie der Öffnungen der Gerichtsherrschäften. In dem Vorwort vom 3. Dezember 1718 versichert er, daß nichts Hauptfächliches mangle und spricht sich unter anderem folgendermaßen aus:

„Ich habe auch in zwei Oktavformen ausgezogen die Quintessenz aller dieser Sachen und in ein Register eingetheilt, selbiges zu alltäglichem kommunlichem Gebrauch mit sich zu tragen Diese mühsame Arbeit wird hoffentlich den Nachkommenden nicht undienlich sein; mithin aber hierdurch nicht allein meine lieben Kinder, sondern jedermanniglich, wer er sei, eine Ermahnung haben, in seinem Berufe gegen die hohe Obrigkeit getreu und ehrerbietig, arbeitsam und fleißig, auch gewissenhaft gegen jedermann sich aufzuführen, den Müßiggang zu meiden, die Liebe zur Gerechtigkeit ohne Ansehen zu erwecken, die Ehre Gottes und seinen Dienst zu fördern, so viel ihm möglich: so wird alsdann

ein jeder sich der göttlichen Gnade und Beistandes, seiner hohen angeborenen Oberkeit, Huld und gnädigen Affektion, auch der Glückwünsche des lieben Volkes (gleich wie ich zu meiner Herzensfreude bei Ablegung dieser meiner Beamtung erfahren) zu getröstet haben. Der große und gnadenreiche Gott erhalte unser liebes Vaterland noch ferner in blühendem Frieden; er gebe, daß Recht und Gerechtigkeit immer und der Segen ob uns walte ewiglich."

Der Auszug, den Nabholz aus seinen „Thurgauischen Sachen“ machte, ist vielfach abgeschrieben und auch mit Ergänzungen versehen worden; er wird in einer Reihe von Urkunden aus dem 18. Jahrhundert einfach als „Thurgauisches Landrecht“ bezeichnet. Bei der vorliegenden Bearbeitung sind — schon des zu Gebote stehenden Raumes wegen — nur die allgemeinen Bestimmungen ausgezogen worden, unter Weglassung der oft sehr weitläufigen Ausführungen, welche sich auf die Verhältnisse der einzelnen Städte und Herrschaften beziehen. Es wurden Ergänzungen über Erklasse bis Ende des 18. Jahrhunderts aufgenommen; im übrigen ist die lexikographische Anordnung und Ausdrucksweise des Nabholz'schen Auszuges möglichst beibehalten worden. Die Arbeit ist eine abgekürzte Gesetzesammlung aus der Zeit, da der Thurgau eine Landvogtei der Eidgenossen war, mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, unter Beigabe von verschiedenen rechtsgeschichtlichen Notizen. Mehrere Quellen des thurgauischen Landrechts sind wörtlich abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. I., Abtheilung Rechtsquellen, und wird darauf jeweilen verwiesen.

Bei der Bearbeitung standen dem Unterzeichneten folgende Manuskripte zur Verfügung:

1. Aus dem thurg. Staatsarchiv:

Thurgauische Sachen. 5 Folioände.

Thurgauisches Abschiedsbuch. 1500—1699.

2. Aus der thurg. Kantonsbibliothek:

Y. Nr. 159—162. 164. 166—170.

3. Aus dem Frauenfelder Stadtarchiv:

4 Exemplare des thurg. Landrechts.

4. Ein im Privatbesitz des Unterzeichneten befindliches Exemplar des thurg. Landrechts.

Frauenfeld, den 26. April 1887.

Dr. Fehr.

Abzug. Sowol das Abzugs- als das Abschätzrecht sind wahre Kennzeichen der Oberherrlichkeit und ist Abzug nichts anderes als eine Nachsteuer oder Summe Geld, so der Landesobrigkeit sowol für eine Dankbarkeit des geleisteten Schutzes als zu etwelcher mäßiger Erlösung der künftig abgehenden Steuer und anderen Anlagen von denjenigen entrichtet wird, welche ihre häusliche Wohnung ändern oder sich mit ihrem schon ererbten eigenen oder (wie dieser landeshergebrachter terminus lautet) verfangenem Gut in eine andere Oberherrlichkeit setzen. Ist ein extraordinar Mittel, das viele Hinwegsziehen und Wohnungsveränderung (wodurch die Anzahl der Einwohner und gemeine Einkünfte merklich gemindert werden) wo nicht gänzlich zu hintertreiben, doch wenigstens schwerer zu machen. Abschätz aber ist das, was auch die Landesobrigkeit von denjenigen Mitteln, welche aus ihrer in eine andere Oberherrlichkeit geerbt werden, aus obgemeldeter gleicher Ursach wegen einzunehmen pflegt. 1698. Landammann Joh. Ignaz Rüpplin.

Der Abzügen halber wurde sowol in Ansehung der Edeln als Unterthanen das Gegenrecht beobachtet, obgleich solches öfters erst in dem Fall anerboten und nur von den Beamten errichtet worden. Weil aber viele wider einander laufende Erkenntnisse, Urtheile und Ortsstimmen zu finden, ward in Betrachtung, daß der Abzug ein Regale, das nicht zu verscherzen, folgende Ord-

nung gemacht: daß ungeachtet früheren Abscheiden und wenn schon ein Gegenrecht anerboten oder von Alters her bräuchig vorgewendet wurde, der Abzug von allem Gut, es sei verfangen, Heirats- oder Erbgut, soll genommen werden in dem Maß: Was außert die Eidgenossenschaft fällt 10 von 100, was in zugewandte Orte fällt 6 von 100, was in eins der 13 Orte fällt, darunter die regierenden Orte auch verstanden, 5 von 100. Vorbehalten, wo gemachte Verträge zwischen Obrigkeiten mit Brief und Siegel bescheinzt werden können. 1653. 1681. Kraft welches niemand mehr des Abzugs befreiet ist, als

- a. die Stadt Frauenfeld und ihr Gericht.
- b. die niederen Gerichte des Herren Bischofs zu Konstanz, welche altstiftisch.
- c. die niederen Gerichte, welche der Abt zu St. Gallen in der Landgrafschaft besitzt.
- d. Thurgau und die Herrschaft Stammheim sind gegen einander abzugsfrei.
- e. der thurgauische und hegauische Adel (nicht aber die Unterthanen).
- f. die Stadt Winterthur.
- g. die Stadt St. Gallen und ihre Burger.

Folgende Orte nehmen zuwider den Abscheiden von 1653 und 1681 10 von 100 Abzug, darum wird auch gegen sie das Gegenrecht geübt: Appenzell A. Rh., Stadt Stein, Stadt Bischofszell, Stadt Dießenhofen; die Stadt Arbon nimmt nur 5 von 100.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter in die Fremde heirathet und wird bei der Aussteuerung auch zugleich um ihr Erbgut ausgerichtet, verfällt gleich dannzumalen auch der Abzug. 1593.

Wenn einer sich anderswo einweibet und setzt, obgleich er sein Burgerrecht im Thurgau sich vorbehalten, wenn er etwas erbts und hinwegzieht, ist er den Abzug zu geben schuldig. 1706.

Wenn einer sich in dem Land eingehirathet, erwirbt aber

kein Burgerrecht, obſchon er da ſitzt, ſoll er, ſo ihm etwas Erbs zufällt, den Abzug bezahlen. 1711.

Abſtrafung, zweifache. Man findet es nicht billig, daß derjenige, welcher einen Fehler an fremden Orten begeht und daßelbst abgeſtraft wird, ferner von den Landvögten im Land auch abgeſtraft und also mit doppelter Ruthe geſchlagen werde. 1668. 1669.

Admodiationen. Betreffend das Gut Neu-Güttingen, dessen gänzliche Nutznießung unter dem Titel geschehener Immission auf 30 Jahre von dem Herren von Giel dem Kloſter Münsterlingen gegen Erlegung von fl. 8200 admodiationsweis überlaſſen worden, hat man gemeinſam befunden, daß ſolche Machenschaften dem klaren Inhalt der Landesordnungen entgegen und keineswegs zu approbiren ſeien, mithin dem Landvogteiamt, welches dieſe Admodiation corrobirt, mit allem Ernst anbefohlen, in Zukunft keine ſolche Briefe mehr zu beſtetzen, viel weniger zu errichten. 1749. Es ſolle das Kloſter Münsterlingen gedachtes Gut innert drei Jahren wiederum in fähige Hand bringen, widrigenfalls die Exekution erwarten. 1751. Mehrgemeldetes Gut wird an Baron Rüpplin in Frauenfeld verkauft und kommt durch das in fähige Hand, dabei man es bewenden läßt. 1753.

Allmenden. Gemeind- oder Fronhölzer, auch Allmenden ſolle keine Gemeinde beſugt ſein zu verpfänden ohne Konſens der hohen Obrigkeit. Auch kein Landvogt noch Gerichtsherr ſolches erlauben mögen. 1583.

Almosen. Jede Gemeinde ſoll ihre Armen ſelber erhalten und nicht auf andere laufen laſſen, ſonderlich eine Ordnung machen derer, welche ihr Weib und Kind zum Betteln ſchicken und ſolches verpräßen. Jede Gemeinde und Kirchhöri ſoll ihre Armen ſelbſten erhalten und nicht gestatten, umhinzulaufen; dazu mag auch der Vorſchuß von den Kirchengütern angewendet werden. Wo die Gemeinden und Gerichtsherren ihre Armen nicht erhalten möchten, ſollen ſie ſich bei einem Landvogt an-

melden, der dann Ordnung geben soll, wie von den Gotteshäusern, Pfarren und in andere Weg Zuschuß geschehe. 1551. 1571. 1575. 1713, 1731. Den Almosenswürdigen soll man ein Zeichen auf einen Monat lang geben. 1575. Welche oder welcher Weib und Kind das Almosen nehmen, sollen an keine Gemeinde gelassen werden, auch weder zu mindern noch zu mehren haben. Weder die ländlichen Orte, noch die Landvögte, sonderlich auch die Geistlichen sollen leichterding Steuer- oder Bettelbrief ertheilen, es erfordere es denn die Noth und erlittenes großes Unglück. Ist auch den Gerichtsherren verboten. 1555. 1563. 1567. 1568. 1707. 1711. 1713. Allen Partikularen, Gerichtsherren und Geistlichen soll verboten sein, Steuerbriefe auszufertigen, auch keine respektirt werden, als die von den Orten oder Landvögten emaniren. 1728.

Jeder Ort soll seine Sonderziechen selber erhalten und nicht also herumfahren lassen. 1551.

Amtsleute. Es sollen alle Oberärzte und Beamte wegen denegirter Justiz und so sie den hochobrigkeitslichen Verordnungen zu widergehandelt zu haben angeklagt wurden, pflichtig sein, vor dem Syndikat sich zu stellen und sich zu verantworten. 1744. Der Landvogt soll den Stiften, Klöstern und Kommenderien notifiziren, bei künftigen Vakaturen keine andern als eidgenössische Beamte zu nehmen. 1745. 1746.

Anlagen. Die hohen und alle anderen Stifte, Klöster und Gotteshäuser, auch Spitäler in und außert Konstanz, Stadt und Spital St. Gallen sollen mit den Edeln und Schildgesessnen, Gerichtsherren, steuern und ihre Anlag von ihren Gütern entrichten, vorbehalten, was freie Gottesgaben, darauf sie gestiftet sind, auch solche gestiftete Zins und Zehnden. 1499. 1512. 1512. 1513. 1516. 1546. 1550. 1641. 1628. Die geist- und weltlichen Gerichtsherren sollen in den Anlagen ungesondert bleiben und hierin das Mehr gelten. 1550. 1614. 1630. Die, welche hierin säumig, sollen mit des Landvogts

Bott getrieben werden. 1543. 1599. 1614. 1619. Die Edeln und Gerichtsherren sollen mit niemand zu reisen schuldig sein; auch gebraucht und angelegt werden, denn von einem Landvogt. 1499. 1500. 1532. Die Stadt Konstanz und alle ihre Burger sowol als alle Anderen, welche außert Land gesessen, sollen von ihren in dem Land habenden Gütern ohne Unterschied die gebührende Anlag bezahlen. 1491. 1499. 1500. 1503. 1511. 1512. 1533. 1689. Die Anlagen sollen auf die Güter verlegt werden, die Lehensleut aber solche ihren Lehensherren abziehen mögen, und soll keiner für den anderen zahlen. 1660.

Die Güter sollen in dem Ort und in dem Gericht, da sie liegen, veranlaget werden, doch um mehr nicht, denn so viel sie ledig und unbeschwert sind. 1690.

Wo ein Quartierhauptmann einen Säumigen drei Mal gewarnet, die Anlage zu entrichten, mag er die alsdann ohne Hinderung mit den Gantrechten einziehen. 1660. An fl. 100 Landes-Anlag zahlt das Quartier Bürglen fl. 16, Weinfelden fl. 14, übrige 6 Quartiere jedes fl. 11. 40 Rr. Der Gerichtsherrenstand soll der Landschaft den vierten Theil derjenigen Anlagen ersehen, welche zu Schutz, Schirm und Gutem desselben bei erfordernder Noth auf obrigkeitslichen Befehl aufgeht; ferner was zum Erbauen, Verbessern und Unterhaltung der Wacht-hütten angewendet wird, doch daß es mit Vorwissen des Gerichtsherren, in dessen Gericht die Wachthütte steht, geschehe und wenn etwas Nutzen aus der Wachthütte gezogen wird, gehört ihm auch der 4. Theil; was über Lichter und Holz in Kriegs- und Contagions-Zeiten gehet oder wenn fremde Abgesandte oder Offiziere in's Land geschickt werden und auf Befehl neue Alus-züge, Compagnien und Musterungen gemacht, was alsdann über hohe und niedere Offiziere, fremde und einheimische, desgleichen über das Landvogteiamt ausgehet, doch daß die Rechnungen vor dem Landvogteiamt, den Gerichtsherren und einigen Ausschüssen der Quartiere ordentlich abgelegt werden. Wenn es aber außer

Land gehet oder in selbiges ein Zuzug von den Orten haben müßte, sollen die Gerichtsherren den dritten Theil zahlen. Ueberdies soll jeder Gerichtsherr diejenigen herrschaftlichen Güter, welche vor 1628 in der Landesanlag gelegen und seither an gedachte Herrschaften erkaufst worden sind, dem Lande versteuern. 1643. 1647. 1691.

Appellationen. Von niederen Gerichten mag man wol, wenn die Summe schon unter fl. 5 ist, appelliren. 1504. Ist aber geändert worden 1532: Von den niederen Gerichten mag ein jeder vor das Landvogteiamt und Landgericht, aber keiner in Sachen, die nur fl. 5 oder darunter betreffen. Vorbehalten, Grund und Boden und verschriebene Zinse und andere Ehehaftsen. Wer eine Appellation, die er vom niederen Gerichte macht, verliert, der soll dem ersten Gericht 10 Pf. Pfennig verfallen sein. 1575. Wer eine Buße vom niederen Gericht appellirt, soll 10 Pf. Pfennig vertrösten. 1575. Die Appellationen vom niederen Gericht mögen vor den Landvogt oder das Landgericht genommen werden nach der Parteien Gefallen; wo es aber zuerst anhängig gemacht ist, daselbst soll es bleiben und nicht wieder von dort weggezogen werden. 1572. Wenn einer vom Landvogt oder Landgericht vor das Syndikat appelliren will, solle die Summe des Streits sich über 40 fl. belaufen; ist nachgehends auf fl. 50 gesetzt. 1509. 1532. 1570. 1599. 1600. 1646. 1655. 1665.

Wenn einer betrüglich vorgibt, die Summe erlaufe sich auf das bestimmte und es erfindt sich nicht, der soll gestraft werden. 1600. Wer appelliren will, der soll 1 fl. erlegen, welchen der Landschreiber den Ehrengesandten verrechnen soll. 1505. 1509. 1510. 1534. 1568. Wenn einer wegen angelegter Buß appelliren will, soll der Landvogt ihm das nicht wehren und weder mit Thürmen noch in ander Weg zusezzen. 1683. Wer appelliren will, soll es innert 10 Tagen thun und dann auf nächste Jahrrechnung fortsezzen; wer es versäumt, dem soll kein Gehör

mehr gegeben, sondern das ergangene Urtheil exequirt werden. Wenn die Parteien in puren Zivilsachen nach Baden appelliren, mögen sie sich daselbst noch vergleichen, doch daß sie es dem Directorio anmelden. 1645. Wenn liegender Güter halb eine Appellation gemacht wird, mag der Landvogt, wo Gefahr in Verzug, die Güter bebauen lassen.

Folgende Sachen mögen nicht appellirt werden:

Alle Beiurtheile, so der Hauptzach nicht schaden thun. 1504.
1553.

Was vor dem Syndikat abgesprochen und von da wieder nach Frauenfeld kommt, mag um die Beiurtheile, die Kosten oder Execution betreffend nicht mehr appellirt werden. 1512.
Wer eines Meineids überwiesen. 1597.

Lidlohn, versprochene Lösungen, um Zinsschulden, darum Brief und Siegel sind. 1553.

Mißethaten, so man an der Marter peinlich fragt und Leib und Leben verwirken. 1553.

Todtschläge und andere malefizische Sachen. 1520.

Zureden und Schelten sind für appellabel erkannt 1553, 1555, wiederum aberkannt 1600. NB. Ehrrührige Zureden gegen den eigenen Gerichtsherren mögen appellirt werden. 1553.

Ob man die Appellationen in die Orte nicht abstellen und die Parteien wieder gen Baden weisen solle. Projekt 1600.
Wer in die Orte appelliren will, der soll es innert 10 Tagen thun und alsdann innert sechs Monaten in den Orten selbst fortsetzen; versäumt er's, so soll das ergangene Urtheil exequirt werden. 1701.

Die Gerichtsherren, welche die Appellationen, ehe sie vor den Landvogt oder das Landgericht kommen, zuerst für sich prätendiren, sollen solches Recht mit rechter Possession und daneben mit Brief und Siegeln bescheinigen und wenn solche nicht von der hohen Obrigkeit, sondern nur etwa von einem Landvogt

oder daß er sich dies selbst angemäßt, soll die Appellation ihnen aberkennt sein und vom Gericht recta vor den Landvogt oder Landgericht gehen. Man solle auch solchen ihre Dokumente untersuchen. 1641. 1646. 1651. 1653. 1654. 1672. 1687. 1711.

Arbeiter. Taglöhner, wenn sie müßig, sollen ihren Gerichtsherren vor anderen, doch um rechten gebührenden Lohn arbeiten, doch nicht dazu gezwungen werden. 1641. 1732.

Arme. Den armen Unterthanen soll man nicht Korn um den höchsten Preis, so im Jahr geht, ausleihen. 1587.

So ein armer Mann Recht hätte und aber seinem Gegner die Trostung nicht geben könnte, da soll der Landvogt Gewalt haben, in der Sach zu handeln und zu mitteln. 1593.

Ob man die Hauptgüter (capitalia) bei armen Nothleidenden, die ihre Schulden aus eigenem Geld nicht bezahlen noch Geld entlehnen können, abkünden und einziehen möge. 1651.

Arrest. Wenn zwei Fremde außer Lands mit einander Streit haben, sollen deren Güter im Land nicht mögen arrestirt werden. 1584. Der Arresten halber, so die Gerichtsherren erlauben oder abschlagen, soll ein Landvogt mit Erlauben oder wieder Abschlagen bescheidenlich fahren und nichts ohne des Gegentheils Vorwissen thun. 1653. 1654. Die von Gerichtsherren oder ihren Beamten für fremde Schulden gelegte Arreste sollen von dem Landvogt nicht aufgehoben, in wichtigen Fällen aber der Landvogt dessen benachrichtigt werden. Wenn ein Gerichtsherr oder Niederstab einen Arrest anlegt, soll der Landvogt ohne des Gerichtsherren und Arrestanten Verhör den Arrest nicht aufheben. 1655.

Augenschein. Bei erheischender Nothdurft, daß die Richter einen Stoß besichtigen müssen, soll man jedem für seine Belohnung nicht mehr denn 2 Batzen zu geben schuldig sein. 1575. Die Augenscheine soll man nicht vornehmen ohne hohe Nothwendigkeit und sollen die Sachen, wo immer möglich, zur Vermeidung von Kosten auf dem Augenschein ausgesprochen werden.

1609. In Streitsachen, die einen Augenschein erfordern, mag ein Landvogt solchen auf Begehrten der Parteien mit dem Landschreiber ohne Beisein des Landammanns und des Landweibels einnehmen. Der Lohn ist alsdann dem Landvogt fl. 2, dem Landschreiber fl. 1 neben der Zehrung. 1654.

Ausgemachte Recht. So einer oder mehrere mit alten ausgemachten und ausgesprochenen Sachen kommen und von neuem Recht begehrten würden, Tröllerei anzurichten, solle man sie gänzlich abweisen und strafen, es wäre denn Sach, daß sie Schein vom Landvogt zeigten, daß ihnen Unrecht geschehen. 1594.

Ausreißen der Soldaten. Der Kommandant von Konstanz begehrt die Wiederlieferung der ausgerissenen Soldaten, welchen man im Thurgau nachkomme: worüber ungleiche Gedanken. 1683. 1684. Die Ausreißer soll man nicht liefern, aber die Kriegsmontur wieder abholen lassen. 1689. 1714.

Die aus französischen Diensten sich zeigenden Ausreißer sollen, so lange sie geworben, bannisirt sein und dem Hauptmann, was sie schuldig sind, bezahlen, es wäre denn, die Umstände erforderten eine andere dem Delikt angemessene Strafe. 1732. 1733. Das Ausreißen der Soldaten abzustrafen, ist jedem Ort überlassen worden, weilen man sich einer allgemeinen Strafe nicht hat vergleichen können. 1734. Wegen der spehrenden Soldaten sollen ihre Führer von allen Höhheiten assistirt und den Hauptleuten verboten werden, daß einer dem anderen seine Soldaten debouchire. Läufer aber, hinter denen nichts zu finden, sollen auf Betreten härtiglich und mit allem rigor abgestraft werden. 1736. Die Strafe der Deserteurs soll fl. 25 Buße sein und dem Hauptmann seinen Ausstand zu bezahlen und sollen sie auf Betretung so viel Jahr aus dem Lande bannisirt sein, als sie sind ausgedungen worden. Die Ueberläufer aber sollen an den Pranger gestellt und durch Urphed verbannisirt werden. 1736.

Bauen. Ohne Gunst, Wissen und Willen der Oberherren solle niemand Schmidten, Badstuben, Pfistereien und Müllenen

bauen oder aufrichten. Auf alte Haushofstatten mag einer wol ein Haus oder Scheune bauen. Wenn eine Gemeinde einem erlaubt, auf sein Gut, das kein altes Haushofstattrecht hat, ein Haus zu bauen, soll der Gerichtsherr es nicht zu wehren haben. 1532.

Baum sezen. Die Bäume sollen von des Nachbarn Gütern 9 Schuh weit hinweg gesetzt werden. 1727.

Beistände. Die Beistände vor dem Landvogteiamt sollen gänzlich abgestellt sein, es wäre denn, daß eines einfalte Beschaffenheit es erforderte, so mag ihn die Oberkeit einen ordnen oder wenn einer gar hoch an seinen Ehren angegriffen wurde, mag ein Verwandter wol Beistand leisten. 1533. 1573. 1586. 1595. 1600. 1680.

Wenn ein Beistand oder Fürsprech eine Partei anweist, zu appelliren und wird verlustig, und es auf ihn kundbar, soll er die Kosten zahlen. 1586. Wider seinen eigenen Gerichtsherren solle niemand Beistand leisten, Verwandtschaft vorbehalten. 1533. Alle fremden Beistände sollen vor dem Syndikat abgestellt sein, auch die Redner von Frauenfeld nicht anders, als wenn es der Landvogt und Beamte nöthig finden, dasselbst erscheinen mögen. 1673. 1675. 1690. 1697. Daß die Gerichtsherren sich vor dem Syndikat wider die Landvögt verbeiständet, wird reffentirt. 1668. Die Beistände werden als gefährlich und den Parteien höchst schädlich angesehen. 1738. Beistand sollen nicht geduldet werden, als in höchsten Nothwendigkeiten mit Konzess des Landvogts. 1758.

Bereinigungen. Die Vereinigungen der Zehnden mögen die Gerichtsherren, jeder in seinen Gerichten sowol um ihre eigenen als die anderen zugehörigen vornehmen und darum Urbar, Brief und Siegel aufrichten; es steht jedem frei, vor dem Landvogt bestätten zu lassen oder nicht. 1625.

Die Vereinigung der Zehnden, Grund- und Bodenzinsen soll nicht den Gerichtsherren, sondern der hochobrigkeitslichen Kanzlei

zugehören, es sei denn daß der Gerichtsherr das von den Ständen dociren könne. 1745.

Bettler. Starke Bettler, Strolchen, Heiden, Zigeuner, Landstreicher, Gengler soll man aller Orten abschaffen, sie zurück wieder aus dem Land weisen, und wenn sie renitiren, oder mit Diebstahl sich vertraben, dieselben nach Beschaffenheit ihres Fehlers fangen, abprügeln, auf die Galeeren schicken, peinigen oder gar hinrichten. Die Zigeuner soll man henken wie andere Diebe. 1510. 1525. 1537. 1554. 1575. 1592. 1626. 1654. 1707. Müßiggänger soll man examiniren und mit ihnen nach Beschaffenheit prozediren. 1708. Ordnung, welche in der Landgrafschaft Thurgau wegen der Bettelfuhrten auf allen Straßen gemacht und zu halten befohlen. 1710. Die Betteljagden anzustellen, wird den Quartierhauptleuten überlassen, doch nicht ohne Vorwissen und Konsens des Landvogts. 1723.

Keiner solle die Bettler länger als 24 Stunden beherbergen. 1738. 1753. Zur Abhaltung alles unnützen und verdächtigen Gesindels sollen Patrouillen-Wächter aufgestellt werden, in jedem Quartier 2 mit Ober- und Untergewehr und ist jedem des Tags 30 Kr. Lohn geschöpft worden. 1753.

Betrug. Welcher in Verkauf oder Einsetzung der Güter vorgehende Beschwerden verschwiegen hat, soll an Leib, Leben, Ehr und Gut ohne Verschonen gestrafft werden. 1575.

Bodensee. Die Orte prätendiren und üben die Judikatur wegen verfallenden Streitigkeiten über das Eigenthum auf dem Bodensee zwischen Konstanz, Kreuzlingen, Münsterlingen und Reßweil. 1521. 1538. 1560. Nach vielem Streit wird verglichen, daß die hohe Judikatur auf dem Bodensee bis auf die Hälfte desselben gegen die eidgenössische Seite den 10 Orten zudiene, doch der Stadt Konstanz in dem Trichter ein Bezirk von 1500 geometrischen Schritten (à 3 Werkschuh) sammt durchgehends die Niedergerichtsbarkeit zugehören, sammt dem Recht die Fischerordnung zu machen. 1683—1690.

Branntwein. Branntwein von dürrem Obst und Früchten seiß und besonders auf Kirchwegen zu haben, wird scharf verboten. 1675.

Bürgen. Wenn einer Geld auf seinen Gewerb entlehnt, und gibt dazu Bürgen, so soll der Bürge auch ledige Unterpfande einsetzen oder nicht Bürge sein. 1568. Wer sich obligirt, Bürg und Zahler zu sein, wird dem Kreditor vor dem Hauptschuldner erkannt. 1758.

Bürger annehmen. Kein Gerichtsherr soll ohne Vorwissen des Landvogts Fremde zu Bürgern annehmen, sondern der selbe soll vorerst darum begrüßt und eine gebührende Rekognition zu Handen des Landesherren erstattet werden. 1711. Kein Landsfremder soll zum Bürger angenommen werden ohne Kon sens aller Orte. 1712. Kein Lands-Ginsäß soll in eine andere Gemeinde oder Ort als Burger oder Hintersäß angenommen werden, ohne des mehreren Theils der Gemeinde Zufriedenheit; auch sollen weder die Landärzte noch Gerichtsherren selbige unter dem Vorwand des halben Mehrs noch sonst einiger Maßen dazu nöthigen mögen. 1712. 1725.

Bußen, Tresel und Strafen.

1. Niedergerichtliche Bußen, deren Berechtigung.

Wenn einer in Holz oder Feld treselte oder wider den Wildbann handelte mit fisichen, voglen, und wird von einem Gerichtsherren selbst oder einem beeidigten Amtmann oder Geschworenen gesehen, ist es genugsam probirt. Wenn er aber von einer anderen Person gesehen wird, so soll dieselbige auf des Thäters Verlangen zwei Richtern vorgestellt werden; wird sie von ihnen für ehrlich und unverdächtig geachtet, so ist es genugsam probirt; ist sie aber verdächtig, so soll der Beklagte sich mit dem Eid ledigen; doch soll der Richter ratione der Person, Alters und vorsichtig verfahren. 1641. Ob einer bußwürdig, soll mit Recht erkannt werden. 1653. Wer die Bußen nicht

mit Geld bezahlen kann, soll es im Thurm abbüßen, Tag und Nacht fl. 1. 1575.

2. Niedergerichtliche Bußen, welche von den Gerichtsherren abzustrafen sind:

Alle Trefel, welche in Holz und Feld begangen und nicht in das Malefiz laufen, wosfern sie bei Tag geschehen.

Übersehung der niederen Botte.

Gemeine Trefel und gemeine Schlaghändel in den Landstraßen. 1653

Schlaghändel und Verwundungen, welche nicht todesgefährlich.

Geringe Bucherstrafen, welche nicht mehr als 10 Pf. Pfennig bußwürdig sein möchten. 1543. 1544.

Wer in ihren Gerichten wider den Wildbann handelt und Hasen schießt. 1568. 1577.

Wer innert dem Bezirk ihrer Gerichte in der Thur verbotener Weise fischet. 1550.

Fried versagen. 1509. Nach Beschaffenheit der Sach.

Friedbruch mit Worten. 1509.

Alle Unzuchten, als Spicketen, Schäbeten, Zechen, Wetten, Spielen, Schießen an Hochzeiten, Scheeren, zerhauene Hosen, Zutrinken, Sonntagsbrück, Übersitzen, Übernamen, Beschimpfen gemeiner Leute und alle Bußen, sie seien benannt oder unbekannt, welche in den Mandaten bestimmt und das Malefiz nicht berühren; so daß die hochobrigkeitlichen Mandate, darin solche Sachen verboten werden, sie an der Abstrafung der Fehlbaren nicht hindern sollen. 1536. 1653.

Nachlässige Verbesserung der Landstraßen, es wäre denn, daß ein durchgehend hochobrigkeitlich Gebot geschähe in dem ganzen Land und solches übersehen würde. 1552. 1713.

Frühzeitiger Beischlaf. 1674.

Reisgemeinden halten, übersitzen beim Trinken, im Nebel schießen, Bockspiel à 1 Pf. Pfennig. 1547.

Erlische Gerichtsherren haben kraft ihrer Öffnungen auch

den Nachtschach, das ist die Frefel, welche in Holz und Feld zu nächtlicher Zeit geschehen, sofern derselbe nicht allzu groß.

Der Feiertage halben ist man beständig in Streit gestanden, ist endlich per praxin dahinkommen, daß die Feiertag, welche von beiden Religionen kraft Religions- und Landfriedens müssen gefeiert werden, von dem Landvogt, die anderen vom Gerichtsherren gestraft werden. 1641.

Parteien in einem Schlaghandel wird zwar per praxin von dem Landvogt gestraft, doch gehört dem Gerichtsherren, in dessen Gericht es geschehen, die halbe Buße. 1509.

Von allen niedergerichtlichen Bußen, welche über 1 Pfund Pfennig steigen, gehört dem Landvogt der halbe Theil. 1509. 1536. 1553. 1550. 1653.

3. Bußen, welche von dem Herren Landvogt gestraft werden:

Die Obrigkeit oder ihre Beamte schmähen.

Todtschlag. Morderei. Rezerei. Hexerei. Täufferei.

Wer einen falschen Eid schwört oder sonst eidbrüchig er- funden wird.

Wer an den Gerichtsstab falsch anlobt.

Friedbruch mit Werken. Halb oder gar auszucken, Stein aufheben, er werfe oder werfe nicht, einen über Frieden aus seinem Haus laden ist alles Friedbruch mit Werken.

Leute oder Güter in freier Landstraße niederlegen, die ihm selbst zueignen, verändern, überfangen und alles so in den Landstrassen malefizisch passirt.

Offene Marken und Lochen wissenschaftlich ändern.

Das obrigkeitliche Geleit brechen.

Alles obige 1543. 1555. 1509 1552.

Reißstrafen vom Kriegslauen. 1549.

Große Bucherstrafen. 1543. 1553.

Hurerei wird per praxin vom Landvogt gestraft. 1674.

Eheschimpf.

Landfriedensbruch.

- Einen verwunden, daß er hernach stirbt.
 Einen gefährlich verwunden, der jedoch nicht stirbt.
 Einen Todtschlag begehen helfen.
 Unvorsätzlichen Todtschlag.
 Ueber Warnen ein Kind zu todt aus der Wiege fallen lassen.
 Ein Kind rathlos verderben lassen.
 Vater oder Mutter schlagen.
 Nothzwang: unter den Jahren schwächen.
 Ein- und mehrfache Ehebrüch.
 Von dem wollen Ehebrechen verjagt werden.
 Für begangenen Ehebruch schwören wollen.
 Sich berühmen, Unzucht getrieben oder die Ehe gebrochen
 zu haben.
 Einer anderen bei Lebzeiten seiner Frau die Ehe versprechen.
 Einem anderen sein Kind zutaufen lassen.
 Heißen das Kind einem anderen geben.
 Heißen ab Kräutern trinken.
 Sein unehelich Kind aus der Taufe heben.
 Unzucht zweier Geschwisterkinder.
 Einer Tochter bösen Leumden aufträchen.
 Zwei Frauen die Ehe versprechen.
 Ehelich Versprechen und leibliche Werke verleugnen und
 überwiesen werden.
 Fälschlich wollen schwören.
 Eid übersehen.
 Gelübde oder Urphed übersehen.
 Fälsch Gewicht und Maß haben.
 Nicht recht Zehinden geben, es sei Wein, Korn, Heu oder Flachs.
 Wenn Vögte mit Waisenkindern Fälschheit oder Betrug
 brauchen.
 In Versatzungs-Briefen Fälschheit brauchen.
 Brief verfälschen.
 In Angebung von Gütern anderen zu Nachtheil fahren.

Geld oder Schulden wissentlich hinterhalten oder gar verschweigen.

Bei Fertigungen vorsätzliche Falschheit brauchen.

Faul oder finnig Fleisch für gutes verkaufen.

Verkaufsten oder anvertrauten Wein fälschen.

Viele Jahre etwas wissentlich einziehen, das ihm nicht gebührt.

Wider Mandat wucherische Wechsel treiben.

Wider Mandat Früchte aufkaufen und verführen.

Wucherische Ueberzins nehmen.

Diebstähle verthädigen oder verthädigen helfen.

Gestohlene Sachen wissentlich kaufen.

Mit Dieben interessirt sein.

Anleitung zum Diebstahl geben.

Einem anderen freventlich Weinreben ausshauen.

Fruchtbare Bäume und Zweige verderben.

Mit einer von Obrigkeitswegen bannisierten Person Gemeinschaft haben.

Trunkener Weis stehlen, behalten und nicht wiedergeben.

Ein Feld zwei Mal wissentlich einzäunen.

Wenn ein Müller in der Mühle Betrug und Falschheit braucht.

Die Reden wider die heiligen Sakramente, in specie auch wider das heilige Nachtmahl

Mit Worten auf Leib und Leben, oder auf Brand dräuen.

Wider die ehegerichtlichen Urtheile handeln.

Landgerichtsdienern zureden, wenn sie obrigkeitliche Befehle verrichten.

Ungeschickte Worte wider die Oberkeit.

Eine bezahlte Schuld verleugnen und dessen überwiesen werden.

Ueber eidlich Verbot handeln.

Einer Gemeinde zureden.

Einem Gericht zareden.

Anweisen falsche Rundschafft zu geben.

Wider eigene verlobt Brief und Siegel zareden.

Bei der Nacht auf einen gefährlicher Weise warten.
 Todtes Vieh in's Wasser werfen, daraus man trinket.
 Nächtlicher Weise einem in seinem Hause Unfugen anstellen.
 Krank Vieh meßgen lassen und verkaufen.
 Korn und Haber unter einander betrüglich und wissentlich verkaufen.

Parteiischer Weise Rundschafft sagen.

Auf einen Unehr oder Uebelthat klagen und es nicht können erweisen, da man es zu thun unterstanden.

Wissentlich falsches Geld für gutes ausgeben.

Einen fahen lassen, der es nicht Fug hat.

Einem aus seinem Fischhalter Fische nehmen.

Ein abgehauen Holz einem nehmen und zu seinem Haus führen.

Wenn ein Zusehender, da es Noth, nicht scheidet, so gut er kann.

Zins wissentlich verläugnen und überwiesen werden.

Bei Schwarzkünstlern sich Raths erholen.

Lehen wissentlich für eigen verkaufen.

Hochobrigkeitliche Arrrste violiren.

Unterweisen falsche Rundschafft zu sagen.

Alle diese Sachen 1658.

Offen Aechter haufen, hofen und sich ihnen anhängig machen. 1555. 1658.

Bußen von übersehnen Boten und Sprüch und Thäding von einem Landvogt ergangen. 1552.

Münzstrafen. 1623.

Laufen gen Baden und in die Ort ohne Vorwissen des Landvogts und Zitation der Partei. 1589. 1590.

Landfriedensbrüch, sowol in der Stadt Frauenfeld als in der Landgrafschaft. 1606. 1673.

Kalenderbußen dubios. 1588.

Uebersehung auf des Landvogts Bote zu erscheinen oder etwas auf Recht zu unterlassen. Praxis.

Uebersehen hoher Vöte in Schuldjachsen, so es aus Muthwillen geschieht.

Wenn die Gerichtsherren die niedergerichtlichen Frefel nicht abstrafen, mag es der Landvogt thun. 1536. 1543. 1544.

Alle bußwürdigen Fehler, welche die Gerichtsherren selbst begehen, gehören dem Landvogt abzustrafen.

Degenbußen. 1689.

Zureden oder Schelstungen, sie werden beharret oder nicht. 1668.

In Summa alle Bußen und Strafen, welche Ehr, Leib, Leben oder ein Glied verwirkt und doch nur an Gelt gestraft werden; auch alles, was Namens es haben mag, das dem Malefiz anhängig. 1509.

4. Bußen, welche von Oberkeits wegen taxirt sind:

Fried versagen fl. 5 oder höher. 1509.

Friedbruch mit Worten fl. 15. 1509. Friedbruch mit Werken, der den anderen schlägt, haut oder sticht fl. 50 oder solle das Land meiden. Stirbt der Geschlagene, so bleibt's bei dem Eidzeddel, d. h. der Thäter solle der Landgrafschaft gänzlich fern bleiben. 1572.

Parteien fl. 10. 1509.

Hasen schießen 5 Pf. Pfennig. 1568. 1577.

Hurerei 10 Pf. Pfennig.

Ehebruch, das erste Mal 50 Pf., das andere Mal 100 Pf. mit Benehmung der Ehr, doppelter Ehebruch höher als der einfache, der Beamte höher als andere. 1683.

Kreuze 10 Pf., Bart aussraufen 20 Pf. Mit dem Degengefäß, Stein oder Glas schlagen, auch mit der Kante 20 fl. 1606. Doch steht es zu des Landvogts Bescheidenheit.

Laufen gen Baden oder in die Orte fl. 20. 1589. 1590.

Degenbuße 3 Baßen und soll man die fehlbaren Partikularen, nicht aber die Gemeinden strafen, und zwar ohne Eidgelübde. 1696.

Ueber ergangene Urtheile und Thädigung bei der Exekution wieder Recht vorschlagen fl. 10. 1575.

5. Einzug der Bußen.

Die hohen Bußen sollen gleich mit Boten an die hohe Buß à fl. 10 eingezogen werden. 1575. 1626. Wer nicht bezahlen kann, soll es im Thurm abverdienen, Tag und Nacht fl. 1. Der Landvogt mag in den niederen Gerichten die Bußen mit dem Landgerichtsknecht eintreiben.

Collatur. Collatur und jus patronatus, d. h. die Lehenschaft der Pfründen, ist niemandem entzogen; doch wenn eine Pfrund zu verleihen ist, sollen die Collatores den Untertanen wider ihren Willen keinen ungeschickten Mann, der sich unpriesterlich und ungebührlich verhielte, darstellen, damit sie sich vor einem Landvogt nicht zu beklagen hätten. So ein Pfarrherr kein ziemliches Einkommen hätte, solle denselben von dem großen Behn den ein Ehrschätz bescheinigen. 1525.

Collatores und Lehnenherren, die das jus haben, die Prädikanten zu erben, bleiben bei ihrer Gerechtigkeit, wie von Alters her. 1532.

Confiskationen. Mit den Confiskationen soll es gehalten werden, wie es die von Konstanz, da sie das Landgericht gehabt, geübt. 1504. Bei den hingerichteten Uebelthätern soll die fahrende Habe konfiscirt werden, doch den Schulden ohne Schaden. 1509. 1555. Aus der hingerichteten Uebelthäter Mittel sollen vorerst die Schulden bezahlt und dann erst das übrige konfiscirt werden. 1626. Der Landvogt mag der hingerichteten Weib und Kind betrachten nach Wolgefassen. 1504. 1692. Die Mittel derer, die sich selbst entleibt, werden der hohen Oberkeit konfiscirt. 1555. Die Mittel derer, welche um Uebelthaten willen landräumig werden, verfallen der hohen Oberkeit. 1555. Was für Hab und Gut hinter einem Malefikanten gefunden wird, bleibt der Oberkeit, da er hingerichtet; was aber anderswo, verbleibt der Oberkeit, da es liegt. 1605. 1692.

Wenn eine hingerichtete Person Schuldbrief hinterläßt, gehört die Konfiskation derselben nicht der Oberkeit, wo die Briefe liegen, sondern der Oberkeit, wo die Unterpfand gelegen sind. 1610. 1683. 1692. Wenn eine Person sich selbst entleibet und von der Oberkeit des Ortes ordentlich prozedirt und der Fall nicht malefizisch erkannt wird, sollen solche Urtheil respektirt und anderwärts keine Confiskation vorgenommen werden. 1688. 1692. Wenn einer außerhalb der Eidgenossenschaft fehlte und hingerichtet würde, hätte aber Mittel in der Eidgenossenschaft, so werden sie selligen Ortes konfiscirt. 1692. Gerichtsherren sollen von den Confiskationen keinen Pfundschilling noch Erschätz beziehen, Verhör vorbehalten. 1673.

Consens. Klagt, daß die Lehenherren die Consens wider alte Bräuch nur auf 6 oder minder Jahr stellen, nach Gunst oder Ungunst fahren, ohne Ursach abschlagen und dadurch die Leute ruiniert, und die Kreditoren gefährdet werden; auch vom 100 fl. 1 fordern. Landvogt solle ein ernstliches Aufsehen haben, daß die Unterthanen mit solchen Sachen nicht also beschwert werden. 1673. 1682. 1685. Niemand soll auf Lehen-güter Geld entlehnen ohne Consens eines Lehenherrn. 1526. 1568. 1590. Schreib- und Siegeltaxe der Consens ist von fl. 100 fl. 1 und soll der Consens nicht auf weniger als 6 Jahre gestellt werden, auch desselben Continuation folglich je auf weitere 6 andere Jahr und nicht minder gesetzt werden; und wenn Lehengüter oder einige Stücke derselben verkauft werden, hievon kein Consensgeld gefordert werden. 1719.

Degen tragen. Eine Unständigkeit. Die wegen Uebersehung dessen angelegten Bußen gebühren den Landvögten, jedoch sollen dieselben nicht höher als 3 Batzen sein und nicht die Gemeinden, sondern die fehlbaren damit belegt und eine so geringe Sache ohne Eidgelübde eingezogen werden. 1696.

Diebstahl. Das gestohlene Gut, so hinter eine Oberkeit kommt und der Thäter hingerichtet wird, soll dem Bestohlenen,

so viel dessen noch vorhanden, wieder gegeben werden, doch daß die Oberkeit den Richterlohn, so mit dem Gefangenen aufgegangen, vorausnehmen möge. 1535. 1536. 1558. Wird also erläutert, daß solch gestohlen Gut, welches hinter die Oberkeit kommt, dem Bestohlenen ohne Entgeld zugestellt werden und die Oberkeit den Richterlohn an sich selbst haben soll. Vorbehalten die Fremden und daß jedes Ort gegen seine eigenen Unterthanen nach Gestalt der Sache thun möge. 1564. 1663. Wenn ein Bestohler seinem gestohlenen Gut wieder nachkommt, es sei gleich in den Orten oder gemeinen Vogteien, solle ihm solches unentgolten wiederum zugestellt werden und der Käufer den Regreß auf seinen Verkäufer oder Täuscher haben, wenn es auch gleich auf offenem Markt oder wie es immer wäre gekauft worden. 1564—70. 1588. Dieses Restituiren ohne Entgelt extendirt sich auch auf das gestohlene Vieh, ob es schon auf offenem Markt erkauft. 1682. 1685. Der Stadt Lindau wird ein solches Gegenrecht auch gestattet. 1574. Die Stadt Konstanz richtet ein gleiches Gegenrecht auf. 1580. Nürnberg, Ulm, Augsburg wollen im Fall ein Gegenrecht stabiliren, wird aber damals nicht angenommen, sondern für künftig offerirt, danahen alles ersessen. 1599. 1600. Das Gut, welches auf einer offenen Jahrmeß, z. B. Burzach, gestohlen wird, und in oberkeitsliche Hand kommt, soll jedermann ohne Unterschied restituirt werden. 1568. 1569. Einen Dieben, der bei nächtlicher Weil einbricht, schädigen oder gar tödten, ist zur Untersuchung und Diskretion des Richters gestellt, ob und wie weit es fehlbar. 1653. 1654. Die Landvögte im Thurgau sollen die Diebe, welche ab Bleiternen gestohlen, ernstlicher als bisher strafen.

Dings zehren. Es ist durch ein Mandat publizirt worden, daß auf Befehl der hohen Oberkeiten das Dings zehren gänzlich verboten sei und man den Wirthen um solch Zehren kein Recht halten werde.

Ehebruch. In Untersuchung der Ehebrüche soll man be-

scheidentlich und nicht auf Argwohn, sondern nach dem Rechte verfahren. 1653. Da ein Richter wegen Ehebruchs im Gericht nicht geduldet werden wollte, so ist vor Syndikat erkannt worden, daß er beim Richteramt verbleiben solle. 1743.

Ehegericht. Die Thurgauer sollen das Ehegericht zu Konstanz besuchen. 1532. Im Falle zweier Personen einander der Ehe halber ansprechen, solle alsdann der fehlbare Theil fl. 5 Eheschimpf-Büze verfallen. Die Eheschimpf gehörten dem Landvogt abzustrafen. 1583. In Ehesachen soll jede Partei vor den Richter seiner Religion gehören; die Reformirten sollen vor dem Ehegericht zu Zürich, die Katholischen zu Konstanz besprochen werden und der Kläger den Beklagten vor seiner Religion Richter suchen. 1632. 1712. Die streitigen Parteien, wenn sie nach Konstanz oder Zürich gehen, sollen sich beim Landvogt anmelden, doch ohne Kosten. Zur Abstrafung soll allein der verlustige Theil gezogen werden. 1653. 1654.

Ehehaftten. Schmidten, Badstuben, Pfistereien und Müllinen sollen nicht gebaut werden als mit Wissen und Willen der Oberherren. 1532. 1668. Ehehaftten zu bewilligen gehört allein der hohen Oberkeit und soll kein Landvogt solche ohne vorbehaltene Ratifikation erlauben, auch solches nicht thun, es erfordere es dann die Zeit und Noth. 1593. 1676. 1681. 1708. Wegen der Tavernen-Gerechtigkeiten und Weinschenken sollen die Gerichtsherren bei ihren Gerechtigkeitsbriefen und Siegeln bleiben. 1532. Den Tavernen-Wirthen sollen die Gerichtsherren den Wein schäzen und nicht mehr als einen Pfennig auf die Maß schlagen lassen; den Schäzern gehört zu Lohn jedem eine Maß Wein und ein Brot. Hohe und niedere Oberkeit soll Fürscheinung thun, daß nicht jeder seines Gefallens Wirthschaft treibe oder Wein schenke ohne Erlaubniß außert den Tavernen. 1575. Mezgen und Ziegelhütten gehören den Gerichtsherren. 1668. Schlosserwerkstatten sollen keine Ehehaftten sein. 1694.

Ehehaftten sollen künftig von dem Syndikat verliehen werden.

1725. Das Häusiren mit Brod soll verboten sein, das öffentliche Feilhaben und von Feiltragern Brod zu kaufen niemandem benommen sein. 1743. Die Wirths- und Weinschenken sollen an Sonn- und heil. Nachtägen niemandem Würfel oder Karten zum Spielen darreichen, Spielleute zum Tanz einlassen, noch jemandem (außer den Reisenden) vor beendigtem vor- und nachmittägigem Gottesdienst Speise und Trank mittheilen und im Sommer niemand über 9, im Winter aber über 8 Uhr in Wirthshäusern sich aufhalten. 1748. 1754. Ein jeder, der eine Ehehafte auswirken will, hat es 4 Wochen vorher öffentlich kund zu machen und sich mit einem beglaubigten Schein zu versetzen. 1754. Die Bewirkung einer Ehehafte kostet gemeinlich fl. 30. 40. 50, (1769) wenigstens fl. 100; für das Patent eine Spezies=Dublone Schreib- und so viel Siegelzage und soll auf jede Handänderung um die stipulirte Lehentage requirirt werden. Ein Müller oder Reißwirth mag für seine Gäste Pfundbrod backen lassen, doch nicht außer des Hauses verkaufen.

Ehrschatz soll bezahlt werden, wie von Alters her. Man soll aber bescheidenlich fahren und jedem, der vermeint, nichts schuldig zu sein, das Recht offen stehen. 1525. Pfundschilling soll bezahlt werden, wie von Alters her, wenn die Güter verkauft werden, nicht aber, wenn Schuldbriefe darauf gemacht werden. 1526. Ehrschatz soll nicht bezogen werden von den Käufern, welche hinter dem Wein geschehen und reuig werden, sondern der Landvogt soll solche Käufer strafen. Extendirt auf die Täusche. 1558. 1589. Wann ein Kauf gezogen wird, soll nur allein von dem Züger der Ehrschatz bezogen werden, auch nur von den Käufern, welche vor den Rechten gefertigt werden. 1589. Von den Gütern, welche durch Konfiskation der Oberkeit heimfallen (1673), von den Auffällen, und Aussteuerungen soll kein Ehrschatz genommen werden. 1653. 1700. Ehrschatz sollen von 100 nicht mehr als 2 genommen werden und nicht von mehr Fällen, als die Briefe zugeben. 1700.

Eid.**Der Unterthanen:**

Der löbl. regierenden Orte Nutzen fördern, den Schaden wenden, ihr Amt und Gerichts-Recht zu beheben. Die Landschaft helfen retten. Die, so der Eidgenossenschaft oder den Ihren Schaden zufügen wollen, kund thun. Dem Landvogt in Boten und Verboten gehorsamen, doch jedermann seinem Herren an seinen Rechten ohne Schaden. Welche einen gefährlich gefangen führen, anhalten und Sturm machen. Bei Mässhessungen scheiden und frieden. Sich mit Wehr und Waffen versehen. Keiner den anderen auf fremdes Gericht laden. Wenn ein Gerichtsherr Neuerungen macht zu Schaden der hohen Oberkeit oder gemeiner Beschwerdt der Unterthanen, daß dem Oberamt zu öffnen. Die unerlaubten Werber zu fangen.

Der Redner:

Jedem, fremd und einheimisch, reich oder armen, seine Sache getreulich führen. Die, so sie finden läß haben, um Gelds willen, nicht in die Ferne führen, sondern abmahnhen. Sich mit ihrem Lohn begnügen, niemand mehr abfordern; schenkt man ihnen etwas, mögen sie es nehmen. In heimlichen und oberkeitslichen Geschäften treu und verschwiegen zu sein. In Strafsachen sich nicht beiständig zu machen.

Der Richter:

Auf die gesetzte Stunde fleißig in das Gericht kommen, ohne Passion richten, reichen und armen, fremden und heimischen, jedermann richten, wer das begehrt, die üblich beschlossenen Tage ausgenommen. Ohne Ansehen, Freundschaft, Feindschaft, Gevatterschaft, Mieth noch Gaben, allein um Gottes und des Rechtes willen, vorbehalten versprochen Recht.

Der Zehnt-Einsammler:

Alle Behnden, Drittel oder Viertel fleißig zusammen tragen. Morgens und Abends fleißig dazu sehen, daß vom Vieh kein Schaden geschehe. Wer Schaden thut, beim Eid anzeigen. Mit

Aufbinden kein Gefahr brauchen, sondern auf's gleichest machen und aufzählen, damit jedem das Seinige werde. Wenn ein Wagen voll aufbunden, fleißig in der Herrschaft Scheuren führen. Darin niemand verschonen wegen Freund- noch Feindschaft, Mieth noch Gaben.

eines Weibes, welches einem ein Kind gibt:

Das Kind ist und geben es dem N. N. mit Haut, Haar, Fleisch, Marg, Bein und Blut, sammt allem dem, das um und an ihm ist und wie es der Allmächtig auf die Welt erschaffen hat, getreulich und ungefährlich.

Der Juden:

Ich schwöre bei dem allmächtigen lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat und Mosi erschienen ist in dem feurigen Busch und bei den zehn Geboten, die Mosi gegeben sind, daß meine Aussagen recht und wahr seien, daß ich wahre Kundschaft wolle sagen, daß es wahr sei, daß ich sagen und antworten will, und ob ich in solchem ungerecht oder meineidig wurde, so müß ich verjagt und zerstreut werden unter die Völker und wohnen in dem Erdreich meiner Feinde und das Erdreich müß mich verschlingen als Dathan und Abiron und ankommen die Aussäzigkeit als Naam Syrum und werde mein Haus verlassen und kommen über mich alle meine und meiner Voreltern Sünden und alle Flüch, die in dem Gjez Mosis und den Propheten geschrieben sind und bleiben auf mir ewiglich und gebe mich Gott in Verfluchung zu einem Schandzeichen allem seinem Volk.

Wer den Eid übersieht, den soll der Landvogt mit Thürmen strafen. 1489.

Einzügling. Keine fremden Leute soll man in ein Gericht ziehen lassen, sie erkaufen denn Haus und Hof und so viel Güter, daß sie sich ohne das Aliuosen darauf zu ernähren wissen und bringen dazu Brief und Siegel ihres Verhaltens und daß sie niemand leibeigen seien. 1626. Wenn ein Ausländer,

der nicht in der Eidgenossenschaft gewesen, sich in eine gemeine Vogtei niederlassen will, soll er die rechte Oberkeit darum begrüßen, den Einsitz erwerben und für die Bewilligung sich abfinden. 1616.

Emigrationen. Wenn ganze Haushaltungen oder Familien sich außert Lands begeben und anderswo leben wollen, sollen sie es vorher einem Landvogt anzeigen. 1728.

Erbrecht. Ein Herr von Konstanz soll die unehelichen Priester nicht erben, sondern die Herren Eidgenossen. 1498. Unehelicher Personen Kinder mögen ihre Eltern erben von jedem, auch den Gerichtsherrn und Gotteshäusern ungehindert, sie zeigend denn sondere Privilegia. 1504. 1533. Ein Landvogt solle die ledigen oder Findelkinder in der Landgrafschaft erben und auch erziehen. 1532.

Erbrecht von 1542: *)

1. Eheliche Kindskinder erben neben den lebenden Kindern ihren Großvater, so viel ihren Eltern gebührt hätte. Bruders und Schwesternkinder erben ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester neben den lebenden Geschwistern und sollen in diesen beiden Fällen die Kinder ihrer Eltern Tod nicht entgelten. Doch wenn Kindskinder ihre Großväter und Großmütter oder ihrer Väter oder Mütter Bruder oder Schwester, so nach ihnen mit Tod abgehen, erben, ob dann Kinder vorhanden und kein Gut da wäre, sollen sie auch schuldig und verpflichtet sein, dieselben Kinder helfen zu erziehen.

2. Wenn Eheleute aus unbedingter Ehe ohne Kinder sterben, erbt das überlebende des abgestorbenen halbes Gut.

Als Eigenthum. Erläutert 1643. **) Bis 1542 erbte der überlebende Ehemensch des abgestorbenen liegendes und fahrendes Gut gar und gänzlich und fiel nützt hinter sich an seine nächsten und rechten Erben.

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 24 ff.

**) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 37.

Wenn eine Morgengab versprochen, soll sie demselben oder seinen Erben aus des anderen Gut gegeben werden damit zu verfahren nach Morgengabs-Recht. Wenn zwei Ehemenschen in Armut zusammenkommen und Mittel gewinnen, erbt das überlebende, so eins davon kinderlos stirbt, von allem zwei Dritteln. So aber eins etwas und das andere nichts hat, mag das, so etwas zugebracht, sein zugebrachtes Gut vorausnehmen und von dem übrigen die Hälfte oder sein Gut in der Massa lassen und zwei Dritteln beziehen.

3. Eheleute mögen gegen einander ziemliche Geschäft und Gemächt thun, doch öffentlich vor dem Gericht, darin sie gesessen oder vor einem Landvogt oder Landgericht zu Frauenfeld, welches ihnen am gefälligsten und liebsten ist.

4. Wenn ein Ehemensch vor dem anderen von diesem Licht der Welt abschiedet, und eheliche Leibeserben, bei dem anderen seinem Ehegemahl überkommen, hinterläßt, so mag das andere, es sei Mann oder Frau, so lange es Wittwenstand hältet und nicht unnütz hauset, in allem liegenden und fahrenden Gut, das von ihm und dem Abgestorbenen vorhanden ist, sein Leben lang frei sitzen und darüber gewaltige Hand heißen und solches nutzen und nießen nach seiner Nothdurft und als sich seinem Stand und Ehre wol ziemet. Doch soll dasselbig die Kinder daraus erziehen und sie, wenn sie zu ihren mannbaren Tagen kommen, mit Treuen weiter versehen und bedenken nach Gestalt der Sach und des Guts. Wenn aber des Guts so wenig wäre, daß die Kinder davon nicht erzogen werden können, dann mag das Hauptgut angegriffen werden, doch allwegen mit Wissen und Bewilligung des Gerichtsherren, darin sie gesessen sind. So es aber unnütz hauset, oder sich anderwärts verheirathet oder der Theilung selbst begehren würde, so nimmt es sein Gut voraus und lebenslang leibgedingsweis zu genießen einen Kindstheil vom Gut des Abgestorbenen.

5. 6. Wenn zwei Personen, welche beide in voriger Ehe

Kinder bekommen, zusammenheirathen und in solcher nachgehender Ehe auch Kinder zeugen oder nicht, so nimmt das überlebende auf Absterben des einen Theils einen Kindstheil, auch nur leibgedingsweis zu genießen. Gleichen Verstand hat es, wenn 2 Personen zusammenheirathen, deren eins aus voriger Ehe Kinder hat, das andere aber ledig und ohne Kinder wäre, und in solcher Ehe Kinder zeugeten, und fließt solcher Kindstheil immerhin zurück an das Ort, wannen es kommen, wie nach vielem Streiten 1682, 1695*), 1696, 1713, 1717**) genugsam erläutert und solche Kindstheil als Leibgeding erkennt und in dem ganzen Land eingeführt worden.

7. Wenn ein Ehegemahl, das Kinder aus voriger Ehe hat, vor dem anderen seinem Ehegemahl, ohne eheliche Leibeserben bei ihm geboren, todt abginge, so sollen seine Kinder den Kindstheil, den es von der Kinder erst abgestorbenem Vater oder Mutter ererbt hat, zum Voraus nehmen. Darnach soll das überbliebene Ehemensch, es betreffe der Fall den Mann oder die Frau, sein zugebrachtes, ererbtes oder angefallenes Gut auch zu seinen Händen nehmen und darnach mit des Abgestorbenen Kindern an sein verlassen Gut, darin nichts ausgenommen, zu gleichem Erbtheil anstehn und einen ungefährlichen Kindstheil, wie der Kinder eines, davon nehmen.

Nach Erläuterungen von 1651***), 1708, 1724 soll dieser dem überlebenden Ehegatten zufallende Kindstheil Eigenthum desselben sein; 1727 jedoch wurde er von allen Orten als rückfällig erklärt. Das solle von nun an seine Wirksamkeit haben, jedoch nicht auf das Vergangene vermeint sein.

8. So eheliche Geschwister, die in unvertheiltem Gut bei einander sitzen, mehr eheliche Geschwister haben, die aber von ihnen vertheilt und ausgesteuert oder ihres gebührenden Erbtheils

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 38.

**) " " " " I. S. 42.

***) " " " " I. S. 38.

ausgerichtet sind, und es stirbt eines von denen, die in unvertheiltem Gut bei einander sitzen, so sollen die anderen unvertheilten Geschwisterten des abgestorbenen Geschwister verlassen Gut sämmtlich erben; doch sollen diese Zusammentheilungen oder Gemeinschaften vor Gericht und Recht förmlich aufgerichtet und bestätigt werden. Die unvertheilten Geschwister sollen einander ohne der anderen Beschwerd im Nothfall erhalten.

9. Die Zusammentheilung besteht, auch wenn sich eins von den unvertheilten Geschwistern verheirathet, bis sie gar von einander theilen oder solches vor Gericht und Recht widerrufen.

10. Geschwisterte von beiden Banden erben einander. Die Geschwister der einen Seite sollen nicht mit ihnen zu erben ansten.

11. Sind keine zweibändigen Geschwister vorhanden, so erben die einbändigen, es sei von Vater oder Mutter, in das Haupt, eines so viel als das andere.

12. Vater und Mutter erben ihr Kind, welches keine zweibändigen Geschwister hinterläßt, ungehindert der einbändigen.

13. Eine Morgengabe, sie sei groß oder klein, doch dem Gut und der Billigkeit gemäß, ist Eigenthum und freies Gut, die eins mag beheben oder verschenken oder vermachen nach ihrem Belieben. Doch sollen weder Frau noch Mann Gewalt haben, ihr Kind, so sie vor überkommen, zu Morgengab hinzugeben, wie aber unzählig zu Zeiten von etlichen im Thurgau gebraucht worden ist.

14. Wer keine ehelichen Leibeserben hat und nicht in Gemeinderschaft steht, mag sein eigen Gut seinen Geschwistern, Freunden oder anderen Leuten, denen sie es gönnen wollen, vermachen, doch öffentlich vor Gericht, darinnen die also testamentiren, gesessen sein, oder Notarien und Zeugen. Doch wenn einer unbillig führte, die rechten Erben gar enterbte, soll man nach seinem Tod die Sache an's Recht bringen mögen, wer beschwert die Appellation vorbehalten.

15. So aber zwei Ehemenschen mit bedingten Worten und

Artikeln zusammenkommen, und verheirathet werden, wie sie denn das bedingt oder sich deß gegen einander verschreiben, dabei soll es bleiben, denn bedingt Recht bricht Landrecht. Weßhalb die Heirathstraktaten, so göttlich und den Rechten gemäß in bisher aufgerichtet sind oder künftig aufgerichtet werden, in Kräften bleiben.

NB. Hiebei werden keine Formalitäten erfordert.

16. Dieses Landerbrecht soll die gemeinen Edelleute und Gerichtsherren keinesweg binden. Diese mögen wie bisher Freundschaft und Heirath machen, ihre ehelichen Kinder versorgen und aussteuern nach Gefallen. Weib und Mann, die nicht eheliche Kinder haben, auch mit niemand in Theil und Gemein sind, sondern eigen Gut haben, mögen dasselbe ihren Geschwistern, Freunden oder anderen Leuten vermachen, doch öffentlich vor Gericht oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen nach Form Rechterns.

Erläutert, daß sie mögen aufgeben, verzeichnen, testiren nach Gefallen, solches durch ihre Gerichtsschreiber oder wo sie wollen, schreiben, auch selbst oder durch ihre Freunde oder Verwandte besiegeln oder bekräftigen lassen, oder an anderen Orten, wo sie wollen oder vor Landvogt oder Landgericht zu Frauenfeld ihre Testament und letzten Willen aufrichten nach Belieben.

1577.

17. Ob aber zwei Ehemenschen einander Geschäft und Ge- mächt thäten, so unziemlich und nicht billig wären und die Erben vermeinten, daß ihnen solches nicht leidlich, alsdann behalten wir unsren Herren und Obern vor, hierin zu sprechen nach Gestalt der Sachen.

Diese Ordnung soll für sich und nit hinder sich gelten. 1542.

1543. 1571.

In ledigen Anfällen, das ist, wenn eine verstorbene Person keine ehelichen Kinder, Kindeskinder, Vater, Mutter, Bruder noch

Schwestern, noch dero Kinder, Großvater noch Großmutter, sondern allein Freund von Vater- oder Muttermaag hinterläßt, sollen die, so in gleichem Grad und Linien verwandt sind, zu gleichen Theilen erben. Wo aber auf der einten Seite nähere und auf der anderen weitere Erben wären, sind alsdann die Nächsten vom Blut die nächsten bei dem Gut und die weiteren davon abgewiesen und ist hierin kein Unterschied zwischen Vater- und Muttermaag. Jedoch ordentliche Testamente und Eheberedungen vorbehalten. 1612 *)

Wenn eine abgestorbene Person keine lebenden Geschwister, sondern nur Bruders- und Schwesternkinder hinterläßt, jedoch in ungleicher Anzahl der Stämme, so erben selbige nach Köpfen und nicht nach Stämmen. 1714.

Ein Tochtermann, dessen Frau kinderlos verstorben ist, zuvor aber ihren Vater beerbt hat, doch so, daß die Mutter solche Mittel noch leibdingweis besessen, mag nach Absterben der Mutter den halben Theil dessen, so seiner Frau sel. zugefallen, erben, aber nur von dem Gut, so der Schwäher zu seiner Frau in die Ehe gebracht, nicht aber von dem, so Zeit während der Ehe oder nachgehends von dessen Wittib vorgeschlagen worden. 1571.***)

In Erbtheilungen sollen die Schwestern den Brüdern die Güter nicht zu hoch treiben noch die Güter verstücken. 1667. Die Güter so Lehren oder versezt sind, sollen die Brüder ihren Schwestern auskaufen; wo Streit, soll durch zwei unparteiische Männer geschäßt werden. Was aber ledige Güter und die nicht Lehren noch versezt sind, daran mögen die Schwestern wol Theil haben. 1568. In Erbfällen sollen die Lehengüter nicht übermäßig gesteigert, sondern durch ehrliche Männer geschäßt und die Zahlungen in leidentlichen Terminen ausgerichtet werden.

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 34 ff.

**) " " " " I. S. 32 ff

1574. In Erbtheilungen sollen den Söhnen die Häuser, Kraut- und Baumgärten in einem billigen Preis, nach Proportion der Mittel, überlassen werden.

Wenn eine verstorbene Person keine lebendigen Geschwister, sondern nur geschwisterte Kinder- und Kindskinder hinterläßt, so erben die geschwisterten Kindskinder nicht. Ratio: die repraesentatio hat nur im ersten Grad Platz und die Klausel im ersten Artikel des Erbrechts restringirt den terminum, daß die Kinder der Eltern Tod nicht sollen entgelten, auf die in demselben restringirten Fälle. 1716.*)

Wenn eine kinderlos absterbende Person hinterläßt einbändige lebende Geschwister und von den zweibändigen abgestorbenen Geschwistern Kinder, so erben die Lebenden mit der Abgestorbenen Kindern (welche die Eltern repräsentiren) auf die Stämme und nicht die Köpfe: die alles nämlich wenn keine zweibändigen Geschwister mehr im Leben. 1717.**)

Wenn eine Person sich außer Landes aufhält und man von derselben 25 Jahre nichts weiß, mögen ihre Erben ihr Gut theilen, doch noch für 10 Jahre Bürgschaft leisten. 1718.***)

Der zu beziehende, aber seiner Zeit wieder zurückfallende Kindstheil soll entweder in dritte Hand gelegt oder es soll dafür Käution gestellt werden. 1734.

Die Mutter eines Kindes, welches den Großvater oder die Großmutter überlebte, erbt nach Absterben des Kindes, was dasjelbe ererbt hätte und zwar nicht allein von dem zugebrachten Gut, sondern auch von demjenigen, was bei Lebzeiten des Großvaters oder der Großmutter vorgeschlagen worden ist. 1756.

Exekution in Malefizsachen hindern. Eines Landvogts Frau soll keinen Malefikanten dem Nachrichter mehr ob der Hand schneiden mögen. 1541.

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 42.

**) " " " " I. S. 41.

***) " " " " II. S. 44.

Fahr. Wenn ein Bruch geschehen an Fahren, soll jeder-
mann zuspringen und Hülfe thun. 1526. Die Fähren und
Schiffssleute am Rhein und See und anderen Ueberfahrten sollen
kein verdächtiges Gesind in's Land übersezzen. 1740.

Fahrende Habe. Fahrnüssen mögen verschrieben werden,
doch gerichtlich oder vor dem Amtsmann. 1575. Fahrendes
Gut sind alle ablösslichen Grund- und Bodenzinse, Kernen=,
Korn- und Getreide-, ablössliche Geldgülten, Versicherungen, Obli=,
gationen und Aktiv-Schulden, aller Hausrath, Gschifft, Gschirr,
baares Geld, Kleider, Früchte in Speicher und Scheunen. Lie=,
gendes Gut sind alle unablässlichen Grund- und Geldzinsen,
sammt Acker, Wiesen, Gärten, Weiern, Wäldern und alle Ge=,
bäude. 1733.

Fangen. Um Malefizsachen mag der Landvogt einen
fangen lassen, von den Gerichtsherren ungesäumt. 1560. Um
Sachen, die das Malefiz nicht berühren, soll der Landvogt keinen
unverleumdeten Mann fangen, der das Recht vertrösten kann.
1509. 1532. 1540. 1542.

Die Gerichtsherren prätendiren das Recht zu fahen und zu
thürmen; wird ihnen erstlich um Sachen, die das Malefiz nicht
berühren, auf Zusehen hin erlaubt, nachgehends aber wieder dem
Landvogt zuerkannt, vorbehalten die, welchen es in Verträgen
erlaubt ist. 1542. 1543. 1588. 1589. 1636.

Farben. Niemand mag das Färberhandwerk im Thur=
gau treiben, als der es erlernt hat und in einer Stadt oder
Marktflecken wohnt. 1659. Die Weber mögen jeder das Garn,
so sie selbsten verarbeiten lassen, von schlechten Holz- und Kräuter=,
Farben färben. 1715.

Feiertag. Die Feiertags-Brüch abzustrafen, auch das
Nothmahlen zu erlauben, ist den Gerichtsherren zuerkannt. 1653.
1654. 1668. 1671. 1674. Ein Landvogt mag auf Anhalten
der Gemeinden für die Feiertage in der Ernte dispensiren, doch
ohne Kosten. Wenn die Gerichtsherren nicht strafen, mag er

strafen: doch soll man nur dispensiren aufzunehmen, nicht aber zu schneiden und zu mähen. 1653. 1654. 1655. 1671. Bei so ungleichem Verstand ist per praxin in Uebung kommen, daß der Landvogt die Gerichtsherren, wann sie sich verfehlt, desgleichen die Feiertagsbrüche von den Tagen, welche laut Landfrieden beide Religionen feiern müssen, abgestraft, die Sonn- und gemeine Feiertagsbrüche den Gerichtsherren überlassen hat. 1679. 1690. Der Landvogt soll nicht erlauben mögen, an Sonn- und Feiertagen überhaupt zu mahlen, sondern wenn es die hohe Noth erfordert, 1684, ohne Besoldung. 1690. Die Feiertage zu halten, soll keine Religion an die andere gebunden sein. 1712. Mandat, daß die Gerichtsherren die Sonntagsbrüche sollen abstrafen; wo nicht, wolle sie der Landvogt strafen. 1715. Am Fronleichnamstag soll man auf dem Schloß in Frauenfeld schießen, ob schon der Landvogt evangelisch. 1687. 1715. Von Zürich also besunden, doch soll der Landvogt spazieren reiten.

Fertigungen. Alle Käufe, Verkäufe, Täusche, Zins und Schulden sollen vor öffentlichem Recht und Gericht gefertiget und darum Brief und Siegel aufgerichtet und alle Winkelschriften unnütz sein. 1604. Die Lehenhöfe und eigenen Güter sollen in Käufen und Verkäufen vor dem Gericht, worin das Säzhaus gelegen, andere Güter, so ohne Haus verkauft werden, wo der mehrere Theil derselben gelegen, wo aber gesonderte Güter, jedes vor dem Gericht, da es liegt, gefertiget werden. 1698. 1699. Erkaufte Gerichtsherrlichkeiten sollen vor Landgericht oder einem Landvogt zu Frauenfeld gefertiget werden. 1577. Die Kauffertigung oder Einsäzung der Gerichtsherrlichkeiten, Leuten und Gütern, soll, wie von Alters her, durch die Gerichtsherren selbst geschehen mögen; der Kauf soll aber dem jeweiligen Landvogt geoffenbart werden. Der Kauf einer Gerichtsherrlichkeit an Ausländer soll vor dem Landvogt oder Landgericht gefertiget werden. 1654. Freiwillige Ganten sind der Fertigung unterworfen. 1734.

Fischenzen. Die Andelfingischen Angehörigen sollen die Ueberschlachten in der Thur, wodurch den Fischen der Gang gesperrt wird, in Mitte des Wassers 9 Schuh weit allwegen aufthun und keine mehr hineinmachen. 1463. Die Fekten an den Ueberschlachten sollen nicht länger als 25 Klafter lang dem Strom nach abhin gemacht werden. 1548. 1553. Die weil die Wasserflüß und Fischenzen mehrerentheils in allen Oberkeiten dem Wildbann gleichförmig gemacht und gehalten werden, was dann nun hiefür für Strafen, so das Malefiz nicht berühren, in der Thur von Fischenzen fallen, die sollen laut dem Vertrag von 1509 getheilt werden. 1550. Fischer-Ordnung des äuferen See's von 1707. Es soll den Fischern im Land das Fischen wie ehedem gestattet und ein Umsaß gehalten werden. 1743.

Findelkinder. Ob nicht das Quartier, in welchem ein Findelkind gefunden wird, solches ganz oder zum Theil erhalten sollte, wird zwar erkennt, aber endlich beschlossen, daß die löblichen Orte solche erhalten und auch erben sollen. 1555. 1670 bis 1682. Die Findelkinder sollen in des Vaters Religion aufgezogen werden; wo man den aber nicht weiß, mag der Landvogt sie aufziehen lassen nach Belieben; wenn es zum Verstand kommt, mag es sich zu eintwederer Religion begeben. 1691.

Flöchnen. Die in Kriegszeiten geflöchnete Frucht soll man schirmen, sie gehöre Freund oder Feind; wenn man es aber nöthig, soll man sie bezahlen. 1499. Die Edeln und Gerichtsherren sollen nirgends hin flöchnen als in die Eidge-nossenschaft. Die Kloster- und Kirchengüter sollen nirgends hin geflöchnet werden ohne Kunst, Wissen und Zulassen der zehn Orte. 1532.

Freie Höfe und Güter. Die so freie Höfe und Güter in den hohen Gerichten haben, sind von solchen dem Landvogt die Fastnachthühner schuldig. 1504.

Frieden. Die Unterthanen sollen bei entstehenden Mißhelligkeiten Frieden und scheiden. Eidsform. Friedbruch mit

Worten ist niedergerichtlich, auch Fried versagen; Friedbruch mit Werken hochgerichtlich. 1509. 1543. Der Friede, wann er angelegt, soll bestahn und nicht abgetrunken werden; ein Landvogt mag dem nach Gutbefinden nachlassen. 1532. Wenn einem Friede geboten wird für ihn und seine Freunde, darum ein solcher Freund nichts wüßte, und kommt mit dem Befindeten in Störung, wenn er das Ohnüssen mit dem Eid erhält, solle es nicht als ein Friedbruch angesehen werden. 1572. 1577.

Fürkauf. Fürkauf soll man abstellen. 1486. Es soll niemand, wer der sei, Früchte auf dem Felde aufkaufen, noch bei Müllenen, Häusern, Scheuren, Speichern solche auf Haufen zu schütten und jedermann, wer der sei, seine Früchte auf offenem Markt zum Verkauf führen. Die Kaufleute sollen auf den Märkten das Korn nicht bei Lasten aufkaufen und wegführen. 1586. 1588. 1712. Die Gerichtsherren prätendiren, ihre Früchte ihren Unterthanen, Müllern und Becken, nach und nach verkaufen zu mögen, damit sie nicht mit Kosten auf die Märkte laufen müssen. Erkennt: Sie mögen wol ihren Unterthanen 1, 2, 3, 4, 5, 6 Mütt Frucht zu kaufen geben bei ihren Häusern, doch nicht Lastwagen voll, sondern solche auf den Markt führen. 1588. 1589. 1699. Einem gemeinen Bauersmann soll unter Prätext des verbotenen Fürkaufs unbenommen sein, seine wöchentliche Nothwendigkeit bei den Häusern, Speichern und Müllenen zu kaufen und im Fall keine Frucht auf den Markt käme, wird der Landvogt der Becken und Müllern halben Discretion zu brauchen wissen. Die regierenden Orte, so keine Frucht haben, behalten sich vor den freien Kauf in gemeinen Vogteien, wo sie wollen, Frucht aufzukaufen. 1711. Wer seine Früchte Dings verkaufen will, der soll nicht mehr als 2 Schilling darauf schlagen, wie solches das Mandat vermag und zugibt. 1564. Der Dingekauf auf's Jahr zu geben und ihm selbst den theuersten Markt zu machen, soll heiter abgestellt sein. 1564. Welche den armen Unterthanen auf das Jahr Geld auf Korn ausleihen,

dieselben sollen, so das Ziel der Zahlung kommt, ihr Geld sammt gebührendem Zins und ganz kein Korn zu nehmen schuldig sein, bei hoher Strafe. 1588.

Gastgericht. Ob sich aber an einem Ort Sachen zutriegen, die an einem wachsenden Schaden liegen und bis zum ordentlichen gemeinen angesetzten Gerichte nicht wol Verzug leiden möchten, und ein Gerichtsherr oder seine Amtsleute, daß das wahr sei, erkennen könnten, soll dem anrufenden Theil nach Gestalt der Sachen Gastgericht gehalten werden. 1575.

Gastrecht. Das Gastrecht dauert im Thurgau 6 Wochen und 3 Tage.

Gebot und Verbot. Bot und Verbot in niedergerichtlichen Sachen gehören dem Gerichtsherren, wegen Malefizes dem Landvogt. 1509. 1543. Die übersehnen Bot von verlobten Sprüchen und Berthädingen in den niederen Gerichten mag der Gerichtsherr strafen und soll theilt werden; wann es aber das Malefiz berührt, oder Spruch oder Berthäding vom Vogt und Landgericht, straft der Landvogt allein. 1543. Verlobte Spruch und Vertrag, versprochene und abgekündete Lösungen eines Hauptgutes, deßgleichen Trefel und Bußen und andere oberkeitliche und gerichtsherrliche Sachen und ergangene Recht, item haarr geliehenes Geld auf bestimmte Zeit zu erlegen, gebietet ein Landvogt bei fl. 10, der Gerichtsherr aber an 10 Pfd. Pfennig, daß solche in den 10 folgenden Tagen abgestattet werden. Lidlöhne aber und haarr verſprochenes Geld um Waaren, wann's kantlich ist, wird geboten, bei Tageszeit auszurichten. 1575. Unruhige Leute, welche um Bot und Verbot nichts geben, sollen vom Landvogte mit Gefangenſchaft, wo er nicht wollte, vom Gerichtsherren also abgestraft werden. 1543. 1589. Gerichtsherren haben Gewalt, den Ungehorsamen, welche die von ihnen gemachten Auflagen der Kosten halber nicht zahlen wollen, die hohen Bote anzulegen. 1599. Hohe Gebot sollen in gemeinen Sachen an fl. 10, darnach mit der Gefangenſchaft gehandhabt werden. 1668.

Gehorsame. Kein Nieder-Gerichtsherr soll einem Unter-thanen wehren, wann er von dem Landvogt erforderd wird, gehorsam zu erscheinen; wann aber jemandem was Eintrags geschieht, mag man sich laut Verträgen an gehörigen Orten anmelden. 1623.

Geld ausleihen. Keiner soll dem anderen bei Strafe auf sein Gut, Wiesen, Acker oder anderes Geld ausleihen, daß er das Gut nuze bis zur Legung des Hauptgutes. 1544. Als vor Jahren von unseren Herren den Eidgenossen Mandate ausgegangen, welcher Geld um gebührenden Zins ausleihe und dasselbe länger als drei Jahre verzinsen lasse oder die Beschreibung darum älter als drei Jahre sei, daß er sich dann um ewige Zins versichern lassen soll — mit welchem aber der Arme übel beschwert; denn der Ausleihher, weil er der Gefahr zu erwarten, wird gedrungen, ob er gleich dem Schuldner noch weiter warten könnte, ihn um Bezahlung oder neue Beschreibung zu treiben, welches alles mit großen Kosten geschehen muß — deshalb soll die Sanktion aufgehobt sein und kann bei Schuld- und Zinsbeschreibungen, die auf bestimmte Zeit wieder zu erlegen gemacht werden, jeder seiner Gelegenheit nach das Seine, wie viel Zeit und Jahr ihm gefällig, an gebührlichen Zinsen stehen lassen. 1575. Wenn einer von Fremden Geld empfängt und solches betrüglich unter seinem Namen anleiht zu weniger als 5%, obgleich der Brief nach Landesbrauch gestellt ist, so soll sowohl der Anleihher als der Aufnehmer, wenn er damit andere Kapitalien abstoßen wollte, gestraft, das Kapital konfiszirt, dem Abgeber von jedem Hundert fl. 2 und mehr zur Rekompens gegeben werden. 1707. 1732. Denen, die solches anzeigen, sollen vom Hundert fl. 20 zur Rekompens gegeben werden. 1732. 1768. Niemand soll Zins zu Kapital schlagen, bei hoher Strafe. 1714. Wenn einer eine verbriezte Schuld ablösen will, so soll er, wenn es der Kreditor erfordert, bei Chr und Eid erhalten, daß das Geld, mit welchem er ablösen will, sein

eigen, ererbtes, errungenes und gewonnenes und kein entlehntes Geld sei. Keine Schuldbriefe sollen um weniger als 5% ausgesertiget werden, darunter aber Partikularobligationen und Hand-schriften nicht vermeint sein. 1728. 1732. Das Land hältet an, daß wenn ein Kreditor seinem Debitoren aus Gütekeit und freiem Willen an dem ihm schuldigen Zins etwas nachlassen oder schenken wollte, ihm ohne Strafung seiner und des Schuldners in freiem Willen stehen möge. Wird dahin erläutert, daß ein Kreditor wol möge seinen Debitoren mildthätig halten, jedoch daß kein schriftliches oder mündliches Versprechen diesfalls geschehen dürfe. 1711.*)

Niemand soll sich unterstehen, den unter der Eltern Gewalt und an ihrem Tisch sich befindenden Kindern ohne Vorwissen der Eltern zu borgen oder Geld anzuleihen bei Verlust der Schuld und angemessener Strafe. 1725.

Gemeinden. Das Gemeindehalten soll von dem Gerichtsherren mögen erlaubt werden. 1727. Es soll ihm aber die Ursach angezeigt werden, und wenn er keine Gemeinde halten lassen wollte, mag ein Landvogt die Erlaubniß hiezu ertheilen, vorerst aber den Gerichtsherren darüber einvernehmen. 1732.

Gericht.

1. Niedere Gerichte, so der Landgrafschaft gehören.

Den Höfen, welche in kein Gericht gehören, soll man nicht gestatten, sich an andere Gerichte zu henken. 1490.

Man will die niederen Gerichte der Grafschaft nicht verkaufen, ob schon man ein mehreres daraus lösen könnte. 1646. 1653.

2. Niedere Gerichte.

Die Gerichtsherren sollen die Gerichte mit frommen biderben Leuten besetzen, daß sie verhoffen, daß Biederleut mit ihnen vergötzt und ihnen läblich sei. 1532. Die Gerichte sollen ob

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. I, II, S. 3—5.

14 Tagen und unter 3 Wochen gehalten, keine anderen Kosten genommen werden, als der Fürsprecherlohn und das Fertigungsgeld; bei Beendigung des Gerichts soll die Zeit des künftigen verkündet werden. Vor einem Kauf-Gericht soll außer dem Fürbot und Fürsprechengeld nicht mehr als $\frac{1}{2}$, fl. bezahlt werden, dem Weibel 2 Batzen, von einer Hauptflag, wie viel Personen auch interessirt, 4 Pf., von einem Brief zu lesen 3 Pf. Von Fertigungen, was 100 fl. und darunter, 15 kr., von da bis auf 400 fl. von jedem (Hundert) 15 kr.; was darüber ist, es treffe gleich viel oder wenig an, soll es beim Gulden bleiben und sonst niemand nichts nehmen noch fordern. Dem Fürsprech von einem Brief, den er angibt, 1 Batzen. Fremde und Einheimische sollen gleich gehalten werden und von einem Augenschein jedem Richter 2 Batzen. Der Zeitierte soll erscheinen; wo nicht, dem Kläger sein Recht ergehen; wann es aber nöthig, mag der Richter eine Dilation geben, aber nicht mehr. 1575. Keine Sache soll länger als drei Gerichte aufgezogen werden. Wer seine Kundschafft im dritten Gericht nicht stellt, soll nicht weiter zugelassen werden. 1575. 1583. Wenn eine gebotene Kundschafft nicht erscheint, soll sie die Gerichtskosten abtragen, es hindere sie denn Herren- oder Leibesnoth. 1575. Wo im Brauch kein Fertigungsgeld oder Fürsprechengeld oder weniger zu nehmen, soll es dabei bleiben. Aber mehr nicht, weilen dies nur der Unmaß zum Schranken gesetzt ist. 1575. Alle Zivil- und bürgerlichen Sachen sollen vor Niedergericht den Anfang nehmen und entschieden werden; wenn aber Scheltsachen mit unterlaufen, soll der Landvogt darüber urtheilen, da der niedere Richter die nicht abändern, die Zivilsachen aber wieder vor Niedergericht gewiesen werden sollen. 1660. Keine Partei soll ohne Beisein des Gegentheils angehört oder wenigstens kein schriftlicher Rezeß ertheilt werden. 1673.

3. Bußengericht.

Man soll die Landgerichtsknechte gar nicht von den Bußen-

gerichten wegthun, in ihrem Beisein die Frefel und Bußen be= rechtigen und keine derselben berichtet noch verhändigt werden, daran unsere Herren Theil haben, ohne des Landvogts oder Landgerichtsknechtes Beisein, malefizische Händel und Sachen aber gar nicht strafen. 1515. 1543. Die prätendirten Mahlzeiten bei den Bußengerichten auf oberkeitliche Kosten sind aberkannt. 1552. Die Gerichtsherren sollen alle Fronfasten Bußengericht halten, die Bußen im Beisein der Landesgerichtsknechte berechnen und die dem Landvogt einzuziehenden überantworten; wer hierin säumig ist, soll die Kosten abtragen. 1583. Die niedergerichtlichen Bußen sollen laut Vertrag eingezogen und durch spezifi= zirte Rödel dem Landvogt eingerechnet werden. 1626. Nieder= gerichtliche Bußen kommen nur alle 2 Jahre in die Rechnung. 1703.

Gerichtsherrlichkeiten.

1. Herrschaft und Sitz.

Es sollen keinerlei Käufe um Schlösser oder Herrschaften verbrieft oder bewilligt werden, ohne Konsens der Orte Boten. 1555. Auch die Gesandten sollen nicht Gewalt haben es zu bewilligen, sondern es an die Orte selber bringen. 1557. Die Käufe, welche aus Unwissenheit geschehen, sollen hin sein, fürhin aber nicht mehr geduldet werden. 1565. 1568. 1577. 1603. Solche Herrschaften sollen nicht mit fremden, ausländischen Dienern besetzt werden. 1568. 1603. 1706. Wann Herrschaften verkauft werden, soll man es dem Landvogt offenbaren, daß die Oberkeit dessen auch Nachricht habe, wie es aus einer in die andere Hand komme. 1654. Ob nicht dem Landvogt davon eine freie unverbindliche Diskretion abzustatten. 1655. Die Käufe der Herrschaften an Fremde zu fertigen, soll vor Landvogt oder Landgericht geschehen. 1654.

2. Gerichtsherrliche Vorrechte wegen ihrer Herrschaften und Erbrechte.

Die Gerichtsherren im Thurgau mögen ihre Sätze und Ge-

richtsherrlichkeiten einander unter ihren eigenen Siegeln durch ihre Gerichtsschreiber oder anderswo, wo sie wollen, Brief und Siegel um solche Käufe und Verkäufe aufrichten lassen, ungefertigt; wenn sie es aber fertigen wollen, soll es nicht vor Niedergericht, sondern vor Landvogt oder Landgericht geschehen. Wenn solche Käufe mit Konsens der Orte an einen Fremden geschehen, sollen sie vor Landvogt oder Landgericht gefertigt werden. 1577. 1580. 1647. 1649. Die Kaufsfertigungen oder Einsätzungen der Gerichtsherrlichkeiten, Renten und Gütern mögen durch die Gerichtsherren selber geschehen und nicht vor Tagsätzungen gezwungen werden; wenn sie aber oberkeitlich fertigen, testiren oder versorgen wollen, mögen sie es vor Landvogt oder Landgericht thun. 1653. 1654.

3. Niederer Gerichtszwang.

Gerichtsherrischer Vertrag von 1509.

1. Die Landgerichtsknechte sollen nichts bieten noch verbieten, so den niederen Gerichten zusteht; was aber dem Malefiz zugehört, mögen sie es auf Befehl des Landvogts wol thun. Wenn er an einem Gericht steht und hört etwas verhandeln, das der Oberkeit gehört, mag er in des Landvogts Namen gebieten, nicht darüber zu richten, und soll alsdann, wo es streitig, innert der drei nächsten Landgerichten entschieden werden, ob es hoch- oder niedergerichtlich sei.

2. Der Landvogt soll keinen unverleumdeten Mann fähen lassen um Sachen, die Malefiz nicht berühren, sondern ihn durch den Gerichtsherren zur Trostung anhalten; kann er nicht trösten, mag er ihn fähen.

3. Die Knechte sollen in niederen Gerichten wider Edel und Unedel nicht Beifand sein. Ein Landvogt mag denen aus der Grafschaft Beistände ordnen, anderen aber nicht, doch den Knechten ihre Befreundeten vorbehalten.

4. Wegen unverbrieften Schulden soll man den Schuldner

juchen, wo er sitzt, und nicht vor Landgericht, vorbehalten die von Frauenfeld.

5. Friedbrüche mit Worten sollen um fl. 15 gestraft und die Bußen getheilt werden. Friedbruch mit Werken, Stechen, Hauen oder Schlagen, soll dem Landvogt allein gehören und keiner hinter dem anderen nichts verthädigen.

6. Fried versagen soll um fl. 5 oder höher gestraft werden.

7. Den Wildbann sollen die Gerichtsherren aus Gnaden haben, das Verbot gegen andere, darin zu jagen, von dem Landvogt aussitten und die Bußen getheilt werden. Wenn sie in den niederen Gerichten der Grafschaft jagen wollen, mögen sie den Landvogt darum bitten.

8. Wenn einer den anderen im Scheiden wundet oder sich parteitet, soll er um fl. 10 gestraft und die Buße getheilt werden.

9. Wer einen Todtschlag thut, soll das Land verloren haben, bis er sich mit dem Landvogt und der Freundschaft abfindet.

10. Wer sich von seinem Herren abkaufst, mag sich an einen anderen ergeben; die Landzüglinge aber nicht ohne des Landvogts Willen.

11. Der hingerichteten Malefikanten fahrende Habe soll dem Fiskus verfallen, doch den Schulden ohne Schaden. Wenn die Schulden aus dem gelegenen Gut nicht können bezahlt werden, soll es aus der Fahrniß geschehen; wenn aber der Malefikant keine Fahrnisse hat, sondern nur gelegen Gut, sollen die Gerichtskosten von dem gelegenen Gut genommen werden.

12. Wer Geld um Zins aufnimmt, mag sich in das geistliche oder weltliche Gericht verschreiben.

13. Alle andern niedrigerichtlichen Bußen, so ob 1 Pf. Pfennig, sollen halb dem Landvogt und halb dem Gerichtsherren gehören und keiner nichts hinter dem anderen verthädigen. Den Eidgenossen vorbehalten das Kriegsläufen, auf offener Reichssträß warten, in Zorn und Frefel wunden, offene Marken

und Laachen wissentlich ändern, einem an seine Ehre reden, und alle Sachen, so das Malesiz berühren, ob schon ein Glied, Leib und Leben verwirkt und doch um Geld gestraft wird. Wenn sich Span erhübe, ob eine Sache hoch- oder niedergerichtlich sei, soll es vor Landgericht dezidirt werden.

14. Die Eidgenossen behalten ihnen vor anderen der Grafschaft und ihre Oberkeit und Herrlichkeit, die Gerichtsherren aber ihre Gerechtigkeiten.

Abschiede von 1512. 1525. 1526. 1530. 1532 (großer Vertrag). 1536. 1542. 1543. 1550. 1552. 1559. 1560. 1571. 1572. 1573. 1576. 1577. 1626. 1629. 1630. 1641. 1643. 1653. 1654. 1655. 1659. 1668. 1669. 1674. 1689. 1691.

Die Bauern sollen den Gerichtsherren gehorsamen wie von Alters her. 1525. Kein Gerichtsherr soll sich Herr zu N. N. schreiben, sondern Gerichtsherr oder Vogtherr. 1558. 1589. Oberkeitliche oder gerichtsherrliche Sachen sollen gleich mit Boten an die hohe Buße eingezogen werden. 1575. Wenn die Gerichtsherren sich über einen Landvogt beschweren, sollen sie sich zuerst bei ihm den Abscheiden konform anmelden und die gravamina zur Remedur übergeben. 1728. 1732. Wenn die niederen Gerichtsherren sich huldigen lassen, mögen ihre Gerichtsangehörigen wol mit Ober- und Untergewehr aufziehen, aber bei Präsentierung des Eides das Gewehr niedergelegen. 1729.

Gerichtsstand. Ein jeder soll den anderen (in Streitsachen) fürnehmen an den Orten, da er gesessen ist. 1525.

Gültien.

1. Schuldbrief-Gültien.

Die Leistungen wegen der Gültien sollen aberkannt und keine mehr gemacht werden. 1606. 1607. Geldgültien sollen mit 5% und nicht anderes verzinst werden. 1532. 1534. 1544. 1563. 1707. 1710. 1768. Gült und Zinsbrief sollen

in Kräften bleiben, bis sie abbezahlt sind. 1575. Man mag die Capitalia der Gült- und Zinsbriefe einziehen, wann es Roth ist. 1544. Wer einen Schuldbrief ablösen will, soll auf Begehren beim Eid behaupten mögen, daß es sein eigen und kein entlehntes Geld sei. 1707. 1725. 1728. 1732. 1768. Schuld- und Zinsbriefe sollen vor Gericht aufgerichtet und gefertigt werden. 1604. 1627. 1630. 1767.

2. Kernen-Gültten.

Was für Kernenzins in den gemeinen Vogteien verschrieben, dabei soll es bleiben, fürhin aber keine mehr aufgerichtet werden. 1532. Wegen Kernen-, Haber- und Weinzinsen soll man eine Ordnung machen. 1532. Es sollen keine Kernen-, Haber- noch Weinzinsen mehr aufgerichtet noch geschrieben, sondern die Anleihungen mit Geld geschehen, 5%, kein ander Brief geschrieben und die Uebertreter gestraft werden, 1532 1563, und was schon geschehen, wieder abgelöst werden. 1563. 1588. Wann einer Geldgültten angelegt und Kernenzins davon genommen, mag der Debitor solche ablösen, ausgenommen Gotteshäuser, Spenden, Spital, Pfründ oder Bodenzins. 1593. Die Kernengültten, welche mit Geld angelegt, sollen auf ewig gestellt, der Kreditor, wann er versorget, die nicht einziehen und nur mit Geld gezinst werden. 1588. 1596.

3. Güter, in unterschiedlichen Gerichten gelegen.

Jedes Gut soll in der Kanzlei, in deren Jurisdiktion es liegt, in Käufen, Zins, Verschreibungen &c. beschrieben werden; wo aber ein Gut, Acker, Reben, Mattland nicht eingezäunet und durch die Landmarchen in zwei Botmäßigkeiten getheilt würde, sollen sie in der Kanzlei und vor der Oberkeit, darin der größere Theil gelegen, geschrieben und gesiegelt werden; was nicht also geschiehet, ungültig sei. 1653.

Haberdörre war für ein Ehehaftes gehalten, was auf Slooocitiren der Gerichtsherren und des Landes aufgehoben worden ist. 1758.

Hand todtn. Ittingen soll ohne des Landvogts Vorwissen keine liegenden Güter mehr kaufen. 1512. Fremde und einheimische Prälaten sollen keine Güter in gen. einen Vogteien kaufen. 1567. Die Räufe in todtn Hand sollen nicht gestattet oder den Unterthanen das ewige Zugrecht gegeben werden. 1626. 1627. 1628. 1629. 1641. 1642. 1649. Allen Geistlichen und ewigen Händen soll verwehrt werden, Herrschaften und Güter in gemeinen Herrschaften zu kaufen oder Geld darauf zu leihen. Denn wann es zum Fall kommt, mag ein Eingesessener, wenn es ihm gefällt, in Räufen oder Auffällen solche Güter und Herrschaften, wenn die Summe des Kaufs den Werth solcher Herrschaften und Güter übersteigen thäte, schätzen lassen und selbige in der Schätzung ziehen; was aber hin, soll ein jeder das Seinige behalten. NB. Vorerst denen, so in selbiger Herrschaft oder Vogtei gesessen. 1692. 1693. Verschiedene Ansichten und Entscheide über diese Frage von Seiten der regierenden Orte im 18. Jahrhundert.

Handwerker. Die Glaser bitten um Ratifikation ihrer laut Memorial aufgesetzten Handwerksartikel, werden aber abgewiesen; doch soll der Landvogt ihnen die Hand bieten, wo es sich thun lässt. 1726. Wer in sich ereignenden Handwerks-Streitigkeiten, über welche der Landvogt Obmann, Richter sei, haben die Orte befunden, daß nach der praxin die Streitigkeiten, so im Aufdingen und was hievon dependirt, von Handwerkern, die zünftig, vor dem Landvogteiamt debattirt werden sollen. 1727. Die Schuster zu Stedborn erhalten, daß ihre aufgesetzten Handwerksbräuch von dem Syndikat notifizirt worden. 1746. So auch die Rüfer allda. 1757. Desgleichen die Schuster zu Berlingen. 1757.

Harschier. Sollen zwar 16 Harschier sein, aber davon nur 8 alle Monate wechselweise im Land streifen. 1773. Wenn eine Harschier-Stelle ledig wird, sollen von demselbigen Quartier

dem Landvogt 3 präsentirt werden und ihm frei stehen, aus diesen dreien einen zum Harßhier zu ernanzen und zu bestellen. 1760.

Haus-Bijitation. Eine Haus-Bijitation vorzunehmen oder zu erlauben, steht nicht bei den Gerichtsherren, sondern dem Landvogt. 1766.

Hintersäß sollen wider Mehrtheil der Gemeinden willen nicht angenommen werden. 1712. 1724. 1725.

Hofgericht. Von den fürstlich konstanzerischen altstiftischen Herrschaften geht die Appellation vor dieses Hofgericht, so die ultimatum hat nach dem Vertrag von 1509. Die so dem Bischof mit Eigenschaft zugethan, auch die Hintersäßen, mögen nicht weiter appelliren. 1509. Das Hofgericht soll alljährlich vertragsgemäß und nach alter Uebung in der Pfalz zu Konstanz gehalten werden und sollen nicht, wie seit etlichen Jahren geschehen, die vor das Hofgericht appellirenden Parteien vor die Regierung zu Meersburg gezogen werden. 1762.

Holzausfuhr. Die Ausfuhr des Holzes aus dem Land soll nicht zugegeben werden. 1749. Ausstockungen namhafter Waldungen und die in großer Quantität zum Nachtheil des gemeinen Wesens geschehende Ausfuhr des Holzes soll bei scharfer Straf verboten werden. 1750. 1756. Holz- und Turbenmandat. 1760. Mandat von 1764, kraft dessen niemand befugt sein soll, Holz oder Kohlen an äußere Orte zu verkaufen, oder auch im Lande selbst das stehende Holz ohne Grund und Boden (wie etwa zur Vermeidung des Zugs geschehen) zu verkaufen, oder auch ganze Wälder oder einen Theil derselben umzuholzen. Wo aber solches bereits geschehen wäre, soll solcher verödete Holzboden wieder zu Holzwachs eingeschlagen werden. — Es soll bei dem Verbot der Holz- und Kohlenausfuhr in dem Verstand verbleiben, daß der Landvogt an jenen Orten, wo ein Überfluß an Holz wäre, dessen Ausfuhr zwar gestatten

möge; doch soll er anzeigen, wo, wie viel, wohin und aus was Ursach er sothane Ausfuhr verwilliget habe. 1769—1777.

Huldigen.

1. Der Edeln und Gerichtsherren.

Die Edeln und Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau, welche darinnen sitzen und wohnen, sollen dem Landvogt zu Handen der hohen Oberkeit huldigen. Ward erstlich in Stand gebracht, nach auf alle zwei Jahre gerichtet, endlich daß jeder, so er 14 Jahr alt, für ein und alle Mal huldigen solle: die Weltlichen selbst, die Geistlichen durch ihre Amtsleute. 1489 bis 1559. 1649. 1650. 1713. 1714. Die Oberbögte oder Verwalter der ausländischen Gerichtsherren sollen dem Landvogt huldigen. 1693.

2. Der Unterthanen.

Man soll die Unterthanen zu schwören anhalten. 1479 bis 1492. 1504. 1509. Sollen die Huldigung unter dem Gewehr thun, bei ihren Eiden anzeigen, wann die Gerichtsherren Neuerungen machen. 1698. Die Unterthanen sollen den Gerichtsherren huldigen, wie von Alters her, 1526, 1532, sowol den in- als ausländischen. Der Eid, den die Unterthanen dem Landvogt schwören, soll den Gerichtsherren unschädlich sein. 1543.

Wer den Eid übersehen, den soll der Landvogt mit dem Thurm strafen. Wenn ein niederer Gerichtsherr sich von seinen Gerichtsangehörigen huldigen lassen will, soll er solches vorher dem Landvogt anzeigen, damit jemand vom Oberamt beiwohnen möge, der zusehe, daß keine Neuerungen geschehen. 1691.

Huldigungs-Ginnahm. Kein Landvogt soll mehr Leute in ein Gotteshaus mit sich nehmen zu speisen, denn was zum Oberamt gehört und von demselben dependirt, sammt 8 Pferden. Die übrigen, so den Landvogt begleiten wollen, mögen um ihr Geld anderswo zehren. 1698. Konfirmirt und in die Uebung gebracht. 1716. Die Huldigungs-Ginnahm soll man remediren. 1725. 1726. Es soll auf vorstehenden Fuß (Pferde-

löhne fl. 50 Bg. 6, Honoranzen fl. 70) künftighin die Huldigung eingenommen werden. 1734.

Huterei. Wird gestraft um 10 Pfd. 1653. Gebührt dem Landvogt abzustrafen. 1673. Obgleich 1674 ein zweifelhaft Erkanntnus, ist es doch bisher per praxin dabei geblieben. Das Kind muß der Vater allein erziehen; praxis. Für Blumen und Kindbett nach Beschaffenheit der Mittel fl. 15, 18, 20, 30; praxis. Wann eine Dirn mit mehreren sich vertrabte, und nicht wüßte, welcher der Vater, sollen sie es einander helfen erziehen. 1673.

Jahrrechnung. Tagsatzungen. Zu Frauenfeld wurden eigene Tagsatzungen angestellt die Appellationen zu entscheiden, aber als unnütz wieder abgestellt. 1504. 1508. 1510. Man soll keinen Parteien zwischen den Jahrrechnungen Audienz geben. 1598. 1605. Auf dem Syndikat soll zu den Kommissionen von jedem Ort einer deputirt werden, aber keine Erkenntnisse geschehen als von sämmtlichen Gesandten. Als Sitzgelder sollen von jeder Partei fl. 3 und sonst mit Bescheidenheit in schweren wichtigen Sachen, damit man viel bemühet worden, genommen werden. Wenn ein Unterthan beweiset, daß er von dem Landvogt gedrängt worden, soll er kein Stubengeld zahlen. Die Gesandten sollen sich nicht parteien, außert den Rath negociren; auch nicht nach ergangenem Urtheil hinausgehen, das Botenbrot heuschen und ohne Verhör beider Parteien keine Stimm hinausgeben, sich der Miet und Gaben enthalten und nach Ehr und Eid verfahren. Ein fehlbarer Landvogt soll nicht mit einem Sitzgeld allein, sondern mit Buße zu oberkeitlichen Handen abgestraft werden. Wegen hoher Taxen der Kanzlei und Brief und Siegel daselbst erkennt eine Moderation zu machen, auch diese Ordnung den Gesandten alle Jahr zu verlesen. 1653. Keiner solle vor den Herren Ehrengesandten als Anwalt einer Gemeinde vorgelassen werden, er habe denn von der Gemeinde einen Schein. 1655. In Prozessen sollen die Gesandten, welche

rechte leibliche Schwäger und Gegenschwäger sind, abtreten. 1668. Vor dem Syndikat soll man keine Partei ohne Beisein des Gegentheils anhören, sie könnte denn schriftlich ausweisen, daß sie ihm ordentlich verkündt. 1684. Was zu Baden erkennt, soll auch allda expedirt werden. 1685. Die Jahrrechnung soll auf den ersten Sonntag nach Peter und Paul anfangen. 1698. 1710. Die Jahrrechnungs-Tagssatzung soll inskünftig nicht mehr zu Baden, sondern zu Frauenfeld gehalten werden. 1719. 1730. 1734. Ob die Prokuratores auf den Jahrrechnungs-Tagssitzungen von Zürich allein oder auch von anderen mitregierenden Orten bestellt werden mögen, ad referendum. 1731. Es mögen ohne Unterschied aus den regierenden Orten die Prokuratores genommen werden. Zürich protestirt dawider und reservirt sein in uralter Possession gegründetes Recht bester Maßen. 1732. 1733.

Juden hat man von strengem Einzug der Schulden zu klemmen Zeiten abgehalten und wegen ihres Wuchers befunden, sie abzustrafen. 1483. 1487. 1488. 1491. Sollen auf kein liegendes, sondern nur fahrendes Pfand Geld leihen. 1489. 1491. Der Abt von Rheinau will die Juden abschaffen, die Bürger wollen sie behalten. 1493. Die Juden sollen aus dem Land gewiesen werden. 1622. Die Juden sollen in kein Ort, wo sie bisher nicht angenommen, weder aufgenommen noch geduldet werden. 1653. 1654. Die Juden sollen abgeschafft und ohne Konsens der löbl. Orte nicht mehr geduldet werden. 1755. 1760. Den Juden soll nach Anleitung des Abschiedes von 1755 der Eintritt zum Handeln in's Land verwehrt sein und der Landvogt mit Ertheilung der Pässe sparsam verfahren und selben keinen Handel im Land gestatten. 1786.

Jus aggratiandi steht allein den regierenden Orten und nicht dem Landvogt zu. Ist bestätigt und die Ausübung dieses Rechtes in Ertheilung von Legitimationsscheinen von den Landvögten, als eine von ihnen introduzierte Neuerung angesehen. 1758.

Kauf, freier. Die Unterthanen sollen freien Kauf haben, auch gegen Gerichtsherren. 1641. Die Thurgauer sollen um Käufe und Täusche nicht in loco contractus, sondern wo sie gesessen, gesucht werden und Antwort geben. 1694.

Kessler. Kupferschmied. Kupferschmied und Kessler aus den Städten bitten, die welschen Kessler abzuschaffen; den deutschen und welche in der Eidgenossenschaft geboren, wollen sie nicht wehren, auf den Alpen zu büßen, doch daß sie weder alt noch neu Geschirr feil haben, sie haben denn das Handwerk erlernt. 1554. In den gemeinen Vogteien soll der Landvogt auf deutsche und welsche Kessler, welche Kessel, Pfannen, Häfen und anderes feil tragen, fleißig Acht haben, daß sie gut und nicht zu ring Geschirr haben; wo sie nicht Währschaft halten oder den Leuten mit Angriffen schaden thäten, die fangen und nach Verdienen abstrafen. 1554. Die welschen Krämer und Kessler soll man abschaffen. 1563. Den Kesslern werden in den gemeinen Herrschaften ihre alten Freiheiten wiederum konfirmirt.

Kinder, so von Eltern zweierlei Religion erzeugt werden, sollen die Knaben in des Vaters und die Töchter in der Mutter Religion getauft und erzogen werden. 1772.

Kirchweihen. Junker Ludwig Reinhart von Zürich zieht an, welcher Maßen die vielen Kilbenen im Thurgau dieser Landschaft zu sehr großem Schaden gereichen; ob desnahren nicht verträglicher sein möchte, dieselbe im ganzen Land auf einen Tag abhalten zu lassen. 1779. Der hiezu bestimmte Tag wird auf den dritten Sonntag im Heumonat festgesetzt. 1780.

Klöster. Eine langwierige Handlung, da die Klöster alle Jahr haben müssen der Oberkeit Rechnung ablegen und wie endlich solche ist aufgehebt worden. 1522—1603. Die Klöster sollen der Rechnungen erlassen werden und hergegen ein jedes ein gewisses Schirmgeld bezahlen laut Spezifikation. 1615—18. Ist aber nicht in Stand gekommen. 1728. Rathsschlägen, wie die Klöster bei ihren alten Rechtsamen gelassen, die neuen Ge-

sich aber widersprochen werden können. 1655. Alle Klöster, Gotteshäuser und Kommenden sollen die fremden Schreiber, Vögte, Amtsleute und Verwalter abschaffen und Eidgenossen dahin gebrauchen. 1617. 1629. 1640. 1666. 1700. 1721 bis 1751. Alle Frauenklöster sind in Zukunft des Schirmgeldes enthoben. 1778.

Krämer. Häusirer. Krämer und Häusirer sollen abgeschafft sein, die fremden fort, und die einheimischen vom Häusiren abgewiesen werden. 1644. 1708. Fremden Krämern soll mit Bewilligung des Landvogtes und unter gehörig von der Kanzlei Frauenfeld aufgenommenem Patent das Häusiren erlaubt sein. 1739. Allen fremden Krämern soll das Häusiren und Feilhaben außert den Jahrmarkten in der Landgrafschaft verboten sein; die Landkrämer aber sollen alle 2 Jahre dem Landvogt und der Kanzlei für ihr bisher von den Patenten bezogenes Emolument jedem fl. 150 abtragen. 1747. Den Savoyarden soll das Häusiren und Feilhaben außerhalb den Jahrmarkten verboten sein und die Niederlagen ihrer Waaren im Land nicht ferner gestattet werden. 1754.

Kriegssachen. Die Thurgauer klagen, wann es nutzbarer Züge gebe, so nehme man wenig, wann es schädliche, nehme man viel Mannschaften von ihnen, gebe ihnen nüt von dem eingehenden Geld und ziehe sie zu keinen Rechten. 1515. Wenn Krieg entsteht und ein Landvogt selbst ziehen will, sollen sowol die Stadt Frauenfeld als die Gerichtsherren und Landschaft unter ihm ziehen. Wo nicht, mag die Stadt Frauenfeld einen Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich in ihrer Stadt setzen und die Ihrigen darunterziehen. Desgleichen mögen die Edeln und Gerichtsherren auch einen Hauptmann und Lieutenant von und aus ihnen selbst nehmen und daß der Lieutenant dem Hauptmann nicht zuwider sei; der Hauptmann mag einen Fähndrich, Vorfähndrich, Schreiber und alle Aemter von und aus der Landgrafschaft nehmen; die Ratifikation des Hauptmanns gehört

den löbl. Orten. 1542. Der Landeshauptmann und Lieutenant sollen nur aus und von den Gerichtsherren, nicht aber von der Landschaft bestehen und erwählt werden. 1543. Die Gerichtsherren sollen, wann es zum Krieg kommt, ihre Offiziere ohne der Gotteshäuser Beschwerd erhalten und dieselben ihnen nichts geben als was sie vordem Frauenfeld gegeben; wenn aber die 10 Orte zu Krieg kämen und die Thurgauer mahneten, sollen die Gotteshäuser steuern wie von Alters her. 1546.

Kriegsordnung 1619. Confirmatio 1620. Ordonanz 1628. 1638. Wachtordnung 1646.

Die Gerichtsherren prätendiren, die Offiziere zu erwählen und die Kriegsordnung helfen zu machen. 1641. Die, welche auf Befehl nicht auszogen oder wieder ausgerissen, sollen gestraft und das Geld an die Kriegskosten verwendet werden. Die, welche selbst mit dem Leib gedienet, sollen nicht mehr um Geld angelegt werden. 1653. Die Offiziere zu den Ausschüff-Kompanien des Defensionals sollen von dem Landvogt im Beisein des Hauptmanns und hoher Offiziere erwählt werden. 1673. 1674. Ob nicht die Schützengaben aufgehoben, Trüffelmeister bestellt und die Landsleute in den Waffen exerziert werden sollen? Das Erste soll beim Alten bleiben, das andere den Quartieren überlassen sein. 1673. Die 4 inneren Quartiere sollen den 4 äusseren keine Wachtkosten mehr mit Geld zahlen, sondern, wenn es Noth, mit Mannschaft zuziehen. 1678. Versteht sich aber nicht auf die Commissarios zu Kontagionszeiten, sondern selbe werden vom ganzen Lande bezahlt. 1715. Der Landeshauptmann soll katholisch, der Lieutenant evangelisch sein, der Landesfahndrich altherniren, die Ausschüsse in der Parität und die secretarii katholisch sein. 1697.

Ordonanz über das Kriegs-Regiment. Wachtordnung 1728.

1750 ist der Mannschaft vom 16. bis 60. Jahr im Thurgau eine Zahl von 15,224 gefunden worden. Ob nicht ein besseres militare im Thurgau einzurichten? Landvogt soll Be-

richt geben, wie viel taugliche und untaugliche Mannschaft, Ge- wehr und Monturen im Lande sich befinden 1774. 1775 waren 12,354 taugliche, 1527 untaugliche, total 13,881. Bern will gar nicht eintreten und findet die Einrichtung eines militaris für je und allezeit zu beschwert, 1776, worauf auch durchgängig hievon abstrahirt wurde. 1777.

Kraut und Roth. Jeder Landsmann soll zu Kriegs- zeiten mit 2 Pfds. Pulver, 4 Pfds. Blei und 4 Pfds. Luntens versehen sein; die Gerichtsherren aber dem Gulden nach, so sie steuern, mit einem halben Zentner Pulver, einem Zentner Blei und einem Zentner Luntens. 1628. 1675.

Kundschafthen. In Behend-Sachen mögen die Behend-Beständer Kundschafft sagen, die obrigkeitliche Buße betreffend. 1550. Unvermöglische Kundschafthen in und außert Landes mögen in Schrift verfaßt werden; die vermöglischen aber sollen selbst vor dem Richter erscheinen, wo sie im Land gesessen. 1560. Wenn eine gebotene Kundschafft nicht erscheint, soll sie die Gerichtskosten selben Tags abtragen, es hindere sie denn Herren oder Leibes Noth. 1575. Was Strafen oder politische Sachen berührt, mag ein Landvogt Kundschafft stellen, sie seien verwandt oder nicht, und soll man darauf urtheilen; was aber Leib und Leben, auch die Ehre berührt, sollen Vater, Mutter, auch Geschwister nicht verhört, sondern der Kundschafft-Sag entladen sein. 1597. Die heimliche Kundschafft soll abgestellt sein, doch mag man heimlich Bericht einnehmen. Die Kundschafthen aber, darauf man prozedirt, sollen nach Form Rechtens ordentlich verhört werden. 1626. 1653. 1654. Die Kläger sollen nicht für Kundschafft gelten, ibid. Die Aufnahme der Kundschafft soll mit Vorwissen erkannt und keine Gefahr dabei gebraucht werden. Man soll auf Begehrten die aufgenommenen Kundschafthen mit Namen und Zunamen ableSEN. Wo die Aufnahme derselben nicht vor Tagssatzung geschiehet, soll sie in wichtigen Sachen wenigstens im Beisein des Landschreibers oder Landammans,

in minder wichtigen Sachen im Beisein des Substituten geschehen. Die Kundschäften sollen gleich auf den Eid und daß sie nüchtert seien, befragt werden. 1668.

Eine Kundschäft von nahen Orten hat des Tags 4 Bažen, von entlegenen 5 Bažen, ohne weitere Zehrung. 1668. In Prozeßsachen soll keine Kundschäft verhört werden, die dem einten oder anderen Theil zum dritten Grad verwandt ist, es treffe denn die hohe Oberkeit an, so bleibt es bei den Abscheiden. 1609. Die Kundschäften sollen dem Produzenten weiter als im dritten Grade verwandt sein, dem Gegentheil aber mögen sie wohlagen. 1626. Eine Kundschäft soll für ihren Lohn haben des Tags 12 Bažen, für einen halben Tag 6 Bažen; wenn aber eine Person Standes oder Leibes halber zu Pferd sein müßte, stehtet es zu des Richters Erkenntniß. 1609.

Wann vor Niedergerichten auf Kundschäft erkannt wird, soll selbige innert 3 Landgerichten gestellt werden; wo nicht, soll man mit dem Urtheil vorfahren. 1575. An welchem man im Auffall verloren, der ist zur Kundschäft nicht tauglich. 1575. Kein Fallit soll Kundschäft zu sagen tüchtig sein. 1757. Der Landvogt und nicht die Gerichtsherren sollen die außert Landes und vor Ehegericht gehenden Kundschäften verhören. 1754. 1755.

Landvogt.

1.* Dessen Wohnung.

Nachdem anfänglich ein Landvogt in der Landgrafschaft keine Wohnung hatte und mit großen Kosten der Oberkeiten hat dahin reisen müssen, hat man um mehrerer Kommllichkeit willen erstens ein Haus in der Stadt Frauenfeld, Spiegelhof genannt, gekauft, nachgehends aber von dem von Landenberg das Schloß in Frauenfeld durch einen Tausch an sich gebracht. 1499. 1501. 1515. 1532. 1534 und 1535. Ein Landvogt

*) vide durch alle Rubriken, weilen er und sein Amt schier in alles einfließet. (Thurgewisches Abscheydbuch.)

soll ohne Konsens darin nicht bauen, viel weniger neue Gebäu machen. 1717.

2. Ordnung wegen des Aufritts.

Ein Landvogt soll nicht vor der Jahrrechnung aufreiten, sondern zuerst huldigen. 1644. Er soll nicht mit mehr als 6 Pferden aufreiten, die Mahlzeiten sowol am Abend als Mornideß sollen abgestellt sein, der Empfang nicht mit mehr als 6 Pferden geschehen: 2 von den Gerichtsherren, 2 von dem Landgericht, 2 von der Stadt. 1653. 1654. 1704. Ein Landvogt soll nicht vor der Zeit aufziehen und wann die Zeit verflossen, wieder abziehen. 1612. 1613. 1614.

3. Landvogts Eid.

Praktizier-Eid: Daß er durch keine ungebührlichen Mittel Mieth noch Gaben, als was an seinem Orte bräuchlich, sich in die Regierung gedrungen. 1591. 1606. 1612. 1613. 1614. 1652. 1654.

Pflicht-Eid: Der läblichen regierenden Orte Nutz und Ehr zu fördern, den Schaden zu wenden. Dero Gericht, Recht und Gewaltsame zu beheben und zu behalten nach Vermögen. Die Fäll, Gläß, Zins, Nutz und Gültien einziehen, verrechnen und auf Begehren aufweisen. Was von Strafen und Bußen der hohen und niederen Oberkeit den 8 Orten, was von Malefiz und Landgericht fällt, laut Vertrag den 10 Orten verrechnen und jedem seinen Theil geben. Alle Trefel, Bußen und Fälle von Namen zu Namen was und warum es gefallen, spezifiziren, keine Leibeigenen verkaufen ohne der läblichen Orte Wissen und Willen. Alle Fälle, Trefel und Bußen, mit Namen und was jeder gehandelt, und wie hoch jeder gestraft, von Posten zu Posten durch den Landschreiber verzeichnen und aufschreiben lassen. Ohne des Landschreibers und Landammanns Beiwesen oder Vorwissen keine strafwürdigen Sachen einnehmen. Also regieren, daß die Amtleute seine Rechnung bei Eiden erhalten mögen, daß unsfern gnädigen Herren nichts versäumt und die

Unterthanen nach Gebühr gehalten werden. Keine Kundſchaft einzunehmen ohne eines Amtmanns Beiweſen. Ein gemeiner Richter ſein Armen und Reichen ohne Mieth und Gaben. Der gemachten Reformation getreulich nachzukommen.

Ferner ſondere Pflichten, welche einem Landvogt gleich nach geleiftetem Eid vorgeleſen werden: Von den Fehlbaren über die geſetzten Bußen keine Verehrung weder für ſich noch die Seinigen abnehmen. Für Chr-, Gwehr- und Thurmſtrafen alle Beſcheidenheit brauchen, ſonderlich in ſolchen Strafen ohne ehehaftes Urſach auch nicht ohne Beiweſen der Amtsleute jemanden erkennen. Was er deſwegen abnimmt, neben der Buße in die Rechnung einzeichnen. Die Unterthanen nicht mit böſen ungebührlichen Worten überfahren. Der Bußen halber mehr mit Mildigkeit denn Strenge verfahren. Den Hilf und Recht Begehrenden, einheimiſchen und Fremden, überfeitlich an die Hand zu gehen.

4. Fernere Ordnungen, der Regierungsform halben.

Ein Landvogt foll ohne Vorwissen der Oberkeit keine Leib-eigenen verkaufen. 1515. Ein Landvogt foll von allen Bußen den Namen, Zunamen und das Verbrechen ſpecific in die Rechnung bringen 1558, desgleichen die Fälle und Abzüge und das im Beifein des Landschreibers, daß er es mit Eid behalten könne. 1558. 1588. 1594. Von Rathserholen foll der Landvogt keine Tagſatzung anstellen, ſondern daßelbe umfonft thun. 1572. 1653. 1654. Ein Landvogt foll bei geschworenem Eid eine Verehrung weder nehmen noch bedingen, wodurch der Oberkeit etwas abgeht oder jemand beschwert wird. Alle ſolcher Sachen halber geschehenen Versprechungen ſollen ungültig ſein. Alle bußwürdigen Sachen follten in Bußen gezogen und verrechnet werden. Die Kosten, auf Kundſchaft und anderſt ergangen, foll er bei den Schuldigern einziehen. 1626. Es ſollen 2 Bußentrödel, einer im Schloß und einer in der Kanzlei gehalten und in beide gleich aufgeschrieben werden. Ein Land-

vogt soll hinterrückt der Beamten beim Eid keine strafwürdigen Sachen abhandeln oder verhädigen, sondern an Bußentagen mit den Amtsleuten die Bußen machen. Wenn Landvogt und Amtsleute sich der Strafen nicht vergleichen können, oder ein Landvogt einen nicht strafen wollte, den die Amtsleute bußwürdig finden, soll die Sache vor Landgericht dezidirt werden, die Appellation vorbehalten. Scheltingsbußen sollen gleich bei Erörterung der Scheltingen taxirt werden. Ein Landvogt soll zur Haltung der Tagssätzungen gewisse Tage ansetzen und zu bestimmter Zeit anfangen. Der Landvogt soll von Sezung der Landrichter, Redner und Knechte keine Verehrungen nehmen, sondern unparteiische redliche Leute, ohne Mieth und Gaben darzu nehmen. Landvogt soll bei Hinrichtung böser übelthätiger Leute von denen, welchen sie aus dem Weg geräumt worden, keine Belohnung noch Verehrung fordern. 1626. Der Landvogt soll die Fälle im Beisein der Amtsleute abmachen. 1627. Der Landvogt soll nach Inhalt der Landesordnung, authentischer Abschiede, Verträge und alter Uebung prozediren. 1651. Ein Landvogt soll nicht mehr als eine Tagssatzung im oberen Thurgau halten und nicht mehr als 3 Tage ausbleiben; wenn die Unterthanen von der Oberkeit weiteres begehren, mag es in ihren Kosten geschehen. Er soll nicht in das eint ald andere Ort Gericht zu halten in der Oberkeit Kosten reiten. Die nöthig erfundenen Augenscheine mag er mit dem Landschreiber einnehmen; Landammann und Landweibel sind dabei nicht nöthig. Gen Baden soll er mitnehmen Landschreiber und Landammann. 1654. Die Landvögte sollen nach Inhalt der Reformation sich der Verehrungen müzigen, die unnöthigen Kosten abschneiden, in Bußen bescheidentlich fahren. 1659. Landvogt soll von Abzügen keine Verehrungen nehmen, keine Verehrungen abnöthigen, eine bescheidene Regierung führen. 1666. 1670. Die Summe des Kapitals spezifiziren. 1688. Landvogt soll die Gerichtsherren und die Landschaft nicht unbefugt an ihren Freiheiten

antasten, sonsten er schwere Verantwortung haben würde. 1668. Die Landvögte sollen sich des Wortes Regal müßigen. 1670. Wenn ein Landvogt seine letzte Rechnung abgelegt hat und des Eides entlassen ist, mag er von Partikularen um Appellationen oder andere Sachen vor dem Syndikat nicht mehr belangt werden, sondern wenn einer etwas von ihm fordert, soll er ihn vor seinem Ort suchen. Aber wenn er wider seinen Eid in der Rechnung oder wider das oberkeitliche Interesse gehandelt, soll er zu allen Zeiten daselbst Bescheid geben und von seiner Oberkeit dahin gehalten werden. 1671. 1672. Wenn einer in einer Strafsache dem Landvogt Recht vorschlägt, soll er nicht daran kommen und grad mit Kosten in die Orte reisen, sondern dem die Buße dictiren und die Appellation überlassen. 1688. Landvogt soll den Bußentag halten, die Amtsleute dessen verwarnen, auch sämmtlich die Bußen und Leibfälle abmachen. 1691. Landvogt wird zur Rede gestellt, daß er die Bußen allein abgemacht und die Namen verändert. 1693. Wenn ein Landvogt während seiner Regierung stirbt, mag der folgende zur Ersparung der Kosten von seiner Oberkeit zu Handen aller regierenden Orte beeidigt werden. 1710. Die Landvögte sollen ihre Bedienten und Hausgenossen von Extorquirung und Geldpressiren derer, so bei ihnen zu schaffen haben, abhalten, damit sie nicht selbst gestraft werden. 1712.

5. Des Landvogts Pflichten wegen der Rechnung, sofern es seine Person betrifft.

Ein Landvogt soll eigentlich aufzeichnen, was Kosten über das Malefiz und andere Sachen ergehen. 1560. Landvogt soll alle eingezogenen und gerechtfertigten Bußen verrechnen, das übrige in einem Rödeli bei der Rechnung haben. 1590. Landvogt soll keinem von den auferlegten Bußen etwas nachlassen. 1591. Landvogt soll seine Rechnung zeitig und in Beisein der Amtsleute also stellen, daß sie solche mit Eiden erhalten können. 1626. 1654. Die Landvögte sollen die Bußen alle verrechnen

und selber einziehen. 1653. Soll die Zeddel der Handwerksleute, so am Schloß bauen, erscheinen. 1653. 1717. Das bekannte Rödeli soll abgestellt und alles in die Rechnung gebracht werden. 1664. 1666. Die Huldigungs-Gelder, so ein neuer Landvogt den Gesandten und Dienern geben muß, soll er fürhin nicht mehr in die Rechnung bringen. 1671. 1673. Wenn die löslichen Orte Gesandte in das Land ordnen, soll der Landvogt für jeden nicht mehr als des Tages eine spanische Dublone für Behrung und Mühwalt, so lange er von Haus ausbleibt, verrechnen. Den Amtsleuten nichts; es wäre denn, daß sie von Haus verreisen müßten, gebührt ihnen die Behrung. 1671. Wenn ein Landvogt bei letzter Rechnung auszuhinzuordern, soll er warten, bis der Umgang wieder an sein Ort kommt; es wäre denn, daß durch oberkeitliche Gesandtschaften große Kosten erwachsen wären, dann soll er in den erstfolgenden Jahren bezahlt werden. 1672. Die Reformation soll alle Mal neben der Rechnung liegen. 1710. Die Rechnungen sollen nach der im Eidbuch vorgeschriebenen Ordnung und der Reformation eingereicht werden. 1693. Was für Ehr und Gewehr genommen, soll in den Rechnungen neben den Strafen angedeutet sein.

6. Landvogts Ordnung wegen der Prozeßsachen.

Die Appellationen und Rechtsfestigungen, welche der hohen Oberkeit gehören, mögen vor den Landvogt oder Landgericht gezogen werden nach Belieben; wo es aber anhängig gemacht, dabei soll es bleiben. Die Urtheile, Rechtsprüche oder verlobte Sprüche, vor ihm oder Landgericht ergangen, soll er ohne Tagsatzung mit Botteln handhaben. Soll die Parteien in Appellationsache bescheiden, daß sie gleich mit Allem, so nothwendig, erscheinen. Soll von einer Tagsatzung sammt seinen Beisizern nicht mehr als von dem Kläger fl. 2 nehmen, doch nicht von jedem Beiurtheil und keine Gefahr brauchen. Wenn man eine Sache in Verdank nimmt, soll man nichts geben, sondern nur von dem Endurtheil. Der Beklagte ist das Satzgeld nicht

schuldig, wenn es der Kläger nicht hat. Bei einem gütlichen Vergleich mag es von beiden Theilen genommen werden. 1572. 1653. 1654. Kein Landvogt soll dem anderen seine Urtheile stürzen, es wären denn neue Rechtsame zu erscheinen. 1626. Ein Landvogt oder Landgericht soll nicht über Sprüche und Verträge, von höheren Orten gemacht, richten; aber auf dieselben soll er richten. 1554. Wenn die Gerichtsherren sich über einen Landvogt zu klagen haben, sollen sie konform den Abscheiden sich erst bei ihm anmelden und die gravamina zur Remedur übergeben. 1728. 1732. Wenn eine Gemeinde mit einem Partikularen in einen Zivilstreit verwickelt wird, gehört es zuerst vor Niedergericht und nicht recta vor's Landvogteiamt. 1732. Alle Bußen sollen die Landvögte fördersamst einziehen und die nicht einzubringen, in ihrer Rechnung notiren. 1732. In Fällen, die vom thurgauischen Landvogteiamt appellationsweis an das hohe Syndikat gezogen werden und im Votiren ein Stich wird, verbleibt es bei dem landvögtischen Urtheil. 1780.

7. Des Landvogts Einkommen und Besoldung.

Ein Landvogt hatte vormalen alle Tage, wann er geritten, 20 Pfappart Besoldung. 1501. Landvogt beschwert sich, daß man ihm die Fastnachthühner aberkennt und seinen Lohn vermindert. 1526. Die Vermehrung seiner Besoldung über die fl. 112 wird in den Abschied genommen. 1532. Landvogt hat an einer Tagssatzung von jeder Partei fl. 1. 1572. Von einem Augenschein 20 Batzen, der Diener 4 Batzen, sammt Futter und Mahl. Von einem Bußenertrag eine Krone. 1626. Bei allen eingehenden Bußen von fl. 100 fl. 20. Von der Tagssatzung gen Sulgen für ihn und den Diener per Zehrung und Belohnung des Tags fl. 4. 1654. Wenn sie in oberfeitlichen Geschäften reiten, haben sie obige Taxe. 1654. In Malefizjachsen, wenn die Amtleute bei Ehr und Eiden finden, daß Ehr und Gewehr verwirkt, und die Thurmstrafe verdient, mag ein Landvogt, wenn die oberfeitliche Buße fl. 100 ist, noch

fl. 100 nehmen, davon gebührt ihm fl. 36. 1668. 1670. 1671. Projekt, ob man nicht den Landvögten von allem Einkommen $\frac{2}{3}$ lassen und sie alle Kosten aushalten und sie den 3. Theil völlig liefern sollen. 1664. 1666. 1667. Überkennt 1669. Für Chr und Gewehr soll in sämtlichen gemeinen Herrschaften von den fallenden Bußen den Amtleuten nur $\frac{1}{3}$ gebühren. 1775.

Nach einer Zusammenstellung von 1782 (Kantonsbibliothek Y 170, S. 185 ff.) war damals das Einkommen eines Landvogtes folgendermaßen:

An trockenen Früchten:	Mitt	Viertel
Neunforn jährlich Kernen	—	2
Dänikon jährlich Haber	8	—
Kalchrain jährlich Haber, Steiner Mäss	8	—
St. Katharinenthal jährlich Haber, Dießenhofer Mäss	8	—
Rheinau liefert je zu 2 Jahren nun an Roggen	9	2
Mehr Kernen	2	—
Item Haber	2	—

Das erstere ist eine Schuldigkeit, das letztere eine Verehrung. Ein Herr Landvogt nimmt gemeinlich in dem letzten Jahr für beides nach dem Schlag das Geld.

An nassen Früchten:	Saum	Timer
Von der Reichenau	3	3
Kreuzlingen	3	3
Ittingen	3	—
Münsterlingen	3	3
Feldbach	3	3
St. Gallen aus dem Zehnten zu Stammheim	—	6
Rheinau	2	—
Weinfelden	1	$3\frac{1}{2}$
Domkapitel zu Konstanz	1	$3\frac{1}{2}$
Von Kreuzlingen, Münsterlingen und Rheinau nimmt der		

Landvogt das Geld nach dem Schlag, Reichenau verkauft er an den Ort, um den Fuhrlohn von solchen Orten zu ersparen. Stammheim muß er selbst abholen lassen. Den Fuhrleuten, so das übrige bringen, gibt man neben Futter und Mahl fl. 1,24 fr.

An Allerhand:

Von Landschlacht jährlich Grundzins 40 fr.

Von Dänikon jährlich ein Louisdor und ein Lebkuchen.

Von Fischingen jährlich ein Ochs.

Von Tobel jährlich ein Schwein oder fl. 10.

Von Münsterlingen und Feldbach je jährlich einen Lebkuchen.

Die Chorherren von Bischofszell verehren bei der Huldigung zu Bürglen zwei Stücke Leinwand, jedes à 20 Ellen.

Hingegen sind Ausgaben: Dem Bringer des Ochsen von Fischingen fl. 2,40 fr., der Leinwand 52 fr., des Habers von Dänikon fl. 1,12 fr.

An Geld:

Jährliche Besoldung	fl. 100 — fr.
Für die Bußentage	" 20 — "
" das Examiren der Gefangenen	" 20 — "
" die Rechnung zu stellen	" 12 — "
" einen Mantel jährlich	" 12 — "
Von allen Bußen, Konfiskationen, Fällen und in Summa was in was für Ehr und Gewehr fällt von fl. 100	" 20 — "
Wieder was für Ehr und Gewehr fällt von fl. 100	" 20 — "
Von einem Augenschein oder einer anderen Reise, welche im Namen der Orte und zu deren Interesse verrichtet wird, neben der Behrung des Tags	" 2 — "
Für den Knecht	" 1 — "
Von einem Auffall	" 3 — "
Dem Diener	" — 30 "
Von den Beisäßen in den hohen Gerichten von jedem Sitzgeld des Jahrs	" 1 — "
5	

Von den Lehen, so der Orte Lehen sind und bei Aenderung des Besitzes müssen empfangen werden, nach Beschaffenheit von jedem fl. 1, 2, 3, 4, 5 bis 6 Lehentax und Siegelgeld.

Von Huldigungsgeld alle zwei Jahre	fl. 14 24 fr.
Von Kreuzlingen	" 10 48 "
Von Ittingen	" 10 48 "
Von Neunforn 4 Thaler.	" 14 24 "
Von Weinfelden und Altenklingen alternativ	" 21 36 "
Bei Ablegung der Huldigung als Quartierhauptmann	" 21 36 "
Von einem neuen Obervoigt zu Bürglen gleicher Ursach	" 21 36 "
Von einem neuen Landrichter	" 54 — "
Ist vormals auf 60, 80 bis 100 Thaler getrieben worden.	
Von einem solchen Eidgeld	" 3 36 "
Für die Mahlzeit	" 1 12 "
Für den Diener	" 1 12 "
Von einem neuen Landgerichtsdiener fl. 18, 20, 26 bis	" 36 — "
Von einem solchen Eidgeld	" 3 36 "
Für Besiegelung des Patents	" 3 36 "
Von einem Vogt zu Hofen, den er erwählt	" 54 — "
Eidgeld fl. 3 36 fr. Das Patent zu siegeln	
fl. 3 36 fr.	
Von einem Prokurator	" 54 — "
Eidgeld	" 3 36 "
Ist vormals bis auf 100 Thaler, heutigen Tags 100 und mehr Dukaten getrieben.	
Von einem neuen Quartierhauptmann	" 54 — "
Eidgeld fl. 3 36 fr. Besiegelung des Patents	
fl. 3 36 fr.	

Von einem neuen Freihauptmann 4, 5, 6 und mehr Dukaten.	
Von einem neuen Prälaten	fl. 40 — fr.
Von einem neuen Prior zu Ittingen	" 40 — "
Von der Jüdenschaft für die Permission im Land zu handeln für beide Jahr 20, 30 Thaler.	
Von den fremden Kesslern und Krämern, jedem 2, 3, 4 Thaler.	
Von jedem Urtheil Salzgeld	" 1 — "
Bei der Tagssitzung zu Ober-Eich	" 1 30 "
Eine Urkunde zu siegeln	" — 30 "
Einen Schuldbrief in hohen Gerichten zu besiegeln, von fl. 100	" — 06 "
Einen Achtbrief zu siegeln	" — 30 "
Eine Zitation zu siegeln	" — 30 "
Missiv für Parteien	" 1 — "
Compass-Brief	" 1 — "
Von eingenommenen Kundschäften	" 1 — "
Von einem Rekommendationsschreiben nach Beschaffenheit der Sach	" 2 — "
Von einem Lehrbrief	" 1 — "
Von einem Mannrecht	" 1 — "
Attestation nach Beschaffenheit der Sache	" 2 — "
Von einem Appellationsbrief für Syndikat	" 3 — "
Von einem Augenschein, welchen die Parteien bezahlen müssen, neben der Zebrung des Tages	" 3 36 "
Dem Knecht	" 1 48 "
Von einem Malefizgericht	" — 30 "
Wenn der Landvogt eine Pfisterei oder andere Ehehafte in den hohen oder niederen Gerichten verleiht, nach Beschaffenheit der Sach	" 4 — "
Wenn in den hohen Gerichten Revers-Briefe	
	5 *

errichtet und vom Landvogt besiegt werden,
1, 2, 3 bis fl. 4

Mehr hat er alle Fastnachthennen, welche in den hohen Gerichten fallen und auch in den niederen Gerichten von denen, welche dem Landvogtei=amt fällig, erträgt ungefähr des Jahres fl. 400 — kr.

Von einem neu angenommenen Burger eine Diskretion für den Konsens.

Wenn ein Falliment außert Landes passirt und Effekten im Land sich befinden, zieht ein Landvogt für die Verhandlung nach Beschaffenheit der Müh und der Sach.

Die Kommende Tobel, so gemeiniglich alle 25 oder 30 Jahre bereinigt, gibt 200 Thaler.

Gemeinden, denen neue Einzugbriefe oder etwas Freiheit ertheilt wird, geben nach Beschaffenheit der Sache.

Wenn die Jahrrechnung zu Frauenfeld gehalten wird, hat der Landvogt von allen fallenden Stuben-, Rechnungen-, Eid- und Sejjelgeldern seinen Anteil wie einer von den Ehrenge=sandten, von einem Prozeß der Syndikatsurtheile, so die Parteien siegeln lassen, fl. 3 36 kr.

Wenn eine Herrschaft oder ein Freisitz im Thurgau an einen fremden oder einen, der nicht im Thurgau Gerichtsherr ist, verkauft und vor Landvogteiamt gefertiget wird, hat ein Landvogt Fertigungs- und Sieggeld von jedem fl. 16 kr.

Ein Landvogt hat in den hohen Gerichten die Jagdbarkeit, welche er selbst brauchen oder admodiren kann. Er kann auch in der ganzen Grafschaft das Weidrecht nach Belieben exerzieren.

Den Rosslohn für ihn und den Diener bei der Huldigung bringt er in die Rechnung, desgleichen die Almosen an die Kapuziner, wöchentlich fl. 1, auch die Lezigelder in Klöstern und Schlössern. Die Mäntel, deren 20 an der Zahl, verrechnet

er auch mit fl. 190. Beim Empfang besagter Mäntel gibt ein jeder, der einen bekommt, 1 Thaler.

Wenn ein Landvogt das Lezimahl gibt und den Gerichtsherrenstand invitirt, bekommt er vom selbigen Lezigeld fl. 115; die Stadt Frauenfeld, die auch eingeladen wird, gibt gemeinlich 30 oder 40 Thaler; die Stadt Konstanz, je nachdem man sich mit ihr verträgt, einen Becher von 40 Lothen.

Einkommen des Landvogts, welches aber nicht richtig:

Einige Landvögte haben die Tavernen in den hohen Gerichten verliehen und die Hochzeiten allda zu halten, die Leute verbunden, um 4, 6, 8 und mehr Thaler. Einige haben den Zigeunern gegen Diskretion Laß ertheilt. Einige haben das Kriess-, Trast- und Obstbrennen verboten und hernach um ein Gewisses dispensirt. Einige haben den Fürkauf der Früchte verboten und hernach um ein Gewisses dispensirt. Einige haben bei klemmen Zeiten die Früchte außer Lands auf die Märkte zu führen verboten und hernach gegen erhaltene Diskretion erlaubt. Die Säumer katholischer Religion, wann sie an Feiertagen durch das Land fahren wollen, müssen es erkaufen. Einige haben einstmal ohne Warnen alles Gewicht und Maß visitiren und das mangelbare konfisziren lassen. Vor dem Landfrieden haben die Landvögte wegen Dispensation der Müller an Feiertagen zu mahlen, von jeder Mühle 1 Dukaten bezogen, auch die Frau Landvögtein wegen der Feiertage in der Ernte im ganzen Land Werch und Flachs einsammeln lassen.

Landschreiber soll die Leute bescheidenlich und nach alterem Brauch halten. 1504. Klag über dessen Theuerlöhnigkeit. 1524. Soll die Leute bescheidenlich halten, sonst man ihm eine Tax machen werde. 1572. Der Landschreiber hat den Rang vor dem Landamman, ausgenommen im Landgericht, Rath oder Hochgericht. 1626. Von einem Augenschein soll der Landschreiber 10 gute Bazen Belohnung haben, nebst Futter und Mahl und mehr nicht. 1572. 1653. 1654. Der Landschreiber hat

von jedem Bußentag eine halbe Krone. 1626. Soll alle zwei Jahre mit dem Landvogt huldigen. 1626. 1654. Von der Tagsatzung gen Sulgen hat der Landschreiber und Substitut täglich fl. 3 für Belohnung und Zehrung. 1654. Die Landschreiber in gemeinen Vogteien sollen ihres Amtes wegen keiner Judicatur oder Syndicatur unterworfen sein anderst als dem Syndikat; in Schuld- und anderen Sachen aber sollen selbe vor dem Landvogt Antwort geben. 1719. Der Landschreiber und Landammann im Thurgau sind in Ansehung ihrer Personen, Frauen und Kinder von der Jurisdiktion der Stadt Frauenfeld exempt; hingegen der Behausung (ausgenommen das Kanzleizimmer, wo die Akten verwahrt liegen) und Domestiken der Jurisdikatur der Stadt unterworfen. 1762. 1763.

Landammann.

Dessen Eid: Den löbl. 10 Orten und einem Landvogt Treu und Wahrheit. Ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Ihnen gehorsam und gewärtig zu sein. Das Landgericht, so oft es ihm ein Landvogt befiehlt, an seine Statt zu besitzen. In dem Amt Reichen und Armen ein gemeiner Richter zu sein. Vorab der 10 und 8 Orte der Eidgenossen und ihrer Landgrafschaft Thurgau Recht und Gerechtigkeit seinem Vermögen nach zu erhalten und so ihnen daran Eingriff oder Abgang geschehen sollte, das ihnen und einem Landvogt offenbaren. Sein Amt aufrecht und redlich, wie von Altem herkommen ist, zu versetzen.

Ein Landammann soll des Landvogts Statthalter sein und nicht der Landweibel. 1521. Wurde vermeint, die Landammannstell wäre unnöthig, ward doch behalten. 1522. Landweibel versah beide Stellen ein Jahr lang. 1525. Projekt, ob nicht ein jeder Landvogt einen Landammann nehmen sollte, wo er wolle und zwar aus den Orten. 1620. Der Landammann soll alle zwei Jahre mit dem Landvogt huldigen. 1609. 1610. 1626. 1653. 1654. Ein Landammann soll fürohin beständig

evangelischer Religion sein und alle 10 Jahre alterniren, auch dessen Wahl einzig bei den evangelischen Ständen stehen. 1712.

Hatte vormals den 3. Pfennig vom Landgericht, was über die gemeinen Kosten vorgeschoßen. Die Fastnachthühner, davon er dem Landvogt 30 Hühner geben. Jährlich 200 Garben, da wann einer eine Garbe gibt, er des Siegelgeldes ledig ist; doch geht es des Landgerichts Siegel nicht an. Alle Frefel, was unter 1 Pf. Heller. 1497. Hat von einem Augenschein 10 Bazen sammt Futter und Mahl. 1572. 1653. 1654. Von einem Bußentag eine halbe Krone. Von einer Tagsatzung zu Sulgen für Belohnung und Zehrung täglich 3 fl.

Landweibel. Soll alle zwei Jahre mit dem Landvogt huldigen. 1609. 1610. 1626. Soll bei seiner Besoldung bleiben und hat den 3. Theil von den Fällen. 1653. 1654. Hat von einem Augenschein 10 Bazen neben Futter und Mahl; von einem Bußentag eine halbe Krone, von der Tagsatzung zu Sulgen täglich für Lohn und Zehrung fl. 3, von Ehr und Gewehr per praxin 4 vom Hundert.

Landvogteiamt. Dem gesamten Landvogteiamt gehört von den neu angehenden Herren Prälaten und Kommandeuren im Thurgau die Rekognition wie einem Herren Gesandten. Sämtliche Amtsleute sollen bei ihren Eiden um bußwürdige Sachen keine Verehrungen nehmen, dadurch der Oberkeit etwas entzogen wird. Sollen des Landvogts Rechnung bei Eiden erhalten. Wann die Amtleute bei ihren Eiden befinden, daß Ehr und Gewehr verwirkt und die Thurmstraf verdient, nimmt der Landvogt von fl. 50 fl. 36, der Landschreiber fl. 8, der Landammann fl. 4, der Landweibel fl. 2. 1668. 1670. 1671. 1684.

Landsbeschwerden. Wenn jemand durchs Jahr beschwert schädlichen Mangel und Mißbrauch spüret, soll er das seinem Gerichtsherren oder Gemeindeausschuß anzeigen; die sollen es dem Landvogt und Amtsleuten fürbringen und um Remedy

anhalten; geschieht es, wöl gut, wo nit, mögen sie zu Baden Hilf suchen. 1626.

Das Land hältet um Remedur an:

1. Daß die Häuser, Kraut- und Baumgärten in einem leidentlichen Preis den Söhnen überlassen werden.
2. Wann Töchter ihre Erbgüter nicht selbst bewerben können, sollen sie solche nach der Taxation der Oberkeit und ehrlichen Leuten den Söhnen überlassen.
3. Eine Präskription und Verjährung der Schulden zu verordnen.
4. Wegen Zugrechten das trostliche für das Land decerniren, kraft Abscheids 1695 und Rezeß vom Oktober 1734.

Alle 4 Punkte werden ad referendum genommen. 1735.

Die 8 Quartiere bitten, daß obige 4 Punkte in gnädige Consideration gezogen werden möchten und

5. Seien in einem publizirten Mandat dem Landammann die s. v. Buhlöcher verboten worden, welches wieder relaxirt werden möchte.
6. Daß die Zoll-Ordnung mit Konstanz von 1650 zu jedermann's Verhalt in Druck verfertigt werde.

Haben die löbl. Orte befunden: 1736.

1. Daß die Söhne in Erbtheilungen nach Proportion der Mittel bei Häusern, Kraut- und Baumgärten betrachtet werden sollen.
2. Soll es beim Alten bleiben.
3. In unverbrieften Schulden soll die Präskription von 10 Jahren Platz haben.
4. Soll es beim Abscheid de 1695 verbleiben.
5. Sollen die emanirten mandata in Kräften bestahn.
6. Soll dem Original-Instrument nachgefragt werden.

Das Land kommt gravando ein wegen zerschiedenen Acquisitionen in todne Händ de als 1675. 1743. 1744. 1745. 1746.

Landsfrieden. Landsfriedliche Streitigkeiten sollen von dem Landvogt in die löbl. Orte berichtet und in darauf folgender Session laut Landfrieden darüber sentenzirt werden, auch die Exekutionen bis dahin unterlassen, von dem Landvogt hintertrieben und die Sachen in statum ab ante gestellt werden. 1724. 1725.

• **Landsgemeinden.** Die Thurgauer sollen künftighin keine Landsgemeinden mehr haben noch halten ohne Kunst, Wissen und Willen der 10 Orte oder ihres Landvogtes, der je zu Zeiten im Thurgau ist. 1532. 1542. An der Landsgemeinde soll das Minder dem Mehr folgen. 1543.

Auf unterthänig Anhalten gemeiner Landgrafschaft Thurgau mag ein Landvogt auf vorhin derentwegen geschehene Begrüßung eine gemeine Zusammenkunft einmal oder mehr, so es die hohe Noth erforderte, erlauben, doch daß der Ausschuß sowol als die Obleute von beiden Religionen in gleicher Zahl genommen werden und bei solcher Zusammenkunft auch ein Schreiber gemeiner geist- und weltlichen Gerichtsherren sitzen und beiwohnen möge und übrigens der hoheitlichen Gewalt, auch den niederen Gerichten an ihren Herrlichkeiten und Gerechtsamen nichts benommen werde. 1626. Diese Erkanntnuß und der bewilligte Landrath, in 40 Personen bestehend, ist wiederum aufgehobt und bleibt es bei den alten, der Landsgemeinden halber ausgangenen Abscheiden und Erkanntnüssen. 1627. Landsgemeinden sind abgestellt. 1653. 1654.

Landgericht.*)

1. Was passirt, ehe dasselbige 1499 an die Eidgenossen kommen ist.

Kaiser Sigismund veretzt der Stadt Konstanz das Landgericht und den Wildbann im Thurgau, auch die Vogtei in Frauenfeld um fl. 3100. 1417.

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 44 ff.

Kaifer Sigismund verspricht der Stadt Konstanz diese Pfandschaft nicht zu lösen, weil er lebe; doch so er wieder mit der Herrschaft Oesterreich einig wird, solle ihm solches an der Löfung unschädlich sein. 1425.

Die Stadt Konstanz will, daß man von dem Landgericht an den kaiserlichen Hof appelliren möge. Die löbl. Orte finden es bedenklich. 1485. Vom Landgericht gehören die Appellationen für die Herren Eidgenossen. 1488. Konstanz disputirt den Eidgenossen die Appellation, bei welcher sie beharren. 1490. 1498. Konstanz beschwert sich, daß der Landvogt wider das Landgericht Geleit gebe. 1491. Konstanzer fallen wegen Landgerichts bei Nacht in die Landgrafschaft, daß niemand weiß, wer Freund oder Feind ist. 1493. Quaestio, ob man eine Appellation vom Landgericht machen wolle oder nicht. 1497.

Wird von dem Herzog von Mailand den Herren Eidgenossen zugesprochen, auf die Weise, wie es die Stadt Konstanz innegehabt, daß es niemand wieder lösen möge als der römische Kaiser und König um fl. 20,000 rheinisch und ihnen wegen der Nutzung nichts abziehen, auch nachgehends in Händen des Reichs ohne Aenderung verbleibe. 1499. Ist also den zehn Orten verbliessen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn. St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen prätendiren auch Theil an dem Landgericht zu haben, werden aber freundlich abgewiesen. 1499. 1500. 1504. Konstanz prätendirt das Malefiz in etlichen Zielen und Marken außert ihrer Stadt unter dem Vorwand sie haben solches gehabt, ehe das Landgericht an sie kommen; wollen auch behaupten, daß sie in allen Herrschaften Widerwärtige fangen mögen. 1501. Konstanz will das Landgericht ungern abtreten. 1499.

2. Wo es solle gehalten werden.

Landgericht gen Frauenfeld zu halten gelegt. 1499. Erstes Landgericht zu Frauenfeld gehalten am Donnerstag nach Se-

bastian. 1500. Quaestio, ob ein Landvogt das Landgericht zu Frauenfeld halten müsse oder ob er es nicht halten dürfe, wo er wolle. 1522. Auf der Stadt Frauenfeld Bitten wird wiederum verordnet, das Landgericht beständig daselbst zu halten. 1532. Ob man die Schranken zu Kreuzlingen, darinnen vor- mals das Landgericht gehalten, nicht wieder wollen aufbauen. 1536.

3. Wer das Landgericht zu besetzen habe und mit was für subjectis.

Die Stadt Frauenfeld soll dem Landvogt zu dem Landgericht geben 6 Mann, die ihm gefallen, und er auch noch 6 Mann aus der Grafschaft dazu nehmen; wenn es aber das Blut berührt, sollen 24 Mann, nämlich 6 ab Frauenfeld und 18 ab der Landschaft, edel oder unedel, sein. 1499. Auf Be schwerde der auf der Landschaft gesessenen Landrichter wegen geringer Besoldung ward berathschlaget, ob man nicht alle Landrichter aus der Stadt Frauenfeld nehmen wolle, so ergingen keine Kosten darüber als der Behemisch. 1501. Ob man das Landgericht mit Ausschluß der Edeln nur mit lauter Landleuten besetzen wolle. 1501. Ein Landvogt soll aus der Stadt Frauenfeld nicht mehr 6, sondern nur 4 in's Landgericht nehmen. 1522. In Malefizsachen mag ein Landvogt zu den 12 Landrichtern noch 12 ehrbare Männer nehmen, sie seien aus dem Land oder aus der Stadt. 1522. Ein Landvogt mag das Landgericht besetzen wie von Alters her, sowol aus den Gerichtsherren, ihren Beamten als dem gemeinen Mann. 1532.

Ein Landvogt soll in das Landgericht nehmen 4 aus der Stadt und 8 ab dem Land, dem oberen und unteren Thurgau; wann über das Blut zu richten, nimmt er noch 12. 1555.

Kein Landgerichtsknecht soll mögen Landrichter sein. 1575. Kein Schultheiß zu Frauenfeld soll mögen Landrichter sein. Desgleichen auch kein Wirth. Auch sollen keine Uebelthaten halber berüchtigte Personen darin geduldet werden. 1595. 1596. Zu Landrichtern sollen ehrliche, redliche, unparteiische Leute, ohne

Mieth und Gaben gesetzt werden. 1626. Welche in öffentlicher Hurerei oder Ehebruch leben, sollen abgeschafft werden. 1626. Es sollen nicht zu viel aus einer Freundschaft in das Landgericht gesetzt werden. 1626. NB. Daher bei Annahmung eines neuen Landrichters, ehe er den Eid prästirt, eine Umfrag um denselben gehalten wird. praxis.

4. Wie oft und zu welcher Zeit das Landgericht gehalten werden solle.

Man soll das Landgericht brauchen, wie es die von Konstanz gebraucht, bis auf weitere Disposition. 1499. Die Landrichter sollen das Landgericht auch einer Schelzung wegen, so der Landvogt gegen sie gethan, nicht aufheben. 1522. (NB. Das Landgericht wollte nicht mehr zu Gericht sitzen, bis es der Ehren verwahrt sei.) Die Landrichter sollen fleißig beim Landgericht erscheinen und sich durch nichts hindern lassen als Herren- und Leibes-Noth und im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr das Landgericht besitzen. 1572. Das Landgericht soll alle Monate gehalten werden, wenn es nöthig zwei Tage nach einander vom Morgen bis zu Mittag, im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr. 1586. Es soll alle Monat ein Landgericht und für den Julium, da die Recht beschlossen, in dem Junio zwei gehalten werden. Sollen alle Jahre durch die Amtleute angestellt und verzeichnet, jedem Landrichter ein Verzeichniß zugestellt werden, sich darnach zu richten. Das Landgericht soll im Sommer um 7, in dem Winter um 8 Uhr angehen; es soll eine halbe Stunde zuvor in das Landgericht geläutet werden. 1626.

5. Strafe der Landrichter, welche zu spät kommen oder gar ausbleiben.

Welcher Landrichter ohne Erlauben eines Landvogtes oder Landammanns nicht erscheint, soll selbigen Tages keine Besoldung haben und noch $\frac{1}{2}$ fl. Strafe verfallen sein, es hindere ihn denn Herren- oder Leibes-Noth. Welcher aber zu spät innerst

nach Verlesung der Briefen ankommt, der soll seinen Behemſch verwirkt haben, welche Bußen der Landſchreiber einziehen und zu des Landgerichts Handen überantworten soll. 1575. Welcher Landrichter erst nach Verbannung des Landgerichts kommt, soll $\frac{1}{2}$ fl. Strafe geben; welcher aber gar ausbleibt, einen Thaler, er könne denn eine ehehafte Noth vorwenden. 1626.

6. Der Landrichter Besoldung.

Die löbl. Orte wollen den Edeln und Gemeinden, unter welchen die äuferen Landrichter gesessen, ihre Besoldung geben jedem des Tags ein Behemſch und die eine Meil weit 3 Rollenbazen, die ein halb Meil weit 2 Rollenbazen. 1501. Die Landrichter fordern ihren Sold, wie es vor Altem auch gebraucht worden. 1515. Die Besoldung der Landrichter soll sein wie vor Altem her. 1552. Den 8 Urthelsprechern ab dem Land fünfen jedem 3 Pfd. Pfennig und dreien jedem 2 Pfd. Pfennig auf jedes Landgericht, denen in der Stadt ein Behemſch. Item des Jahrs jedem 4 Mahlzeiten, desgleichen auf die drei hohen Feste jedem eine Mahlzeit und wann eine Person hingerichtet wird, eine Mahlzeit. 1555. Von gütlichen Handlungen, welche wol mögen fürgenommen werden, gehört einem Landrichter, der zu Frauenfeld, des Tags $\frac{1}{2}$ fl., welcher aber ab dem Land kommt, annoch ziemliche Behrung. 1575. Von einem Augenschein 5 Bazen. 1572. Für die 4 Mahlzeiten soll für jede mehr mit als fl. 12 vergutet werden. Bei den Maledizigerichten soll jedem Richter nit mehr als ein Bazen zu Lohn gegeben werden und denen, so das Mahl haben, jedem dafür 6 Bazen. 1609. In Maledizigerichten soll das Mahl nit mehr gegeben werden, sondern den 21 Personen, die das Mahl haben, jedem 30 fr. 1626. Die Festmähler sollen abgethan und auf ein Gewisses gestellt werden. 1626. Die Landrichter lassen alle Mähler, auch die alte Besoldung fallen und sollen für jedes Landgericht fl. 10 empfangen. Die werden also getheilt: Dem Landammann, Landſchreiber, Landweibel, Substitut und jedem

der 12 Richter 30 fr. und den 8 Urthelsprechern ab dem Land jedem füraus 15 fr., thut fl. 2. Von den Fertigungen der Güter fällt von jedem 100 fl. 10 Batzen. Von solchen hat der Landschreiber und Substitut nichts, sondern wird unter den Landammann, Landweibel und die 12 Richter zu gleich vertheilt; der Landschreiber aber hat von fl. 100 fl. 1 Schreibtar. Mit Aufrichtung der Schuldbriefe wird es gleich also gehalten. — Das Landgericht soll wie bisher in seinem Stand verbleiben und die jährliche Besoldung als fl. 120 aus den hochoberkeitlichen Gefällen und Maledizstrafen durch die jeweiligen Herren Landvögte bezahlt werden. 1677. 1681.

7. Ordnung der Landrichter ihrer Personen und Verhaltens halber.

Ein Landrichter, wann er geurtheilt hat, soll in den Appellationen für die Herren Eidgenossen nicht mögen Beistand sein. 1552. Die Landrichter sollen den Leuten die Appellationen nicht sperren, sondern um Sachen, die appellabel sind, ungehindert gestatten. 1553. Die Landrichter sollen sich nicht anmaßen, weder jetzt noch künftig über Spruch und Vertrag vor unseren Herren und Oberen ergangen nützid zu erläutern, sondern es soll allein unseren Herren und Oberen zu erläutern zustahn. Aber auf dergleichen Spruch und Vertrag und Abscheid sollen sie sprechen. 1654. Ein Landrichter soll nicht in einer Sache Richter, Redner und Beistand sein. 1561. Ein Landrichter soll nicht Anwalt sein. 1575. Ein Landrichter soll vor Landgericht nicht Beistand sein oder das Landrichteramt verwirkt haben. Sollen die Leute nicht lange aufziehen. 1600. Landrichter sollen um Bußen weder thädigen noch bitten, sondern sich unparteiisch und richterlich verhalten, vorbehalten wann einer Bewandtschaft halber aussstehen müßte. 1626. Dagegen wenn Landrichter zu dem Landgericht berufen werden und nach ihrem Wissen und Verstand urtheilen, soll ihnen darum nichts zugesucht werden. 1560. Ein Diener oder Amtmann ist in seines Herren

Sache, wenn sie vor Landgericht kommt, im Ausstand. 1532. Ein Landrichter, so ein Wirth ist, soll der Partei, so bei ihm einkehrt, nicht Fürsprach sein, auch nicht bei dem Urtheil sitzen. 1600. Landrichter sollen den Leuten des Landgerichts Brauch anzeigen und gütlich verhören. 1552. Landrichter sollen weder heimlich noch öffentlich der Oberkeit die Bußen verhädigen. 1609.

8. Landgerichtsordnung der Parteien und Prozesse halber.

Die Parteien mögen ihre Appellationen und Streitsachen vor Tagsatzung oder Landgericht bringen nach ihrem Belieben; was aber an dem einen Ort anhängig gemacht ist, soll daselbst bleiben und nicht mehr an das andere gezogen werden mögen. 1513. 1572. Wenn um Zins oder Appellationen geklagt wird, soll der Landweibel die Bekündigung thun; die übrigen Zitationen mögen die Landgerichtsknechte verrichten. 1626. Die Landgerichtsknechte sollen dem Landweibel alle die, welchen sie verkündt, schriftlich oder mündlich angeben zu verzeichnen oder für jede Zitation 5 Batzen Strafe verfallen sein. 1626. Die Parteien sollen anfangs des Landgerichts erscheinen und der Kläger sich innerthalb der ersten halben Stunde verfürsprachet haben oder nicht mehr angehört werden. 1626. Wenn einer zitiert, aber nicht beklagt wird, soll der Gegentheil ihm die Kosten abtragen. 1626. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so ergeht dem Kläger sein Recht mit der Acht, doch geschieht die Exekution erst nach 3 Landgerichten. 1575. Wenn einer das erste Mal aussbleibt und sich nicht das andere Mal entschüttet, oder auch aussbleibt, wird er in die Acht erkannt und der Achtbrief über ihn aufgerichtet. 1609. Wenn ein Achtbrief über einen gemacht wird, soll er nicht gerade in das Achtbuch, sondern nur sonst in einen Rodel verzeichnet und erst hernach in das Achtbuch geschrieben werden, wenn er in Acht verlesen ist und soll die Form des Achtbriefes darnach gestellt werden. 1626. Bei Endigung des Landgerichts soll die Acht publizirt werden, alsdann nach Be-

schaffenheit der Sache in die Acht einschreiben oder weiter prozediren. 1575.

Form der Achtverkündung:

Alle, die für Landgericht geladen sind und die Kläger den ersten Tag gegen ihnen verstanden haben, als recht ist und der Antworter die Klag mit Recht nit hinder sich gestellt und sich dero verantwortet und entschlagen, die verkünd ich nach Ver- scheinung der 3 Landgerichte in die Aacht, verheut die ihren Freunden und erlaub sie, ihr Leib und Gut, ihren Feinden und Männiglichem. 1575.

Wer sich aus der Acht löst, soll den Achtshilling erlegen, gehört den 10 Orten. 1555. Die Rechter sollen alle Landgerichte mit Namen verlesen werden, damit ein Landvogt der Strafe halber sich weiß zu verhalten. 1626. Es soll keine Sache länger aufgezogen werden den 3 Landgerichte, 1575, wenn nicht der Richter selber einen Verdank nimmt. Wegen Abwesenheit eines gebrauchten Fürsprechen soll man nicht mehr als einen Aufschlag erlauben. 1626. Man soll zuerst die ältest anhängigen Sachen fertigen und darnach die weitesten. 1575. Man mag auch 4 oder 5 Sachen aussprechen, ehe man zu anderen schreitet, damit die Leute auf die Straße kommen. 1575. Man mag auch wol nach Beschaffenheit der Sach gütliche Handlung vornehmen. 1525. Wenn man um Zureden vor Landgericht kommt, und die Parteien nicht gütlich vergleichen kann, soll im anderen Landgericht die Kundschaft verhört und darüber abgesprochen werden. 1609. Augenscheine sollen nicht ohne große Noth vorgenommen werden und dazu berufen der Landvogt, Landschreiber, Landammann und die 2 Fürsprecher und die sollen, wenn es immer möglich, auf dem Augenschein aussprechen; die Belohnung ist wie von Altem her. 1609. Der Verstandt der 3 Landgerichte ist 6 Wochen und 3 Tage. 1575. Die Landgerichtsordnung soll alle Jahre abgelesen werden. 1626. Beschlissene Tage sind von dem letzten Landgericht vor Weih-

nachten bis den 20. Tag und dann von dem letzten Landgericht vor Johannes Baptista bis Bartholomäi. 1575.

Kundschäften. Die Kundschäften sollen innert 3 Landgerichten gestellt werden. 1575. 1626. In dem anderen Landgericht soll man die Kundschäften, auf welche in dem ersten erkennt worden, verhören. 1609. Wenn der Appellant ausbleibt bei Stellung der Kundschäften, soll er abgewiesen sein, es sei denn daß ihn Herren- oder Leibes-Noth entschuldige. 1609. Wenn eine Kundschäft nicht erscheint, so ihr geboten wird, soll sie die Gerichtskosten abtragen, es habe sie den Herren- oder Leibes-Noth verhindert, 1575. Im 3. Landgericht soll man die Kundschäften, so in dem anderen gestellt worden, ablesen und keine mehr stellen, sondern absprechen. 1606. Wegen Kundschäften, welche im einten oder anderen Fall sagen oder nicht sagen können vide Titel Kundschäften.

9. Landgericht. Des Präsidii und Siegels halber.

Der Landvogt besitzt das Landgericht selbst oder verordnet den Landammann, der das an seiner Statt besitzt, im Namen der 10 Orte. 1555. Projekt, ob nicht ein Landvogt in schweren wichtigen Sachen und Malefizfällen selbst dem Landgericht bewohnen soll, ref. Der Landvogt soll bei dem Landgericht sitzen und die Richter auf die rechte Bahn führen, doch der Landammann den Stab führen. 1598. Die 10 Orte haben ein neues Siegel machen lassen. 1499. Das Landgerichts-Siegel soll nicht mehr hinter dem Landschreiber liegen, sondern man soll es hinter den Landvogt legen, damit man sehe, was es ertragen möge. Händel oder Schelten, so bei Abhaltung eines Landgerichts vorgehen, straft weder die Stadt Frauenfeld, noch das Landgericht, sondern der Landvogt. 1735.

10. Vor das Landgericht gehörende Sachen:

Vor Altem mußten alle Schel- und Strafsachen aus der ganzen Landgrafschaft daselbst berechtiget, die Kundschäften verhört, die Fehlbaren einem Landvogt erkennt werden, welches

aber dermalen ganz in Abgang kommen. Dermalen (1718) aber gehören oder können vor dasselbe gezogen werden:

1. Alle Zivilsachen aus der Grafschaft niederen Gerichten, was Natur sie sind. NB. Später sog. hohen Gerichten.
2. Die Appellationen von den Gerichtsherren niederen Gerichten.
3. Die Behndischen aus dem ganzen Land, als welche hochobrigkeitslich.
4. Die Stadt Frauenfeld mag ihre bekanntlichen Schuldner, wo sie immer in der Landgrafschaft gesessen, daselbst actioniren. 1509. 1532. 1541. 1542. 1668.
5. Kraft Vertrags von 1509 ist das Landgericht der Richter, wenn zwischen den regierenden Orten und dem Bischof von Konstanz wegen seiner altstiftischen Gerichte ein Streit entsteht, ob eine Sache hoch- oder niedergerichtlich sei.
6. Desgleichen ist es der Richter, wenn gleicher Streit entsteht zwischen den löbl. Orten und den gemeinen Gerichtsherren. 1509.
7. Wenn ein Landvogt und die Amtsleute sich über die Tage einer Buße nicht vergleichen könnten oder ein Landvogt jemanden der Strafe gar entlassen wollte, den die Amtsleute bußwürdig funden. 1626.
8. Die Gerichtsherren mögen die Käufe und Täusche ihrer Gerichtsherrlichkeiten daselbst fertigen lassen.
9. Desgleichen mögen die Edeln und Gerichtsherren ihre Testamente daselbst aufrichten.
10. Wenn eine Herrschaft mit Konsens der löbl. Orte an einen Landsfremden verkauft wird, mag sie vor Landgericht gefertigt werden. 1577. 1580. 1647. 1649. 1653. 1654.
11. Jedermann, wo er in der Landgrafschaft gesessen, mag daselbst sein Testament aufrichten lassen. 1542. Erbrecht.

12. Alle Käufe und Verkäufe, auch die Aufrichtung der Schuldbriefe um Güter in der Landgrafschaft niederer Gerichten (später sog. hohe Gerichte) gelegen, mögen vor Landgericht gefertigt werden.

11. Landgerichts-Kosten.

Von den Parteien, welche allda ihre Sachen rechtfertigen, fällt kein Saß noch Audienzgeld. Von Fertigungen der Käufe und Täusche gebührt für den Siegeltax und Fertigungsgeld von jedem fl. 100 10 Batzen. Gleichen Verstand hat es vom Versorgen oder Errichten der Schuldbriefe. Von diesen gebührt dem Landschreiber und seinen Substituten nichts, hergegen hat er von jedem Hundert sowol in Ausfertigung der Kauf- als Schuldbriefe fl. 1. Von jeder Appellation, desgleichen wenn jemand auf einen Zinsbrief klagt, gebührt dem Landweibel für die Zitation fl. 1.

Ein neu angehender Landrichter hat folgende Kosten zu bezahlen:

Herren Landvogt Eidgeld	fl.	3 36 kr.
für das Patent zu siegeln	"	3 36 "
Herren Landschreiber Eidgeld	"	3 36 "
für das Patent	"	5 24 "
Herren Landammann Eidgeld	"	3 36 "
Landweibel Eidgeld	"	3 36 "
Herren Landvogt und den 3 Beamten jedem		
für die Mahlzeit 18 Batzen	"	4 48 "
Zeglichem Herren für den Diener 18 Batzen	"	4 48 "
Dem Substituten der Kanzlei	"	1 12 "
Zeglichem Herren des Kleinen Rathes der Stadt		
Frauenfeld, deren 12 sammt dem Stadt-		
schreiber für die Mahlzeit 18 Batzen	"	14 24 "
Zweien evangelischen und 2 katholischen Herren		
Geistlichen sammt dem evangelischen Schul-		
meister jedem 18 Batzen	"	6 — "
		6*

Elf Landrichtern, jedem 18 Batzen	fl. 13 12 kr.
Zwei Meßmern à 18 Batzen	" 2 24 "
Zwei Landgerichtsknechten à 18 Batzen	" 2 24 "
Zwei Stadtweibeln à 18 Batzen	" 2 24 "
	fl. 75 — kr.

Wenn unter den Landrichtern einige sind, so des Rathes der Stadt, ziehet sich so viel von der Zahl der 12 ab.

Dem Stadtschreiber fl. 1 12 kr., dem evangelischen lateinischen Schulmeister (Provisor) fl. 1 12 kr. Diese zwei sind disputationlich.

Landgerichtsdienner.

1. Wahl, Zahl und Entsezung.

Landgerichtsdienner sollen ohne Mieth und Gaben und Erkaufung des Amtes von den Landvögten gesetzt und ehrliche verständige Männer dazu genommen werden. Deren sollen an der Zahl 12 sein, bei welcher Zahl es verbleiben soll und die, so mehr sind, abgesetzt werden. 1626. Es soll bei der alten Zahl bleiben; die, so diesmal mehr, auf ihr Absterben oder Aenderung aufgehobt werden, es wäre denn sonderbar von Nöthen. 1668. Bei Straf und Ungnad sollen nicht mehr als 12 Knechte sein; was mehr, sollen die jüngsten abgeschafft werden. 1683. Die Knechte sollen nicht mögen abgesetzt werden, sie verschulden es denn mit Unehrren, und so lange sie sich ehrlich und wol verhalten. 1626. Den Knechten soll man den Eid vorhalten, daß sie bei altem Lohn und Herkommen bleiben; die dawider handeln, des Dienstes entsezzen. Ein Landvogt soll nicht Gewalt haben, einen Knecht abzusetzen ohne erhebliche Ursache und das mit Zuthun der Amtsleute und die Appellation vorbehalten. 1683.

2. Dero Pflicht wegen niedergerichtlichen Trefeln und der selben Berechtigung.

Landgerichtsknechte sollen keinen um niedergerichtlichen Trefel laden noch zitiren ohne eines Landvogts Befehl. 1535. Die

Knechte sollen bei Berechtigung der niedergerichtlichen Trefel die Fehlbaren von Namen zu Namen sammt den Fehlern und wie hoch sie gestraft worden, aufzeichnen, auch um verhädigte Bußen gegen den Gerichtsherren gleiche Rödel haben und die einem Landvogt geben; wenn er darin Gefahr befindet, mag er den Gerichtsrodel beschiden. 1575. Sollen in den niederen Gerichten nichts gebieten noch verbieten. 1509. 1543. 1641. Sollen von den Leuten, welche um Trefel beklagt und nicht fehlbar befunden wurden, keine Belohnung nehmen; aber von denen, so sie im Rechte obgelegen. 1575. Sollen sich mit der oberkeitlichen Bezahlung begnügen. 1575. Landgerichtsknecht hat von einem Tag dem Bußengericht abzuwarten $\frac{1}{2}$ fl. und ihm niemand nichts weiters zu geben schuldig sein und soll die Tage erscheinen, an welchen er am Gericht gestanden und in was Sachen oder gegen welchen. Ob er gleich mehr denn eine Person berechtigt, ist sein Sold nicht mehr denn für einen Tag $\frac{1}{2}$ fl. NB. Von der Oberkeit. Wenn sie aber gegen einen oder mehrere im Rechte obgelegen, so ist ihnen jeder unter denen den Taglohn schuldig, den sollen sie einziehen und meinem Herren nicht verrechnen. Die Knechte sollen auf unsren Herren nichts verzehren noch einige Bußen dazu anweisen, auch niemanden, weder Gerichten noch Personen einige Zehrung geben, noch vertrinken lassen. 1575. Sollen in den niederen Gerichten sich nicht beständig machen, es sei denn ihr Blutsfreund. 1509.

3. Dero Pflicht wegen hochgerichtlichen Gefällen.

Wenn er einen Trefel vernimmt, der gefallen ist und der Grafschaft zugehört, er sei groß oder klein, den soll er einem Landvogt angeben und nichts verscheinen lassen. Sollen auf die Abzüge fleißig Acht haben und das Gut bis zu dessen Entrichtung in Verbot legen. 1575. Sollen bei ihren Eiden alle hohen Bußen, Fälle und Abzüge, was ihnen in dem Quartier begegnet, sowol in der Kanzlei als in dem Schloß unserem Landvogt in ein Verzeichniß und die Bußen sammt ihren Beweis-

thümern eingeben. 1626. Sollen auf alle Fertigungen, so in der Graffshaft Gerichten gefallen, fleißig Achtung geben und verschaffen, daß alle Käufe und Täusche so bald es möglich gefertigt werden, und was ihnen von der Kanzlei an Briefen, Schulden und Siegeld einzu ziehen übergeben wird, fleißig verrichten. Sollen auf oder zwischen allen Landgerichten alle malefizischen Schelten, Strafen, Trefel und Sachen, Fälle und Abzüge, so in jedes Quartier von einem Gericht an das andere fallen und begangen werden, anzuziegen schuldig sein und davon gar nichts verhalten noch verhehlen noch verschweigen. Es möchten auch dermaßen so schwere und wichtige Sachen vorfallen, es soll ein jeder das angehends vorbringen. Die Knechte sollen keine heimlichen Schenkungen noch Gaben nehmen, dadurch meiner Herren Trefel und Sachen möchten gemindert werden. Die Knechte sollen keine Trefel, sie seien klein oder groß, vertheidigen ohne eines Landvogts Befehl und Erlaubniß. Die Knechte sollen die Leute nicht in Gefahr und unbillige Angelegenheit treiben. 1626. Sollen sich in keiner Sache beständig machen. Ihnen soll die unbillige Gewalt, da sie selbst Tagfahrungen gehalten und vielerlei Sachen verhandelt und vertheidigt abgestreift sein. Die großen Kosten, so sie auf geringe Sachen getrieben, sollen nicht gelitten werden. 1626. Sollen sich der Abmachungen, Schelten und anderer Dinge enthalten. 1668.

4. Ordnung wegen Fahens und der Gefangenen sammt darüber ergehenden Kosten.

Die Knechte sollen die Fahung selbst verrichten, wenn sie aber weiter Hülfe bedürfen, nicht mehr Hülfe nehmen, als die Nothdurft erheischt, denselben zu begwältigen, bis sie in Band und Gefangenschaft sind. 1575. Die Knechte sollen dem Landvogt die Gefangenen selbst zubringen mit allem Beweisthum, warum er gefangen und um kleiner Ursachen, Hochzeiten, Bußen gerichten oder Sachen, die nicht ehehaft sind, nicht ausbleiben,

damit die Kosten verhütet werden. 1575. Ein Knecht soll keinen Gefangenen ledig lassen weder auf Trostung noch sonst ohne Befehl eines Landvogts. 1575. Wenn ein Knecht einen bewußten Dieben ledig oder gar aus dem Land läßt, und nicht gen Frauenfeld führt, soll er darum gestraft werden. 1653. 1654. 1668. Wenn ein Landgerichtsknecht einen fängt, hat er und seine Mithelfer jeder des Tags 3 Batzen, wobei alle Bezahlung und Mahl abgestellt ist (1575) sammt 15 kr. Fahrgeld, ist auf fl. $\frac{1}{2}$ gerichtet. Auch den Gefangenen keine Behrung abpressen. Wenn sie einen an der Nähe oder an dem Landgericht fangen, soll es an einem Landvogt stahn, was er ihnen mit gutem Willen zu vertrinken gibt. 1575. Wenn ein Gefangener vermöglich, so beziehet der Thurmüter alle Tage einen Batzen und 5 Batzen Thurmlozung aus seinem Gut; wenn er aber arm, nur 4 Batzen und soll der tägliche Batzen abgeschafft sein. 1575. 1626. Für die Gefangenen, so von ihnen gespielen werden, soll für jeden Tag 5 Batzen bezahlt werden. 1654. Die Landgerichtsdienner zu Frauenfeld beziehen von denjenigen Arrestanten, welche die Arrestkosten selbst bezahlen müssen, des Tages 6 Batzen, von denen aber, so die Oberkeit verkosten muß, nicht mehr als die zuvor gewöhnlichen 5 Batzen. 1764.

5. Ordnung wegen ihrer Besoldung, Rechnung und Behrung.

Von einer Ladung eine ganze oder halbe Meile Wegs zu tragen innert Landes 2 Batzen, um den Ladbrieß 4 Batzen. 1575. Von einem Verkundbrieß eine halbe oder ganze Meile 2 Batzen. Außert Lands hat er noch so viel für Behrung und Belohnung. 1575. Die Knechte haben des Jahres 4 Mahlzeiten, item auf die 3 hohen Feste und wann eine Person hingerichtet wird: die, welche dabei abwarten. 1555. Haben am Palmtag und Fronleichnamstag ein Mahl und sonst nicht. 1609. Die Festmäher sollen abgestellt oder moderirt werden. Bei Exekution der Malefikanten sollen sie sich mit dem Mahl begnügen und sonst keinen Lohn haben. 1626. Das Mahl ist auf $\frac{1}{2}$ fl.

taxirt. 1626. Den Knechten sollen bei der Zehrung keine Gänge gut gemacht werden, sie können es denn mit des Landvogts Beddel bescheinigen, daß sie geschickt worden. 1654. Sollen einem Landvogt ordentliche Rechnung geben. 1555. Haben alle 2 Jahre einen Rock. 1555. Vorbehalten die 2 Knechte zu Frauenfeld sollen keine Mäntel mehr, sondern allein Röckli, wie die Boten tragen, gegeben werden; die sollen sie anhaben, wenn sie gen Frauenfeld kommen. 1654. Den Knechten sind die Mäntel und Röckli aber kennt. 1673. Ein jeweiliger Landvogt soll den Landgerichtsdienern wegen Einziehung des Abzugs vom Gulden oder von der Hauptsumme ein Billiges geben. 1736. Die Landgerichtsdienner sollen der Hoheit keinen Gang noch Lauf berechnen, wenn sie Privatgeschäfte zu besorgen haben. 1775.

Landeshauptmann. In der Landeshauptmann- und Landesfahndrich-Stelle sollen die beiden Religionen alterniren. 1724.

Landrath. Der Landschaft ist ein Landrath bewilligt, jährlich über die Beschwerden des Landes zu berathschlagen, welcher in der Gleichheit der Religion, auch die Obleute, und soll der Gerichtsherren-Schreiber bewohnen. 1626. Ist wiederum völlig abgestellt. 1627.

Landstrafen. Die Landstrafen sollen der hohen Oberkeit gehören, die mögen darin Zölle setzen, die ändern, mindern, mehren oder gar abthun. Wann Leute oder Gut auf selben niedergelegt würde, einer sich solche zueignete, die veränderte oder überfienge; wenn einer dem andern daselbst wartete, im Zorn und Trefel ihn wundete, das alles sammt dem, was darin begangen, so dem Malesiz anhängig, gehört der hohen Oberkeit. Wenn auch die Landstrafen so bös, daß die Gemeinden sie nicht mehr bessern könnten, sondern die gemeine Landschaft helfen müßte, das mag ein Landvogt gebieten. Wenn man aber einer sonderen Gemeinde oder Person gebieten muß, die zu bessern und in Ehren zu halten, das mögen die Gerichtsherren thun

und solche niedrigerichtlichen Strafen, die dem Malefiz nicht gehören, getheilt werden. 1550. 1551. 1552. Landvogt soll bei 10 Pf. Heller Buße gebieten machen zu lassen. 1569. Ordnung von 1589: Die Landstraßen zu bessern gebietet der Landvogt sowol den Gerichtsherren als Unterthanen. Die Gerichtsherren mögen die Landstraßen zu verbessern ihre niederen Bote anlegen von St. Hilari bis auf Huldrici; was indessen für Bußen fallen, sind gemein. Von Huldrici, wann die Besserung nicht erfolgt ist, gehen die hohen Bote, und gehören die fallenden Bußen einem Landvogt allein. Daß ein jeder in der Landstraße, wo die über seinen Hof und Gut, Holz oder Feld geht, und keines anderen Güter daran stoßen, für sich selbst die Wege und nicht allein den Karr-, sondern auch den Fußweg der Landstraße sammt den Brücken und Stegen zum besten, als er kann, mache; wo zwei oder mehr mit ihren Gütern gegen einander stoßen, die sollen einander helfen und wo Gemeindegüter oder Allmend anstößig, soll dies von der ganzen Gemeinde geschehen.

Mandate, die Landstraßen zu bessern. 1713. 1714. 1727. 1735. 1758.

Mandat von 1774: daß die Landstraßen wo möglich achtzehn Schuh breit ohne die Gräben gemacht, anstatt der Gabel die Deichselfuhrten gebraucht und die Straßen hinfür nicht vom Anstößer, sondern von Gemeindewegen unterhalten werden. Mandat von 1775: Daß die Straßen alleweg 18 Schuh breit gemacht und die Direktion des Straßenbaues von den Gerichtsherren übernommen werde; den anstoßenden schwächeren Gemeinden sollen andere, die nächst dabei sind, zugezogen, von den Gerichtsherren nach Billigkeit an die Lasten beigetragen werden und die Oberaufsicht dem Oberamt zustehen.

Lastwagen. Die Lastwagen sollen in allem an Gschäft und Gschirr und Waaren nicht mehr wägen als 60 Zentner Burzacher Gewicht. 1724. Sollen ohne Gschäft und Gschirr

höchstens 50 Zentner halten. 1725. Weinfuhren sollen nicht mehr als 50 Ohm Colmar-Mäz halten. 1726.

Laufen in die Ort und gen Baden. Niemand soll in die Ort oder gen Baden laufen, daselbst etwas auszuwirken, er habe denn seinen Gegentheil 14 Tage zuvor dahin verkündt. Man soll ihm auch daselbst kein Gehör geben, sondern ihn abweisen. Man soll auch deren keinem ein neues Recht erlauben, er bringe denn einen Schein von dem Landvogt, welcher aber grundwahrhaft sein soll. Wer dawider handelt, den soll der Landvogt um fl. 20 strafen zu Handen der hohen Oberkeit. 1588. 1589. 1590. 1594. 1600. 1608. 1619. 1626. Vorbehalten in Religionssachen. 1608.

Legitimationen. Den Landvögten wird die Ertheilung der Legitimationsscheine in Zukunft aberkennt und solches lediglich den löbl. Orten vorbehalten. 1756. 1758.

Lehen. Jedermann soll von seinem Lehenherren wie von Alters her die Lehen empfangen und die Lehenherren bei ihren Rechten bleiben. 1525. 1532. Keiner soll seine Lehengüter versezzen ohne Konsens des Lehensherrn. 1526. 1568. 1590.* Ob ein Erblehen-Mann seine Erblehen-Hölzer und -Güter nach seinem Gefallen möge brauchen und nutzen? Ist erkannt, daß die Gerichts- und Lehensherren Gewalt haben, ihren Hintersäßen zu gebieten, die Lehengüter nicht zu wüsten, sondern die Inhaber des Lehens solche unwüstlich halten; es wäre denn daß der, so das Lehen besessen, Zimmerholz oder anderes zu seiner Nothdurft bedürfte, möchte er das wol auf dem Erblehengut hauen. 1530. 1532. Was Güter an die Herren und Gotteshäuser vergabt, verkauft oder sonst an sie kommen und sie solche für Lehen, fällig oder ehrschäzig, hingeliehen und nicht nur zinsbare, sondern eigene Güter und bisher Lehen gewesen, Fälle und Ehrschätz bezahlt oder durch Urbar, Brief und Siegel mag bewiesen werden, daß sie es zu thun schuldig sind, soll dabei geschützt werden. Was aber Boden-Grundzins auf Höfe und Güter vergabt, ex-

kaufst, vertauscht oder sonst an sie kommen, daß sie allein den Boden- und Grundzins und sonst kein Eigenthum, Lehen noch Chrſchaz ihnen zugeeignet, bisher nie zu Lehen empfangen, Fall noch Chrſchaz bezahlt, sollen dessen auch ferner ledig sein. 1566. 1567. Die Lehengüter sollen in Erbtheilungen nicht zu hoch getrieben noch verstückt, sondern geschächt und die Zahlung leidenschaftlich gemacht werden. 1574. Die Lehengüter in den hohen Gerichten sollen gefertigt und davon Reversbriefe genommen werden, jedoch mit Bescheidenheit. 1653. 1654. So Auslagen auf die Lehengüter gelegt werden, sollen die Lehensleute solche dem Lehenherren wieder defalciren mögen. 1660.

Die allzu große Extension der Lehenrechte soll untersucht und der Bericht zur Remedur an die löbl. Orte gebracht werden. 1684. Klage über solche Extension:

1. Mit Steigerung der Lehens- und Schreibtaxe.
2. Daß die Erblehen bei jeweiliger Aenderung des Lehensherren und Lehensmannes müssen empfangen werden.
3. Daß man kein Geld ohne Konsens entlehnen dürfe, welches zwar nicht unrecht, aber gar sehr mißbraucht werde, indem man aus Passion solches abschlage, die Zeit nur auf 3 oder 6 Jahre stelle, von jedem 100 fl. 1 fl. Konsensgeld fordere.
4. Die Lehenherren in Erbfällen nach Belieben disponiren, dem neuen Erben um geringen Preis überlassen, die anderen schädigen.

Ist dem Landvogt im Thurgau befohlen, Obsorg zu tragen, daß die Unterthanen nicht also beschwert werden. 1685.

Es sollen in dem Land keine neuen Lehen mehr aufgerichtet werden und der Landvogt darauf genau Obsicht haben. 1695.

Von den Schupflehen der Fraternität zu Konstanz soll man alle 40 Jahre die Lehen empfangen, Lehen- und Reversbriefe geben und nehmen: vom Mütt Kernen fl. 1, von drei Mütt Hafer fl. 1 für den Lehenbrief und halb soviel für den

Reversbrief bezahlen; den Lehenbrief soll der Lehensherr und den Reversbrief der Gerichtsherr schreiben und siegeln lassen. Jedoch ausgedingt, wo Brief und Siegel oder Uebung anderes mitführet. 1700.

Schreib- und Siegestaxe des Konsenses ist von 100 fl. 1 fl. und soll der Konsens auf nicht weniger als 6 Jahre gestellt werden, auch dessen Continuatio je auf weitere 6 Jahre und nicht minder gesetzt und wenn Lehengüter oder einige Stücke dergleichen Lehen verkauft werden, darf hievon kein Konsensgeld gefordert werden. 1719. 1720.

Leibeigenschaft. Gründlicher Bericht von der thurgauischen Leibeigenschaft (Thurg. Kantonsbibliothek Y 159. S. 305 ff. Vermuthlich aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts):

Ist eine von österreichischen Zeiten her auf den thurgauischen Manns- und Weibspersonen liegende Beschwernuß, die männlich verbindet, einen Leibherren im Land zu haben, sogar daß auch dermalen Einzüglinge in das Thurgau dem Herren Landvogt zu Handen der hohen Oberkeiten und Einheirathende dem Gerichtsherren, in dessen Gericht sie heirathen, wenn anders derselbe das Leibeigenschaftsrecht hat, laut Abschieden von 1669 und 1688 zu leibeigen werden.

Diese Leibeigenschaft wird bei weltlichen Leibherren von den Müttern her ererbt, so daß mit Übergehung des Vaters Leibherren, wenn die Mutter leibeigen ist, alle von ihr geborenen Kinder auch dem leibeigen sind. Sie unterhaltet und bescheinet sich gegen den Leibherren, der in Rechten oder Gebrauch steht, mit der jährlichen Abstattung eines Leib- oder Zug=Tagwens und einer Leibhenne von jeglicher Person, so in eigenem Muß und Brot lebet, vermöge Abschieden von 1526 und 1532. Traget demnach auf sich den Fahl, die Ungenoßame und den Laaß.

Der Fahl ist dieser, daß, wann ein leibeigener Mann stirbt, so gebühret dem Leibherren des Verstorbenen bestes Haupt Vieh und so kein Haupt Vieh vorhanden, das beste Stück Ge-

wand; ist es ein leibeigenes Weib, so gehört dem Leibherren das beste Stück ihrer Kleidung, Gürtel oder was sie sonst am Leib getragen. Jedoch mit der Moderation, daß die Erben das Vieh oder Stück Gewand unparteiisch schätzen und zu Geld anschlagen mögen: will dann der Leibherr das Vieh oder Gewand für seinen Fall beziehen, so hat er dessen die Wahl und muß dabei die Hälfte des angeschlagenen Geldes den Erben aushin geben; oder aber er mag das Vieh oder Gewand den Erben lassen und die Hälfte des Geld-Anschlages für seinen Fall beziehen. Wo mithin der Vieh-Fahl vorhanden, hört der Gewand-Fahl auf.

Die Unge nossame bestund darin, daß weder einer noch eine, so leibeigen, sich heirathen dürfte an eine Person, die nicht mit und neben ihr zugleich einem Leibherren leibeigen zugethan und Genoß war. Falls aber eine solche Heirathung dennoch geschah, und erlangt wurde, mußte zuvor die an sich selbst oder an ihren künftigen Kindern der Leibeigenschaft halber abändernde Person bei ihrem Leibherren mit einer starken Summe Gelds dieses Jahrs sich befreien. Worauf die löbl. regierenden Orte anno 1526 ganz hin und abgethan haben, doch mit solcher Vorbehaltung, wo also eine Person weibet oder mannet außerhalb der Genossame, soll sie ihrem Leibherren zur Erkanntnuß der Leibeigenschaft ein Paar Handschuhe oder 18 Pfennig dafür zu geben schuldig sein.

Die $12\frac{1}{2}$ thurgauischen so gute Gotteshäuser, als Reichenau, Dehningen, St. Gallen, Kreuzlingen, Petershausen, Fischingen, Dompropstei, Domstift, St. Stephan zu Konstanz, Ittingen, Münsterlingen, St. Pelagii zu Bischofszell, $\frac{1}{2}$ Kloster zu Wagenhausen hatten von solcher veränderlichen Leibeigenschaft wegen eigenen Vergleich 1560 und 1589 gestellt, darinnen sie der gleichen Heirath Raub heißen, und mußte der Gotteshausmann so ein Weib aus eines anderen Gotteshauses Gewalt der Leibeigenschaft geheirathet, solchen Raub mit 3 guten Batzen und einem Paar Handschuhe oder 18 Pfennigen vergüten, da dann

die erraubte Weibsperson und ihre Kinder ihrem Mann und Vater nach zu leibeigen worden. Hingegen behielten die weltlichen Leibherren das vorbedeutete alte Recht, daß die Leibeigenschaft nach der Mutter oder leichteren Hand sich anerben oder ziehen sollte.

Der Laaß oder Glaaß wurde ungleich und zwar von etwelchen Leibherren dahin verstanden, daß wenn einer ihrer Leibeigenen abstirbt, in dessen Person die Leibherren die fählige fahrende Habe für den Laaß beziehen können, wie der Streit zwischen dem Herren Bischof zu Konstanz und seinen Hofjüngern zu Altnau von 1575 weiset. Andere prätendiren den zehnten Pfennig von der fahrenden Habe eines solchen absterbenden Leibeigenen, ohne Unterschied er hinterlässe gleichwohl Eltern, Kinder, Geschwister als nächste Erben Geschlechts und Namens oder nicht, wie von dem Stift Bischofszell 1673 gegen Ummann Etters sel. Kinder und Erben zu Birwinken geschehen. Welcher Mißverständ durch die Abscheide von 1575, 1671 und die Ortsstimmen von 1673 finaliter dahin erläutert sich befindet: daß, wenn ein Leibeigener stirbt, der eheliche Kinder oder Kindskinder oder aber eheliche Brüder oder Schwestern Kinder hinterläßt, soll dessen Leibherr den Laaß zu nehmen keine Gewalt haben, sondern allein wenn einer sonst ledig abstürbe, alsdann dem Leibherren der zehnte Pfennig von der fahrenden Habe gedeihen möge. Löbl. Ort Zug schließt von der fahrenden Habe aus alle Zinsbriefe und den Samen im Feld.

Laaß soll bezahlt werden, wie von Altem her; doch sollen die Herren, wo der Fall vor Augen, bescheidentlich fahren; wer beschwert wird, dem steht das Recht offen. 1524. Für das Gläß soll von den geist- und weltlichen Gerichtsherren der 10. Pfennig von dem, so in das Gläß fällt, genommen und von unparteiischen Leuten geschätz werden. 1526. Anstatt des Gläßes soll der 10. Pfennig gefolgen; wo aber eheliche Kinder oder

Kindeskinder, eheliche Brüder oder Schwestern vorhanden sind, sollen sie keinen Laaß zu geben schuldig sein. 1575. Die Leibherren fordern den Laaß, wenn keine Leibeserben vorhanden. 1603. Der Laaß soll dann zumal bezogen werden, wenn eine absterbende Person keine Kinder oder Kindeskinder, Brüder oder Schwestern ald dero Kinder, auch keine Vaters oder Mutter's Brüder oder Schwestern hinter ihm verlaßt. Zinsbriefe sollen nicht unter dem Laaß begriffen sein. 1671. 1672. 1673. Unverbriefte Kapital-, sowie auch unverbriefte, doch zinstragende laufende Aktiv-Schulden sollen als unbewegliches Gut angesehen und folglich dem Laaß nicht unterworfen sein. 1766. 1773. 1776. 1777. NB. Der Fahl wird nur von der Fahrniß (worunter das vorhandene baare Geld, das Vieh und alles bewegliche Gut verstanden wird 1766) genommen; von den eingehiratheten Weibern sollen die Gerichtsherren keinen Laaß nehmen. 1668.

1. Wer dem Landvogt fällig.

Freie und ausgekaufte Leute sollen dem Landvogt Huhn und Fahl zahlen. 1503. 1545. 1558. 1585. Landzüglinge sollen sich nicht an die Gotteshäuser ergeben mögen. 1505. Die Einzüglinge sollen das Fastnachthuhn zahlen wegen Schirms. 1504. Einzüglinge mögen keinen anderen Fahrlherren annehmen als mit eines Vogtes Erlaubniß. 1509. Die Landzüglinge sollen dem Landvogt den Fahl zahlen, sie seien aus den Orten der Eidgenossenschaft oder nicht. 1558. 1559. Klage, daß die Gerichtsherren die, so dem Landvogt fällig, auch fahlen wollen. 1619. Alle die, so aus anderen oder fremden Landen in den Thurgau ziehen, sollen Einzüglinge heißen und von dem Landvogt gefahlet werden. 1668.

2. Eingehirathete Weiber.

Die so durch Heirath in das Land kommen, sollen dem Gerichtsherren, in dessen Gericht sie heirathen, leibeigen verbleiben. 1668. Wird von dem Landweibel disputabel gemacht und

jonderlich geklagt, daß diejenigen, so doch kein Leibeigen-Recht haben, unter solchem Prätext obiger Erkanntniß dieselben ansprechen. 1672. Welche eingehiratheten Weiber vor 1668 dem Landvogteiamt gehört, sollen demselben, was aber seither ein kommen, den Gerichtsherren zu fahlen gehören. 1674. Wird disputabel gemacht. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. Wieder aufgehebt. 1684. Den Gerichtsherren, welche das Leibeigenschafts- und Fahlrecht haben, sollen die eingehiratheten Weiber ferner nicht disputirt werden, was seit 1668 in ihr Gericht gekommen; welche aber das Leib- und Fahlrecht nicht authentisch bescheinigen können, sollen dessen nicht zu genießen haben. 1688.

3. Wie und auf was Weis die Tagwen und Fähle erstattet werden sollen sammt den Fastnachthühnern.

Leibeigenschaft soll bleiben wie von Altem her und jeder seinem Herren einen Leibtagwen thun mit dem Zug oder mit der Hand, je nachdem er schuldig, doch nicht mehr als einen im Jahr; ist er aber keinen schuldig, so soll er keinen thun. Jeder soll wegen der Leibeigenschaft jährlich ein Fastnachthuhn seinem Herren geben. 1526. Leibeigene Leute, die sich von ihrem Herren der Leibeigenschaft loskaufen, sollen von Fahl, Laaß, Fastnachthenne, Leibtagwen und Strafe, so eins wider seinen Herren weibet oder mannet, los sein; was aber von den Gütern geht, als Tagwen, Fastnachthühner u. drgl., das zu thun schuldig sein. 1525. Wo zwei Ehehalten in einem Gewerbe und Haus, Mus und Brod unvertheilt bei einander, die von Altersher einem Landvogt und dem Gerichtsherren Hühner zu geben schuldig gewesen sind, sollen sie nicht mehr Hühner zu geben pflichtig sein, denn einem Landvogt ein Huhn und dem Gerichtsherren ein Huhn; wo aber die Ehehalten zertheilt und nicht in einem Mus und Brod und doch bei einander wären, soll jedes die Hühner einem Landvogt und dem Gerichtsherren ausrichten. 1532. Wenn ein Leibeigener mit Tod abgeht, soll das beste vorhandene Haupt Vieh geschächt werden und darnach der Leibherr die Wah-

haben, die Hälfte des Werthes anzunehmen oder hinauszugeben, wo kein Haupt Vieh vorhanden, soll es mit dem Gewandfahl auch also gehalten werden; wo ein Hauptfahl, soll kein Gewandfahl genommen werden. 1526. Soll auch von dem Landvogt also gehalten werden. 1653. 1654. Man soll in Fählen bescheidenlich verfahren. Die Leibeigenen sollen den Fahl nicht an zwei, sondern nur an einem Ort zahlen, dem Landvogt oder dem Gerichtsherren; wenn aber einer in die Grafschaft ziehet und sich nicht auskaeft, soll er den Fahl an beiden Orten bezahlen. 1604. Die Edelleute und Gerichtsherren und freien Landsässen im Thurgau sind keinen Fahl schuldig. 1554. 1563. 1568. Fremde Herren, welche in das Thurgau ziehen und da-selbst sterben, sollen nicht als Gerichtsherren, sondern als Einzüglinge gehalten werden. 1574. Einem Landvogt war verboten worden, Leibeigene sich auskaufen zu lassen ohne Vorwissen der Orte. Nachdem aber vielfältig remonstrirt worden, daß sie auch die Unehelichen wegziehen und man alsdann gar nichts bekomme, ist erlaubt worden, daß er sie möge auskaufen lassen und in die Rechnung bringen. 1515. 1548. 1575. 1592. 1653. 1654. Es soll keine Person sich in die Landgrafschaft Thurgau setzen mögen, oder in eine Gemeinde aufgenommen werden, es sei Mann oder Weibsbild, sie habe sich denn der Leibeigenschaft glediget von ihrem fremden Leibherren (1568. 1576. 1653. 1654. 1668.); wenn er es nicht thut, soll er sowohl dem Leibherren als dem Landvogt den Fahl zahlen. 1604.

4. Fremde Leibherren.

Die $12\frac{1}{2}$ Gotteshäuser prätendiren von den ledig verstorbenen unehelichen Kindern, welche der Landvogt erbt, den Fahl zu beziehen; werden aber abgewiesen. 1514. Kreuzlingen prätendirt, daß der Landvogt seine verbrodteten Knechte nicht fählen solle. 1551. Dem Stift Zürich wird seine Freiheit der Leibeigenen halber („Regler“ genannt) bestätigt. 1568. Was für Einzüglinge sich bis dahin dem Gotteshaus St. Gallen ergeben

solle hin sein; was aber künftig in's Land zieht, soll dem Landvogt zudienen und dieselben beschrieben werden. 1577. Die Einzüglinge, welche aus den st. gallischen alten Gerichten in das Thurgau ziehen, sollen sich zuvor ledigen; wo nicht, den Fahl an beide Orte bezahlen. Die Thurgauer welche schon da wohnen, sollen sich auskaufen. 1581. Projekt, ob nicht der Fahl völlig ausgekauft werden könnte. 1588. 1598. 1603. 1604. 1607. 1655. 1666. Quaestio, ob ein Geistlicher, welcher in Krankheit in's Thurgau ziehet die Luft zu ändern und daselbst stirbt, den Fahl schuldig sei. Ist zu erörtern eingestellt, bis auf gelegene Zeit. 1588. Von einem abgestorbenen Prädikanten soll man den Fahl zählen. 1538. Ist wieder abgestellt. 1712. Wenn ein Malefikant hingerichtet wird, gehört dem Leibherren der Fahl vor der Konfiskation. 1662. 1663. 1685. Die Leibfahle sollen in Auffällen allen anderen Ansprachen aus unverpfändetem Gut vorgehen. 1668. Wenn einer 25 Jahre von Haus, daß man von ihm nichts weiß, soll der Leibherr den Fahl beziehen und die Erben abstatten. 1718.

5. Landweibel.

Soll für den Gewandfahl nicht mehr nehmen als der Landvogt für den Hauptfahl. 1600. Landweibel hat von dem Gewandfahl den 3. Theil; soll zeigen, was er von dem Hauptfahl habe. 1626. 1653. 1654. 1668.

6. Ungenossame. Raubrecht der $12\frac{1}{2}$. Gotteshäuser.

Klage, daß der Domprobst die Ungenossame gar hoch strafe; man solle sie auf fl. 5 taxiren. 1524. Die Ungenossame soll hin und ab sein und mit einem Paar Handschuhen oder achtzehn Pfennigen entrichtet werden. 1526.

Vergleich der $12\frac{1}{2}$. Gotteshäuser (s. S. 93) über das Raubrecht von 1560 und 1589: Der Raub soll der bessern Hand nach fallen; der Raubende soll 3 Batzen und ein Paar Handschuhe oder 18 Pfennig bezahlen. Durch den Kirchgang soll der Raub zu Kräften kommen, der Raubschilling sei bezahlt

oder nicht. Kinder, in unterschiedener Ehe geboren, fallen jedes seinem Vater nach. Wer das Raubgeld nicht zahlen wollte, soll alle Jahre eine Leibhenne geben und doch zuletzt das Raubgeld zahlen.

7. Fahlordnung von 1766:

1. Das Raubrecht und Nachjagen ist gänzlich aufgehoben, so daß jeder Fahlherr in seiner Herrschaft oder dem ihm angewiesenen Bezirk alleiniger Fahlherr ist. 2. Vorbehalt der Vorrechte und besonderen Freiheiten sämtlicher Gerichts- und Lehensherren. 3. Uneheliche und Findelkinder, auch Landessfremde Durchreisende befahlet die Hoheit. 4. Der von den Fählichen jährlich zu erhebende Fahlbogen wird auf 8 Kreuzer von der Haushaltung bestimmt, andurch aber der jährlichen Entrichtung des Schirmbagens, den eine jede Haushaltung ihrem Schirmherren überhin abzugeben schuldig ist, kein Nachtheil zugehen solle. 5. Im Thurgau selbst ist von einer Herrschaft in eine andere freier Zug; die Manumission und die davon abfließende Gebühr wird nur von denjenigen bezogen, welche aus der Landgrafschaft oder in den Bezirk der Städte Arbon, Bischofszell, Frauenfeld und Dießenhofen ziehen, mit dem Vorbehalt, daß wenn sie oder ihre Nachkommen wieder in's Thurgau zurücktreten, sie dem Gerichtsherren, in dessen Bezirk sie sich niederlassen, wieder fählig sein sollen. 6. Alle fremden Männer und Weiber, sie seien aus den Orten der Eidgenossenschaft und sonst wo her, ausgenommen die von den hohen Ständen privilegierten, werden von dem Fahlherren, in dessen Gericht sie wohnen und absterben, befahlet. 7. Tax der Person, unangesehen Vermöglichkeit und Geschlecht, fl. 4. 8. Verzeichniß der Freiämter, welche in dem Gerichtsherrenstand votum et sessionem haben. Auf den rechten Freiamt sind Knechte und Mägde mit dem Fahl zu verschonen und sollen nur die darauf wohnenden Lehensleute von der Hoheit befahlet werden. 9. Von den sich Verpfändenden ist der Fahl bei der Verpfändung, von Malefikanten und Bannsorten vor

der Konfiskation zu beziehen; bei Fallimenten vor dem Tod des Fallirenden, wo die Kreditoren verlieren müssen, soll kein Fahl gefordert werden. 10. Von minderjährigen und erwachsenen unverheiratheten Personen, welche mit Hinterlassung eigener Mittel sterben, soll der Fahl bezahlt werden. 11. Ist eine Person 25 Jahre von Hause weg und weiß man nicht von ihr, so soll der Fahl bezogen werden. 12. Der Laaß kann nur bezogen werden, wenn eine abgestorbene Person keine Kinder oder Kindeskinder, Brüder oder Schwestern oder deren Kinder, auch keine Vaters- oder Mutter-Brüder oder -Schwestern hinterläßt. Dieser soll von dem vorhandenen baaren Geld und sämmtlicher Fahrniß, worunter das Vieh und alles bewegliche Gut verstanden wird (jedoch die verbrieften Kapital- und so auch die unverbrieften Kapital-, desgleichen die unverbrieften doch zinstragenden laufenden Aktiv-Schulden hievon ausgenommen) so gefordert werden, daß nach gemachter Zusammenrechnung des gemeldeten beweglichen Gutes vom ganzen Betrag der zehnte Theil für den Laaß bezogen werden soll. 13. Gerichtsherren, die fählig sind, sollen sich wenigstens für ihre Person des Fahles halber loskaufen. 14. Der Fahl ist gemäß dem Abscheid von 1525 so zu beziehen, daß wenn einer abstirbt und ein Stück Vieh hinterläßt, soll dasselbe geschätzt werden und dem Fahlherren überlassen sein, den geschätzten halben Werth davon anzunehmen oder aber das Vieh zu behalten und den Erben den halben Theil an Geld hinauszugeben. Wo aber kein Vieh vorhanden wäre, soll der Gewandfahl bezahlt werden.

Leinwandzins.*) Wenn einer auf Leinwand, ihm die auf bestimmte Zeit zu liefern, Geld ausleiht, soll er die annehmen, wie sie damals, als er sie empfängt, an Bank gilt und weiter nicht darauf schlagen, denn so viel der gebührliche Zins antreffen mag, so lange er das Geld ausgelegt. 1575.

Malefikant. Wegen Hinrichtung malefizischer Personen

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 23.

soll ein Landvogt von den Benachbarten, denen sie aus dem Weg geräumt werden, weder Verehrung noch Belohnung fordern noch jemand etwas zu geben schuldig sein. 1626. Kein Malefizant soll von einer Landvögtin dem Scharfrichter ab dem Strick geschnitten werden.

Mallstadt. Die Mallstadt der Regierungsgeschäfte soll von Baden nach Frauenfeld verlegt werden. 1719. 1727. 1730. 1734.

Mandata. Die hochobrigkeitslichen Mandata, in welchen niedrigerichtliche Fehler verboten werden, benehmen den Gerichtsherren das Recht nicht solche abzustrafen. 1536. 1668.

Marchen. Die hohen Landesmarchen ziehen sich oben an dem Bodensee ob Romishorn zwischen der Landgrafschaft Thurgau und den fürstlich st. gallischen Landen hinab bis gen Wyl und Rickenbach an die toggenburgischen Gränzen (1501, 1581); zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Toggenburg von Rickenbach bis auf das Hörnli (1547, 1548, 1553, 1640, 1642); zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg vom Hörnli hinab bis gen Aadorf und von dannen bis in die Thur (1427, 1432, 1505, 1568, 1606 bis 1612, 1619, 1632, 1666); die Thur ist die Landmarch von Ellikon an hinab zwischen Neunforn und Altikon bis an die Herrschaft Andelfingen (1517, 1698); hohe Landmarchen und wirkliche Markung zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Herrschaft Andelfingen 1522, 1523, 1708—1711; zwischen der Landgrafschaft Thurgau mit Einschluß der Herrschaft Stammheim und den Gerichten der Stadt Dießenhofen, so den neun Orten zugehören, bis an den Rhein 1606. Die Marche in Seen und Flüssen ist die Mitte, es wäre denn, daß einer mit Brief und Siegel beweisen könnte, daß es ihm allein gehöre. 1681.

Marktsachen. Die Stadt Frauenfeld, Wyl und Stein a/Rh. prätendiren, daß in dem um sie her liegenden Bezirk kein Markt gehalten, noch Handlung oder Krämerei getrieben werde.

Antwort der Gerichtsherren und des Landes. 1598. Die drei Städte sollen bei ihrer Freiheit der Jahr- und Wochenmärkte verbleiben und kein Markt ohne Vorwissen der Oberkeit aufgerichtet werden. Die Gerichtsherren und Unterthanen mögen feil haben Salz, Stahl, Eisen, Garn, Hanf, Werch, Tuch, Leder, Mus, Breimehl, Schmalz, Käss, Zieger, Kerzen, Unschlitt, Lichter, Stecken, Korn, Haber und andere Früchte und solche gegen einander verkaufen oder ausleihen. 1599. 1600. Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen widersezen sich der von dem Landvogteiamt zu Frauenfeld für den Thurgau gemachten Marktordnung, welche aber trotzdem von den löbl. Orten ratifizirt wird. 1699. Die Thurgauer mögen an Konstanzer Märkten, wenn ihnen nicht um ein leidentliches Standgeld in der Stadt feil zu haben, erlaubt wird, vor dem Kreuzlinger Thor feil haben (1726), sollen aber keine Stände außert dem Schäpfli gegen Konstanz aufrichten. 1755.

Maß und Gewicht. Zwei verständige und ehrbare Fichter sind zu bestellen, im ganzen Land das Gewicht, Elle und Maß zu visitiren. Taggeld 1 Kronenthaler. Die daherigen Bußen und Unkosten sind ordentlich zu verrechnen. Solche Visitationen sind während einer landvögtischen Regierung einmal vorzunehmen. 1783. 1784.

Maß der Güter. Wegen gleichem Maß der Güter finden die Orte, daß, wo der eint oder andere Werkshuh von Holz, so solle ein solcher von Eisen verfertigt und zu jedermanns Verhalt öffentlich angeschlagen werden. 1736.

Metzger. Das Kafeln und Häusiren soll verboten sein. Die dürfen mezzgen, so es von ihren Eltern erlernet und an entlegenen Orten wohnen. Jeder darf ein Stück Vieh kaufen, mästen und im Herbst oder in der Ernte mezzgen und beim Pfund auswägen. 1704. 1705. Das Kafel- und Winkelmezzgen zu Weinfelden soll das erste Mal mit einem Dukaten und Konfiskation des Fleisches verboten sein. 1754.

Mühlen. Wenn ein Bruch geschieht an Müllenen, soll jedermann Hülfe thun. 1526. Die Gerichtsherren sollen bei den Müllern, so unter ihnen gesessen, verschaffen, daß sie gute Währschaft geben oder Strafe erwarten. 1564. Jedermann mag in Müllenen fahren, wo er will, auch seine Frucht selbst liefern oder abholen lassen. 1757.

Münzwesen. Die Münze soll gegeben und genommen werden wie in der Stadt Konstanz. Der eidgenössische Plappart wie der mailänder. 1504. Münzordnung, da alles auf eidgenössischen Schlag gerichtet, der fl. zu 15 Batzen. 1622. Münztax der fremden Gold- und Silbersorten. 1623. Reichsmünze soll keine Zahlung sein, der Gulden zu 16 Batzen angenommen, wenn Diffikultät vorfallt, dem Landvogt die Remedur überlassen sein. Daher die Tax der Reichsvaluta fl. 100 gegen Landmünz fl. 86.10 Batzen. 1687. Vielfache Münzmandate und Taxationen von Münzen.

Nachrichter. Der Landvogt soll einen Nachrichter bestellen und mit demselben auf das leidentlichste abkommen. 1503. Bestätigt 1725. 1759. 1780. 1783. Der Nachrichter soll nicht mehr von dem Landvogt, sondern von den Orten selbst oder ihren Gesandten zu Baden erwählt werden. 1658. Man soll der Nachrichter Kinder füraus betrachten und nicht gestatten, daß die Fremden sich ohne Noth eindringen oder setzen mögen. 1659. Von einem Nachrichter soll man kein unmäßiges Regal nehmen. 1672. Des Nachrichters Hausbau und was dabei für conditiones gemacht. 1666. 1670. 1671. 1672. 1679. Jeder, dem ein Haupt Vieh erkrankt, so es nicht infizirt ist, mag er es mezzgen, nutzen, essen. 1668. Wenn ein Vieh oder was gespaltene Klauen hat, frank wird, daß man nicht weiß, was ihm ist, hirnwüthig oder ein Bein zerbrochen und dergleichen oder sonst einen anderen Zustand hat, daß es nicht zur Ax gehen mag, und nicht von sich selbst gefallen, mag man solches schlachten und nutzen und das übrige selbst verscharrn oder verlochen,

ohne daß der Wasenmeister Zuspruch hat; was aber fällt, soll dem Wasenmeister zudienen. 1683. Presthaftes Vieh, so infizirt, soll mit Haut und Haar verlochet und solches weder gemeßget, genossen noch verkauft werden. 1719. 1720.

Dem Nachrichter gehören alle Jahr fl. 26 sammt bei Hinrichtung eines Malefikanten für Strick und Handschuh 5 Pfd. Pfennig und alle 2 Jahre ein Rößl. 1555. Dem Nachrichter sollen für seinen Jahrlohn und Verdienst an Malefikanten gegeben werden fl. 30, wenn er einen mit Feuer hinrichten muß, noch fl. 2. 1658. Der Nachrichter soll bei seinem Bestellungsbrief wegen Verlochung der Selbstentleibten bleiben. 1693. Der Landvogt soll bestimmen, wo die Selbstentleibten verscharrert werden sollen und, wo dem fisco nichts heimfielle, die Hoheit des Wasenmeisters Verdienst und Kosten abtragen. 1752. 1753. Wenn der Körper 5 Stunden weit zu führen, gebührt dem Nachrichter fl. 10, über 5 Stunden weit aber gehören ihm fl. 15 zu Lohn. 1756.

Nachwährſchaft. Die Nachwährſchaft von Röß und Vieh soll 6 Wochen und 3 Tage sein, es werde denn im Markt anders bedingt. 1645. 1646.

Naturalisationen. Weder den Munizipal-Städten noch den Gemeinden, noch dem Syndikat steht zu, Landesfreunde zu naturalisiren; dergleichen Anſuchungen sind in den Abscheid zu nehmen und zu hinterbringen, damit die Hoheiten selbst hierüber disponiren mögen. 1764. 1765. Fremde, die sich naturalisiren lassen wollen, sollen vorerst zeigen, daß sie liegende Güter im Thurgau besitzen. 1774.

Nothwehr. Wenn ein Haussvater einen nächtlicher Weile einbrechenden Dieben schädigte oder gar entleibte, obwohl dem gemeinen Recht nach bei solcher Noth die That nicht hoch zu achten, sondern zu verzeihen, wird es gleichwohl zur Diskretion des Richters nach Gestaltsame der Sache gestellt. 1684.

Öffnungen. Den Gerichtsherren werden ihre Öffnungen

sammt Briefen und Siegeln und andere Verträge und Befreiungen in allen ihren Kräften zu bestehen und zu verbleiben guterkennt, doch der hohen Oberkeit unnachtheilig. 1653.

Ort. Ortsstimmen. Kein Ort soll sich auf der einen Partei Vorbringen entschließen oder eine Stimme hinausgeben, sondern wenn sie beide Theile verhört, ihre Meinung ihren Gesandten auf nächsten Tag in Befehl geben. 1567. 1677. Um des Drittmanns Recht soll kein Ort allein, sondern alle gemeinsam handeln. 1651. Wenn Parteien in die Orte wollen, sollen sie sich zuerst bei Zürich als Vorort anmelden. 1613. Die Orte sollen ihre expreß geschickten Boten selbst zahlen und der Landvogt nichts in die Rechnung bringen. 1672. Um Amtsstellen, so von den Orten zu erlangen, sollen die Ortsstimmen von allen Orten genommen werden. 1691. Die Ortsstimmen sollen nicht gegeben werden, bis alle Orte vorerst darüber konfirmirt, besonders wenn es Regalia betrifft. 1718.

Papiermühle. Kunstmüller Ziegler in Zürich verlangt in dem Thurgau zu seiner Papiermühle das weiße Metall aufzukaufen, wird aber von dem Syndikat abgewiesen und den thurgauischen Papiermühlen dieses Metall allein aufzukaufen zuerkennt. 1761.

Parteien. Keine Partei soll einseitig, ohne Beisein des Gegentheils, weder von dem Landvogt, noch in den Orten in ihrer Klage angehört, sondern abgewiesen werden. 1575.

Probe der Gold- und Silberarbeit. Man soll kein ringer Silber den 13löthig verarbeiten, die Schwäbisch-Gmünder mit ihrer schlechten Probe nicht leiden. Die Goldschmiede sollen die Arbeit zeichnen. 1668. Konfirmirt und was fehlbar erfunden, dem Fisco verfallen. 1695. Auch die kleine Arbeit, Zeichen und agnus dei sollen diese Probe halten; doch solle man bei $\frac{1}{2}$ Loth niemanden gefahren. 1696. Die Goldprobe soll die Krone fl. 3.3 Batzen sein. Man soll die Augsburger

warnen keine mindere Probe zu bringen, auch die Städte in den gemeinen Vogteien dessen berichten. 1697. 1698. 1699.

Prokurator̃es. Es sollen nicht mehr als 4 Prokurator̃es sein. 1617. 1712. Ein Redner soll ohne Mieth und Gaben erwählt werden. 1626. Ein Redner soll nicht mehr auf den andern resigniren, sondern des Fahls oder Promotion erwarten und alsdann ein Landvogt einen nach Belieben setzen. 1684. 1688. Das Emolument soll bei dem Landvogt stehen.

Prozeßkosten. Die Gotteshäuser und Klöster beschweren sich über die von den weltlichen Gerichtsherren gemachten Prozeßkosten, werden aber kondemnirt zu bezahlen. 1544. 1545. 1546. Wenn ein Prozeß entsteht, sollen die Gerichtsherren den Gotteshäusern vorerst berichten und von ihnen vernehmen, ob sie mit ihnen in's Recht treten wollen und auf den Fall Abschlags sie mit Recht suchen mögen; werden sie von ihnen erkennt, sollen sie weder Kosten noch Gewinn haben. 1546. Wer der Abscheiden genießt, soll auch in Kosten sein. 1577.

Quartiere des Thurgaus. 1619 und 1620 ist das Thurgau in 8 Quartiere: Güttingen, Emmishofen, Weinfelden, Bürglen, Ermatingen, Hüttlingen, Pfyn, Lommis abgetheilt worden. Die Hauptleute und Ausschüsse haben alle Jahre mit Konsens des Landvogtes, darum er von einem jeweiligen Obervogt zu Weinfelden als vorderstem Quartierhauptmann ersucht wird, in Weinfelden eine Zusammenkunft, da sie die Abtheilungen der Landanlagen machen und, wenn etwas dem Lande Beschwerliches vorkommt, durch ein Memorial an das Oberamt berichten und um Hilfe ersuchen. Die Quartierhauptleute müssen ihre Rechnung vor dem Oberamt ablegen und ratifiziren lassen. praxis.

Rathsfragen. Kein Gerichtsherr, er sei geistlich oder weltlich, soll den Seinen wehren, bei seiner hohen Oberkeit oder anderen ehrlichen Leuten Raths zu fragen. 1575. Die Unterthanen sollen nicht bei den Gerichtsherren, sondern bei dem Landvogt Rath fragen. 1589. In Angelegenheiten bei den

Oberkeiten Raths zu pflegen, bleibt es bei den Abscheiden. 1653. 1654. Ehe die Parteien in die Orte gehen Raths zu fragen, sollen sie sich bei dem Landvogt anmelden. 1654.

Reben. Man soll keine neuen Reben mehr einschlagen, es werde denn durch zwei ehrbare Männer aus der Gemeinde erkennt, ob es der Zelg schade oder nicht. Vorbehalten an rauhen Orten, da man sonst nicht bauen kann. 1571. Man soll keine Reben mehr einschlagen, den Rebwuchs mindern, den Ackerbau mehren. 1692. Rebordnung vom Rath zu Konstanz, landvögtlichen Deputirten und Ausschüssen einiger Gemeinden vom 7. November 1648 §. thurg. Kantonsbibliothek Y. 169, S. 498 ff.

Recht vorschlagen wider die Exekution. Wenn jemand über ergangene Urtheile oder ergangene offene Thäidigungsprüche, so man die Exekution vornimmt, Recht vorschlägt, soll man solches nicht achten, sondern fortfahren und den Renitenten um 10 Pfd. strafen. 1575.

Regierungssachen. Die Gesandten sollen nicht befugt sein, Freiheiten oder Gerechtigkeiten auf den Tagsatzungen zu vergeben, sondern das an die löbl. Orte bringen. 1557. Die Gesandten von dem Ort, da der Landvogt her ist, sollen mit demselben bei der Rechnung aussstehen; doch wenn sich ein Mangel finde, soll ein solcher dem Landvogt im Beisein der Gesandten seines Orts vorgehalten werden. 1642—1654. Man soll die Sachen, welche vor die 7 und die, welche vor die 10 Orte gehören, nicht mehr gemischt vornehmen, sondern gesondert. 1693. Projekte, wie das Dekonomie-Wesen besser einzurichten. 1636. 1672. 1673. 1683. 1684. 1702. 1703. 1710. 1712.

Reißlaufen wird mehrmals bei Strafe an Leib, Ehr und Gut verboten und öfters exequirt (1489, 1497, 1532, 1536), sonderlich die Offiziere und Aufwiegler (1536, 1537), ein Hauptmann fl. 100, Lieutenant fl. 50, Aufwiegler fl. 30, fl. 20, sammt Gefangenschaft und schwören, nicht mehr zu thun. Reißstrafen,

ob es gleich bei Leib, Ehr und Gut verboten, gehören den regierenden Orten allein. 1549.

Religions-Sachen. Wie die Thurgauer ihre Beschwerden der Religion halber getrieben, siehe die weitläufige Handlung 1529—1532. Beide Religionen sollen die Feiertage halten, wie von Altem her, die Katholischen auch die drei hohen Feste und das neue Jahr mit den Evangelischen. 1626. Streitigkeiten in Religionssachen sollen durch gleiche Säze entschieden werden. In Ehehändeln soll der actor dem reo seinem Richter folgen, die Evangelischen gen Zürich, die Katholischen gen Konstanz. 1632. Cetera: Landfrieden von 1712.

Revision. Ohne erhebliche und genugsame Ursache soll keine Revision gegeben werden. 1668. Kein Landvogt soll ohne sondere Ursach und Bescheinigung genugsam habender neuer Rechte Revision ertheilen, sondern die ergangenen Urtheile schirmen. Die Revisionen über die von dem Syndikat ergangenen Urtheile sollen in beiden Vororten in Gegenwart und Verhör beider Parteien geschehen und wieder dahin gewiesen werden. 1683. Nach Verhörung beider Parteien und gegebenem Urtheil sollen die Amtsleute keine Revision mehr gestatten, sondern der Appellation den Gang lassen. 1684.

Rheinischer Gulden. 125 rheinische Gulden machen in Münz fl. 150. 1530. fl. 3000 Kapital an rheinischen Gulden werden bezahlt mit fl. 3360. 1739.

Salz-Regal. Zürich nebst den übrigen Ständen cediren dem Stand Glarus die alleinige Besalzung des Thurgaus, jedoch ohne Konsequenz und nur für diese 2 Regierungsjahre im Thurgau: wie sie sich dann ihr Regale der Mitbesalzung per indivisum feierlichst reserviren und daß zugleich nach dem Antrag von Glarus die Landschaft in dem gleichen Maß, Preis und Qualität des Salzes versehen werde. 1782.

Thurgauische Sanitätsordnung. Viehverkehr und Viehseuchen betreffend von 1780.

Schätzung der Güter. Ob bei Aufrichtung der Schuldbriefe nicht sollte von den Richtern des Orts eine eidliche Güterschätzung gemacht werden und sie eine Zeitlang dahinterstehen sollen. 1715. Hat nicht wollen gustirt werden.

Scheidrecht. Wenn in einem Gericht über Prozeßsachen die Stimmen einstehen, so hat nicht der Gerichtsherr, sondern der Amtmann das Entscheidungsrecht. 1760.

Schießet. Kein Landvogt soll einer sonderen Person zu lassen einen Schießet anzustellen ohne Vorwissen der Orte. 1558.

Schneller-Garn. Zur Neuffnung des Baumwollgewerbes und Abstellung des mit dem gesponnenen Garn vorgehenden Betruges sollen in Zeit von 4 Wochen alle Häspel $\frac{1}{4}$ Ellen Leinen-Maß oder 42 Zoll rheinisch halten, auch dieselben im ganzen Land gleichhaltig gemacht, mit Nügeln festgemacht und um sie nicht verändern zu können, mit einem Zeichen gebrannt werden, bei 10 Thaler Strafe. 1787.

Schreiben. Es soll in einem Schreiben nur eine Materie enthalten sein und über jede Sache ein besonderes Missiv abgegeben werden. 1732.

Schuldsachen.*) Um Geldschulden, sie seien klein oder groß, soll man den Angesprochenen suchen vor dem Gericht, da er sitzt. 1504. Um laufende Schulden. 1509. Verbriefte Schulden und deren Unterpfande sollen angegriffen, berechnet und vergantet werden in den Gerichten, da sie liegen. 1555.

1. Exekution um laufende Schulden.

Laufende Schulden sollen mit Recht und nicht mit Boten eingezogen werden, es werde denn vor Gericht erkannt. 1532. 1575.

Wenn einer einer laufenden Schuld kanntsich, die vor dem Gerichtsherren oder seinem Amtmann verspricht und in Pfand eingeht und innert 14 Tagen nicht bezahlt, soll man ihm am

*) s. Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 19 ff.

Abend zur Gant künden und morndeß ganten lassen. Der Debitor soll fahrende und nicht liegende Pfand geben bis zu des Klägers Genügen. Solche Pfande soll man am selben Tag 3 Mal ausrufen; verstehten sie, so soll der Schuldner 14 Tage Lösung haben. Löst er sie nicht, so mag der Kreditor die zu Handen nehmen, behalten oder verkaufen. Verkauft er sie und löst mehr, als der Ausstand sammt Kosten und Schaden beträgt, soll er's dem Debitor zustellen; will er sie behalten, so sollen sie auf des Gerichtsherren Beschl von 2 oder 3 unparteiischen Männern ziemlich geschätz werden, so daß dem Kreditor deßnahan kein Verlust oder Schaden zu besorgen. Bleibt was vor, so bleibt es dem Schuldner wieder. Hat der Debitor keine Fahrnisse und schlägt liegende Pfande vor, so soll es in allem, wie obsteht, gehalten werden, außert daß er 6 Wochen Lösung hat. Um solche laufende Schulden soll kein Erlaubnißbrief gemacht werden. Wenn um laufende Schulden vor Gericht Erlaubniß über fahrende Pfande erkannt wird, soll es in allem gleichen Verstand haben. Von solchen Ganten soll dem Weibel vom Verkünden 1 Bazen und vom Ausrufen 2 Bazen, auch jedem Schätzer so viel gehören, wenn sie schätzen. 1575. Landesordnung Art. 82.

2. Exekution um verbriezte Schulden.

Wenn über liegende Güter geklagt wird, soll man dem Schuldner künden: wenn er innert 6 Wochen und drei Tagen nicht bezahlt, dem Kreditor erlauben die Güter anzugreifen und vergantzen zu lassen. Alsdann sollen sowol der Richter als der Schuldner pflichtig sein, bei ihren Eiden anzuseigen, wer auf solchen Gütern zu fordern und wohin sie versetzt. Drei Tage zuvor soll man zur Gant verkünden, die Pfande sollen durch den geschworenen Weibel oder Ganter 3 Mal auf einen Tag auf den von jedem Gericht dazu verordneten Plätzen ausgerufen werden, um 7, 10, 11 Uhr; wenn die Gant vorsteht, so hat der Debitor noch 14 Tage Lösung. Wenn die Lösung nicht

erfolgt, wird die Gant gefertiget und dem Debitor darob geboten; ist er renitent, so wird er mit Gefangenschaft gehorsam gemacht. Wenn einer, der eine jüngere Ansprache hat als der Ganter, um die Gant nichts gewußt, und den Ganter um Kapital, Zins und Kosten lösen will, soll der Ganter ihm das gestatten, so er die Güter noch in Handen hat. Wenn aber die Pfande verkaust sind, soll derselbige ein Jahr und einen Tag Zeit haben, selbige von dem Käufer zu lösen gegen Erstattung von Kapital, Zins, Kosten und Verbesserung und der Käufer ihm die folgen lassen oder ihm seine Ansprache bezahlen. 1575. Landesordnung Art. 3. Von jedem Ruf gebührt dem Weibel 2 Batzen, gleichviel wie viel Personen interessirt sein; vom Verkünden von einer Person im Gericht 1 Batzen, außert dem Gericht 2 Batzen, was weiter von der Meile 10 kr. Die Anforderungen von jedem Gulden ein Gewisses, auch alle Behrungen sollen gänzlich abgestrichen sein. Ein Gerichtsschreiber soll nicht mehr als 4 Batzen von einem Erlaubnißbrief der Gant haben, es treffe wenig oder viel an, es seien viele oder wenige Personen interessirt. 1575. Landesordnung Art. 3 und 4.

3. Schuldsachen in hohen Gerichten.

In den sogenannten hohen Gerichten soll es, wenn einer dem Landgerichtsknecht in Pfand eingeht, wie oben bei den Gerichtsherren gemeldet, mit Pfänden und Ganten gehalten und weitere Kosten der Belohnung Verkündens und Gantens halber nicht genommen werden. Wie auch der Lidlöhne und baaren Geldes halber. Ein Landweibel hat vom Verkünden von einer Meile 4 Batzen. Vom Verkünden zur Gant wie obgemeldet, bei der Gant von jedem Ruf 2 Batzen und ziemliche Behrung, die Summe sei groß oder klein, der Personen wenig oder viel. 1575. Landesordnung Art. 6, 7, 8.

4. Exekution mit Boten und welche Sachen damit eingezogen werden mögen.

Verlobte Sprüche und Verträge, abgefündete Lösungen eines

Hauptgutes und andere oberkeitliche und herrschaftliche Sachen, Trefel und Bußen, auch ergangene Rechte um baar vorgestrecktes Geld auf bestimmte Zeit zu zahlen, wenn das kanntlich, sollen gleich mit Boten an die hohe Buße, wenn es den Landvogt antrifft an fl. 10, die Gerichtsherren an 10 Pf. Pfennig in zehn Tagen statt zu thun angehalten werden. 1532. Um Eidlohn und baar versprochene Zahlungen für Waaren soll man, so es kanntlich, bei Tageszeit zahlen oder mit hohen Boten prozedirt werden. 1575. Landesordnung Art. 5.

5. Verpfändungen. Obligationen.

Die Verpfändung der fahrenden Habe soll kein Prärogativ haben, wo sie nicht vor dem Gerichtsherren oder Gericht oder seinem Amtmann aufgerichtet oder darum ordentliche Briefe und Siegel vorhanden. 1575. Landesordnung Art. 3. Die Generalverschreibungen gehen den Spezialverpfändungen nach. 1564. 1575. Wer Pfand am Nagel hat, soll daraus bezahlt werden, der Vorschuß aber dem Schuldner gehören. 1575. Landesordnung Art. 3. Die Obligationen, welche von den Gerichtsherren und Gerichten in ihrem Gerichte beschrieben und besiegt wurden, sollen den von den Landvögten errichteten Obligationen nach Alter der Jahre gleich gehalten werden und nach der Anciennität vorgehen. 1658.

6. Weibergut.

Eine Frau soll sich um ihr zugebrachtes Gut auf des Mannes liegenden Gütern versichern lassen; geschieht es nicht, so soll sie für den Mann in dem Auffall bezahlen. 1570. Daß eine Frau für den Mann bezahlen soll, wird für beschwerlich geachtet und dem Landvogt Befehl gegeben, ein Projekt zu machen, wie dem abzuholzen. 1653.

7. Harter Eintrieb und Verstöße gegen die Schulden.

Verbriezte Schulden mag einer einziehen laut seinen Briefen. 1532. Klage, daß man die Leute nach verflossenen Terminen auch bei genugsamer Versicherung überstöze, vergante und die

Güter, obwohl sie mehreres werth, zu Handen ziehn. 1567. Bei klemmen Zeiten soll man die Hauptgüter, welche wol versorget, nicht einziehen mögen, es gehöre denn Wittwen, Waisen oder Leuten, die dessen bedürftig, so stehets an der Discretion des Landvogts. 1651.

8. Verstoßen der Zinsen.

Die Verzinsungen sollen auf den Gütern, da sie stehen, bleiben und nicht auf andere genommen oder gestoßen werden.

9. Mandate der Schuldsachen halber, welche sano sensu zu nehmen.

Wer ein Mal von dem Gerichtsherren Botrecht gehabt, den soll man nicht mehr auf Pfand oder Gant weisen, sondern von den niederen auf die hohen Bote gehen. 1583. NB. In den Fällen, die den Botrechten unterworfen sind.

In Schuldsachen sollen vorerst die niederen, hernach die hohen Bote gehen, darauf die Gefangenschaft, darinnen der Schuldner Tag und Nacht fl. 1 abbüßt; wenn er in 3 Tagen nicht zahlt, folgt der Auffall. 1680. NB. Ist nicht in Stand kommen, auch nicht möglich anders wie obgemeldet.

In Schuldsachen soll das unordentliche Austragen abgestellt sein und die Pfändung nach Form Rechtens geschehen. 1683. NB. Die Landgerichtsknechte haben es ohne Form mißbraucht.

10. Auffall und das darin übliche Prälationsrecht.

In Auffällen mögen Bett und Kleider nicht angegriffen werden. 1757. In den Auffällen wird folgendes Prälationsrecht beobachtet:

a) Wie vom Landgericht erläutert*):

1. die oberkeitlichen Kosten. 1660.

2. wenn unbezahlte Grund- und Bodenzinse, Vogtsteuer und Pfundschilling von Lehenschaften oder alter Stiftung auf denselben Lehen oder sonst ewig verschriebene Hauptgüter ausstunden.

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 52.

Aber nur 3 Zinse und der laufende sollen gültig sein nach der Taxe desselben Jahres zu Martini. 1725.

3. die auf liegende Güter gestellten Verschreibungen von der Oberkeit aufgerichtet, stehen nach der Aelte des Datums auf ihren einverleibten Unterpfanden in gleichen Rechten. Die Ansprachen von väterlichem oder mütterlichem Erbgut, wenn das Lehen pfandbar und vom Lehensherren Konsens vorhanden, je nach dem Alter des Datums. Bei jedem Brief werden nicht mehr als 3 Zinse gutgeheißen. — Wenn jemand wegen seiner Bürgschaft zahlen muß, hat er des Briefes Recht, den er zahlen muß, darin er verbürget ist; der Versezte hat nicht mehr Recht als der erste Kreditor um Lidlohn oder Laufendes gehabt.

4. Lehen-Strafen, väterliches und mütterliches Erb und Gut der Waislenen, Tag- und Lidlöhne, so das liegende Gut mit ihrer Leibesarbeit helfen zu Nutzen bringen; item welche zur Erbauung der Güter nicht um eigenen Gewinns sondern der Nothdurft wegen Samen in das Feld und dergleichen dargegeben. Item die Blumenbriefe, die auch also verschriebene Nachpfande haben. Die so oberkeitliche Execution erlangt und geübt haben.

5. die Oberkeit um liquidirte Frefel und Bußen, darum sie das Recht oder Bot gebraucht hat. NB. Bei Konfiskationen sollen alle Schulden bezahlt werden. — Die so ihre ausgeführten Bote oder Achtrechte über liquidirte Schulden haben, mit welchen dann andere Lidlöhner auch einstehen, weil man sie bei Sonnen-schein zahlen soll und also auch aus geführtes Recht haben.

6. Gemeine Handschriften, laufende Schulden und anvertrautes Gut. Dazu beobachten, daß zuvorderst die, so zur Nothdurft Speis und Trank ohne einige Nutznießung vorgesetzt, zu collociren, dann die Gerichtssäßen vor anderen Thurgauern und dieselben vor den Fremden zu zahlen sind. Wenn die gemeinen Schulden nicht völlig bezahlt werden, so wird der Verlust unter die, welche gleiche Rechte haben, dem Gulden nach proportionirt und abgetheilt.

b) Von der Ober-Kanzlei in Frauenfeld.

1. Die oberkeitlichen Kosten, so im Auffall ergehen.

2. Kirchen, Zehnen, Grund- und Bodenzins.

3. Väterliches und mütterliches Erbgut auf Lehen; wenn das Lehen Pfand und vom Lehensherren der Konsens gegeben, gehen mit den Briefen in gleichen Rechten.

4. Ordentliche Schuldbriefe sollen bei ihren Pfanden geschirmt sein, jeder mit 3 Zinsen.

5. Hohe und niedere Oberkeit.

6. Die so erlangte Rechte haben und nicht verjähren ließen. Die in den Gerichten gehen den Ausgesessenen in diesen und den folgenden Artikeln vor.

7. Alle Lidlöhne.

8. Alle, die versezt sind, und sollen die, so besser Recht haben, den anderen vorgehen; aber die, so sammt und in der Aufrechnung verbürget oder sonst Gefahr gebrauchet, ausgeschlossen.

9. Die, so Speise und Trank vorgesetzet.

10. Alle gemeinen laufenden Schulden. Die im Gericht Säßhaften gehen den Landsässen, diese aber den Ausgesessenen vor. Proportionirte Theilung derer, so gleiche Rechte haben.

11. Schuldsachen in Auffällen.

Der Parteien Kosten, welche nicht verunterpfändet sind, haben keine Priorität, sondern stehen neben den gemeinen Schulden.

1660. In Auffällen soll der Leibfahl allen anderen Ansprachen aus unverpfändetem Gut vorangehen. 1668. Die, welche in einem Brief versezt sind und angegriffen werden, haben bessere Rechte als die Kinder der Verauffalleten um unversichertes väterliches oder mütterliches Erbgut. 1691. Ein Kreditor mag in einem Auffall keine anderen Pfande angreifen als die, so in seinem Brief verschrieben und er darauf getrauet. Wenn aber ihm einige Briefe verschwiegen wurden, die er zahlen müßte, mag er auch derselben Briefe Pfand angreifen, so er nach der Schätzung zu Schaden kommt. Wenn aber ein Verauffalleter

noch ledige Güter übrig behielte, mag einer, so er nach der Schatzung zu Schaden käme, sich darauf auch erholen. Die Schatzung soll nicht in der Stube, sondern auf den Gütern gemacht werden. 1700.

12. Kosten in Auffällen.

In Auffällen sollen die großen Kosten abgestellt und soll jedem Richter, wenn er außert Gerichtshaltens damit zu thun hat, des Tags 4 Batzen und keine Behrung gegeben werden. Beschlossene Zeiten, wann der Landvogt die Rechte beschließt, sollen von den Gerichtsherren beobachtet werden. 1673. Die Taxation der Kosten in Schuldsachen für Versäumniß und Behrung soll des Tags 10 Batzen sein. 1680.

13. Der Falliten Strafe.

An wen man im Auffall verlieren muß, der soll weder zu Gericht, noch Gemeinde, noch Kundschaft tauglich sein. Wenn sie sich rühmen so gut zu sein als andere, soll es der angeasteten Person ohne Rechtfertigung nichts schaden und ein solcher in den Thurm gesetzt werden, 3 Tage und 3 Nächte, und da es grob, mag man sie strenger vor dem Landvogt strafen. 1575. Wenn ein heilloser verlustiger Mann einen schilt, soll derselbe sich nicht purgiren, es wäre denn daß der Landvogt versicheret, daß er seine Schelzung erweisen könne; kann er's nicht erweisen, so soll er zum Scheuen mit Gefangenschaft gestraft werden. 1668. 1759.

14. Exekution in Schuldsachen gegen die Edeln und Gerichtsherren.

Die Exekution um Urtheile, verlobte Sprüche und Thädingungen soll gegen den Edeln gleich wie gegen den Bauern sein, nämlich um fl. 10 und darnach die Gefangenschaft. Vorbehalten den Brauch des Landgerichts. 1536. Die Auffälle der Überbögte und Gerichtsherren zu traktiren gebühret dem Landvogteamt. 1746. 1775. 1783. 1787.

Schuh. Es soll im Land ein gleicher Schuh eingeführt

werden. 1735. Es sind im Land vier unterschiedliche Schuhe, als: der Mülheimer, so der kleinste; der Ittinger der nachkleinste; der Frauenfelder der nachlängste, und der Weinfelder der längste, und wird beschieden, es dabei bewenden zu lassen, so daß jeder an seinem Ort gebraucht werde. 1736. Die Wuhrungen an der Thur zwischen Mülheim und Hütlingen sollen künftig mit dem Mülheimer Schuh gemessen werden. 1737.

Schulen. Dieweil wir verstanden, daß die Jugend ziemlich frech und an etlichen Orten übel erzogen werde, ist unsere Meinung und Befehl, daß hin und wieder in dem Lande Schulen angestellt sollen werden, damit die Jugend von der Frechheit und allem Bösen abgehalten, zu der Furcht Gottes und aller Ehrbarkeit auferzogen werde. 1626.

Schwein. Ob nicht gut, daß jeder, der 20 Zuchart Acker hat, ein Mutterschwein erhalte, daß das Geld im Lande bleibe. 1567.

Schwören und Fluchen soll ernstlich verboten und hartiglich gestraft werden. 1626. 1650.

Selbstmörder. Die Selbstmörder in den gemeinen Vogteien soll man verbrennen oder unter das Hochgericht verlochen. 1552. Balthasar Fischer von Neunforn, der sich in der Thur extränkte, ward in's Andelfingische geschwemmt und alldaverbrennt. An die Kosten wurden ihnen aus der Verlassenschaft fl. 40 gegeben, dagegen das Gegenrecht reservirt und versprochen. 1581. Damit die Selbstmörder nicht so leichter Dinge in das Geweihte begraben werden, soll der Landvogt in zweifelhaften Fällen eher das nächste Ort um Rath fragen. 1695.

Spielen. Auf falsche Spieler soll man Achtung geben und solche nach Verdienen strafen, auch durch Mandat das Spielen um fl. 20 verbieten. 1589. Die Buße gehört dem Landvogt.

Spinden auf den Syndikaten. Zürich und Bern haben instruktionsgemäß angezogen, wie zum höchsten Despekt

und Disreputation löbl. Eidgenossenschaft auf den hohen Syndikaten spendirt werde, mit Anerbietung Gelds, um die Justiz zu korrumptiren, und wie getrachtet werden solle, daß den Verordnungen nachgelebt werde. Uebrige Orte befinden, wenn der gleichen passirt, soll remedirt und den Verordnungen gemäß verfahren werden. 1738.

Stellung der Fehlbaren. Um malefizischer Sachen willen wird keiner gestellt, er sei denn des begehrenden Theils Angehöriger und Unterthan, wol aber um geringe Kriminalfehler. 1687.

Stellvieh.*) Welcher ein Haupt Vieh stellen will, soll es nicht höher anschlagen, als wie es baar Geld gälte; wer es übertritt, soll gestraft werden. Die Miethe von einer Kuh ist jährlich $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen oder 20 Bazen, von einem Zugochsen $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, von einem Almrätlig 1 Viertel Kernen, das 2. Jahr $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen. Wer Kälber gegeben und bedingt, dabei bleibt es. Wer das Vieh nicht selber stellt, sondern nur Geld gibt und doch die Miethe nimmt, soll gestraft werden. 1575. 1598. 1654.

Tabak. Man soll im Land keinen Tabak feil haben noch weniger rauchen, bei Konfiskation und hoher Buße. 1672. 1675. Mag jedoch wol in Ballen durch das Land geführt werden. — Die allgemeine Praxis ist dawider und durch ein Mandat nur das Tabakräuchen an gefährlichen Orten verboten worden.

Tanzen. Das Tanzen, Springen und Saufen an Sonn- und Festtagen, auch dero Nachtagen wird verboten. 1725. 1727. 1728. 1735. 1743. Jedoch männlich unbenommen, einen bescheidenen Trunk zu thun. 1727.

Taufen. Zürich begeht, weilen sie die Weibertaufe für ungültig erachten, daß man die evangelischen Weiber wegen dessen Unterlaß in den Vogteien nicht strafe; die katholischen Orte beharren, daß die Landvögte strafen sollen. 1674. Anno 1698 bestraft der Landvogt die Hebamme, welche wider der

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 23.

Mutter Ermähnen ein Kind in Todesgefahr nicht getauft hat, mit fl. 30. Wobei aber befunden worden, daß die Weibertaufe außert der Kirche den Evangelischen nicht zuzumuthen sei, weilen ad valorem sacramenti intentio baptizandi erforderlich sei.

Täufer. Die Täufer soll man unterweisen; nehmen sie es nicht an, soll man sie ertränken. 1532. 1564. 1567. Welcher sich zu dieser Sekte begibt, wegzieht oder nicht absteht, soll malefizisch heißen und sein Gut konfisziert sein, er auch sein Gut nicht verkaufen mögen. 1578.

• **Thurmloſung.** Ist fl. 2. Davon gehören dem Kanzlei-Schreiber, des Landvogts Bedienten und jedem der beiden Landgerichtsdienner je 30 kr. Wenn der Arrestant nichts hat, soll auch keine Thurmloſung bezogen noch der Hoheit angerechnet werden. 1772. 1773.

Todtschlag. Wer einen Todtschlag in der Graffshaft thut, soll die Graffshaft und das Land verloren haben und dahin nimmermehr kommen, er habe sich denn vorher mit der Freundschaft und dem Landvogt besetzt. 1509. 1542. 1543. Der Todtschläge wegen soll man sich nicht mehr so leichter Dinge mit Geld abhädigen lassen, sondern vor Landgericht justifiziren. 1556. Der Landvogt soll einen Todtschlag vor Landgericht berechtigen, wenn schon die Freundschaft nicht klagen will. 1556. Kein Todtschläger, wenn er schon mit den Verwandten abgemacht, soll mögen von den Landvögten, sondern nur von den Herren Gesandten liberirt werden. 1646.

Trastbrennen. Wegen Trastbrennen und Mostsieden, da solches überhand nimmt, wird dem Landvogt überlassen, das Nöthige vorzukehren. 1749. Wenn einer Trast brennen will, bittet er vorerst den Landvogt um Erlaubniß und zahlt für 2 Jahre 1 oder nur für 1 Jahr $\frac{1}{2}$ Thaler. praxis.

Tröler. So ist es auch leider Gott erbarm's dahin kommen, daß mehrtheils die, so nichts zu gewinnen und zu verlieren haben, sich in alle zänkischen Rechtfertigungen begeben,

sich ihrer Armut trösten und darnach mit ihrem unruhigen Wesen andere ehrliche Personen in Unruhe, Kosten und um das Ihre bringen, welches weder durch hohe oder niedere Oberkeit von denselben unruhigen Leuten länger zu gedulden, derhalben solchen vor zu sein, und damit der gute und ruhige vor dem bösen unruhigen bleiben könne, sollen hohe und niedere Obrigkeiten dieselbigen Leute billig so viel möglich dämmen, und wo ein Gerichtsherr solcher Wissen hat, einem Landvogt des berichten, damit er derselben auch Erkanntnuß habe und neben den Gerichtsherren dieselben mit Gewalt abweise. L.-D. 1575. Art. 9. Anrichter und Urheber der Trölkereien sollen abgewiesen und nach Verdienen gestraft werden. 1594.

Trostung. Wer Trostung geben kann von Sachen, die nicht malefizisch sind, den soll man nicht gefänglich annehmen. 1498. 1509. 1543. Wenn einer wegen Armut in einem Prozeß für die Kosten nicht Trostung geben kann, steht es zu der Disposition eines Landvogts, wenn er sieht, daß er Noth leiden mügte. 1593. Ob nicht ausgehausete Leute, welche die Streitsachen appellando in die Orte ziehen, um die Kosten dem Gegentheil das Recht vertrösten sollen. 1762. Wird besser befunden, davon zu abstrahiren. 1763.

Umgeld. Ein Landvogt erlaubt einem in hohen Gerichten zu wirthen gegen etwas Umgeld; seien mehr, die es begehren und der hohen Oberkeit nützlich. 1578. Das Umgeld in den hohen Gerichten wird völlig für immerhin aberkannt. 1607. Regt sich 1637. 1689.

Uneheliche Kinder. Wenn sie vaterlos absterben, werden sie von dem Landvogt geerbt. 1514. 1533. Gebühren dem Landvogt zu fahlen, auch zu erziehen, wenn niemand vorhanden. 1542. Sollen Bürger sein und das Gemeinderecht haben, wo ihr Vater Bürger und Gemeindgenosse gewesen. 1646. Solle die Gemeinde erhalten, wenn der Vater nicht im Stand. 1759.

Unhäusliche Leute soll man sammt Weib und Kind

bevogten, die Bevochtigung durch Kirchenruf publiziren und an die nächsten Orte berichten; alsdann soll alles Machen der Schulden, Käufe und Verkäufe nichts gelten. L.-D. 1575. Art. 12. Die Gerichtsherren sind befugt, unhaussliche Leute zu bevogten und in der Kirche verrufen zu lassen; wenn aber die Verwandten hiedurch allzu stark beschimpft und an Ehren touchirt zu sein vermeinen sollten, soll ihnen das Recht vor unserem Landvogt zu gebrauchen offen stehen. Wird konfirmirt mit dem Anhang, daß denen, so verruft werden sollten, auch das Recht vor unserem Landvogte offen sein soll. 1733.

Urkunden. Urkunde wegen Erlangung der hohen Vote soll jedermann frei stehen; so er es aber begeht, die Taxe davon bezahlt werden. Die Urkunden in hochoberkeitlichen Sachen sollen nicht hinterrückt der Parteien erkennt, in niedergerichtlichen Sachen aber von dem Landvogt gar nicht erkennt werden. 1653. Die Urkunden in hoch- und niedergerichtlichen Sachen sollen aberkennt sein, zur Auswirkung der hohen Vote aber genommen werden. 1668.

Urtheile. Sprüche. Verträge. Urtheile, Sprüche und Verträge soll weder ein Landvogt noch Gerichtsherr hinter dem anderen aufheben, sondern bei walstenden Bedenken gemeinsam handeln. L.-D. 1575. Art. 9. Die gütlichen Sprüche sollen nicht vor deren Eröffnung verlobt, sondern mit wissenhafter Sach und Thäding geschehen. 1558. Die gütlichen Sprüche, vor Gericht oder anderen ehrlichen Leuten aufgerichtet, sollen gehalten werden, wenn der Oberkeit dadurch nichts entzogen wird oder einer keine neue Rechtsame hätte. L.-D. 1626. 1684. Die gütlichen Sprüche sollen vorerst geöffnet und, wenn sie daran verlobt werden, nicht mehr appellirt werden. 1589. Von verlobten Sprüchen soll keinem, wenn er schon etwas neues in das Recht hat, die Aufwerfung gestattet werden, er könne denn die Kosten genugsam vertrösten. 1653. Kein Landvogt soll dem anderen seine Urtheile stürzen, es seien denn neue Rechtsame zu

erscheinen. 1626. In Urtheilen soll man nach der Landesordnung verfahren. 1668. Die Urtheile, so zu Baden oder in den Orten ergangen, sollen nicht auf einseitigen Bericht ohne Verhör des Gegentheils abgeändert und einem allein kein Gehör, wenigstens kein schriftlicher Rezeß, gegeben werden. 1673. Die badischen Urtheile soll man nicht so leicht aufheben. 1675. Kein Syndikat soll dem anderen seine Urtheile stürzen. 1729.

Verjährung. In unverbrieften Schulden, so 10 Jahre nicht gefordert werden, soll die Verjährung Platz haben. 1736.

Verpfändungen sollen ohne Bestätigung der hohen Oberkeit nicht gültig sein. 1696. Es soll sich niemand (in ein Kloster nämlich) mit seinem Gut verpfänden ohne Vorwissen der Oberkeit. Sollen nicht ohne Wissen und Willen der hohen Oberkeit aufgerichtet und keine liegenden Güter in todte Hand verpfändet werden. 1697.

Vieh. Die Nachwährschaft vom Vieh ist 6 Wochen und 3 Tage für das Land geordnet; gegen den Nachbarn soll man das Gegenrecht beachten. 1645. 1646. Die 4 Hauptmängel an den Pferden sind 1. kollerisch, 2. rozig oder hauptmordig, 3. faul, 4. dämpfig oder bauchstözig. 1669. Presthaftes Vieh soll man weder meßgen, noch davon essen, noch verkaufen, sondern solches dem Wasenmeister übergeben, der es mit Haut und Haar verlochen soll. 1719. 1720.

Viktualien.

Satzung der Viktualien 1623:

Ein Viertel Kernen fl. 3. Ein Viertel Haber fl. 1. Ein Viertel gestampfte Gerste fl. 3. Ein Viertel ungestampfte Gerste fl. 1 30 kr. Ein Viertel Salz fl. 2. Ein Pfund gut Rindfleisch 5 kr., doch allein von dem Vieh, so die Mezger diesmals eingekauft und bei Handen oder sonst in haben; was sie fürohin kaufen, ein jedes Pfund um 4 kr., 2 Heller oder 13 Pfennig. Das andere aber, Kalbfleisch u. dergl., soll nicht theurer verkauft werden, als wie solches durch die geschworenen Schäfer geschätzt wird.

Ein Pfund des besten fetten Schweizer Käss 10 Fr. Ein Pfund alter Zieger 8 Fr. Ein Pfund neuen Zieger 4 Fr. Ein Pfund Reis 8 Fr. Ein Pfund Schmalz, Unschlitt und Schmär 15 Fr. Ein Pfund Wachs 48 Fr. Ein Pfund Werch 24 Fr. 8 Eier 4 Fr. Eine Elle guten Lündisch fl. 1 30 Fr. Eine Elle Nöhrlinger 24 Fr. Eine gute Ochsenhaut, so noch neu, fl. 14. Ein doppelt Paar Mannsschuh fl. 1 12 Fr. Ein Paar rothe Weiberstiefel fl. 1 24 Fr. Ein Wurf-Leder 52 Fr. Ein Büzi-Leder 2 Fr. Eine Maß guten neuen Wein 9 Fr. Eine Maß alten Wein 8 Fr. Eine Maß Most 3 Fr. Eine Mahlzeit, mit einem Boreffen, Suppe, Fleisch, einem Mitteleffen Bratis und $1\frac{1}{2}$ Maß Wein auf eine Person 32 Fr.

Waisen.*) Die Gerichtsherren sollen mit Zuthun der Freundschaft die Waisen bevogten, alle Jahre Rechnung einzunehmen, ihr Gut versorgen lassen, ohne Zechen, Zehren und Kosten der Amtsleute und Freunde. Die Gerichtsherren sollen Waisenbücher halten. Bei solcher Rechnung hat der Gerichtsherr, sein Vogt und Schreiber jeder 3 Batzen. Wenn der Vogt der Vogtei halber zu schaffen hat, hat er ziemliche Belohnung und Zehrung nach Erkanntniß des Gerichtsherren, aber keine ordnrigi Belohnung. Gleiche Meinung hat es mit der Wittwen Vögten. Wenn man einem etwas zum guten Jahr verehren will, steht es frei. L.-D. 1575. Art. 5. Wenn ein Vater oder eine Mutter verstirbt und das übrig bleibende verheirathet sich wieder, so sollen den Kindern Vögte gegeben werden. 1542. Die Wittfrauen, so nicht übel hausen und nur einerlei Kinder da sind, auch die Kinder, so sich majoren befinden und auch wol hausen, sollen nicht in das Waisenbuch gesetzt werden. 1756. Waisen sollen bis in ihr 20. Jahr bevogtiget werden, dann aber entlassen und ohne besonderes Erforderniß nicht mehr bevogtiget werden, 1780. Wo Waisen, abzügiges Gut oder abwesende

*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 22.

Erben, soll oberkeitslich obsignirt, inventirt und beschrieben werden.
1781.

Wappen. Die Wappen der Landvögte, die sie neben der löbl. Orte Wappen malen lassen im Schloß und in der Stadt, sollen durchgethan und keine mehr gemacht werden. 1718.

Weinhandel. Die thurgauischen Weine, weilen einige verfälschet worden, wurden im Reich verboten. Darum ist solche Vermischung per mandatum untersagt worden. 1749.

Weinschenken und Wirthen. Jeder mag in den Gerichten, da er gesessen, den Wein, der ihm selbst wächst, nach Inhalt der Öffnungen verwirthen und ausschenken mit Erlaubniß seines Gerichtsherren. Wenn einer Wein kauft, sobald er ihn in den Keller bringt, soll er den beim Eid dem Gerichtsherren anzeigen, der soll ihn versuchen und schäzen lassen und soll nicht mehr denn einen Pfennig darauf schlagen, auch jedem Schäzer eine Maß Wein und ein Pfund Brod oder das Geld dafür geben. L.-D. 1575. Art. 14. Die Untervögte und alle oberkeitslichen Beamten und Diener sollen nicht mögen wirthen oder ihren Dienst aufgeben. 1653. Die Wirthe sollen keine Würfel noch Spiele an Sonn- und Festtagen den Gästen geben noch Spielleute halten, während des Gottesdienstes nicht wirthen und im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 8 Uhr das Haus beschließen. 1748. 1754.

Werbungen. Ein Landvogt soll bei hoher Strafe keine Werbung gestatten als den Hauptleuten von den regierenden Orten und denen, die von ihnen Bewilligung haben, solche aber nicht hindern. Die Hauptleute, die aus einem regierenden Ort ihre Kompagnien mit Willen der Oberkeit in dem Dienst verbündeter Fürsten haben und von ihrer Oberkeit Werbpatente besitzen, müssen nicht in die anderen Orte gehen den Konsens zu holen, sollen auch nicht gehindert noch von ihnen Geld gefordert werden; auch die Rekruten nicht aufgehalten noch ranzionirt werden, bei 100 Dukaten Strafe. 1682. 1693. Der

Landvogt soll niemanden lassen werben als Offiziere, deren Kompanien in eines Fürsten Dienst mit Willen eines regierenden Ortes sich befinden und der eine oberkeitsliche Attestation hat, daß die übrigen mitregierenden Orte dessen avisirt seien und wie viel er von Nöthen, daß selbige auch sonst nirgend anderswo hin geführt werden, daß der Hauptmann ein rechter Patriot in einem regierenden Orte haushäblich, denen soll man die Werbung unbeschwert gestatten. Andere aber, die nicht von den regierenden Orten oder neu angenommene Landleute und Burger, die weder Haus noch Heim noch sonst Mittel im Vaterland haben oder Kompanien ohne hochoberkeitsliche Bewilligung halten, soll man abhalten, exemplarisch strafen; die, so unter dieselben dingem, sollen ihr Gut und Vaterland verwirkt haben. Dies soll alle Jahre publizirt werden. Wenn ein Landvogt dawider handelt, soll er um 100 Dukaten gestraft werden. 1693. Mit dem Anhang, daß die Geworbenen in die Kanzlei geführt, dort aufgezeichnet, wo, wie, auf was Sold, wie lange sie geworben, damit man ihrer eine Rechnung halten könne, dafür der Kanzlei ein Batzen zu zahlen. 1697. Wenn ein Offizier dem Soldaten das Versprochene nicht hält, soll er von seiner Oberkeit darum abgestraft werden. Wenn ein Soldat schuldig, aber ledig sein will, soll seine Freundschaft für ihn bezahlen, oder bürgen, oder seine Schuld abverdienen. Geschieht das nicht, so mag man ihm das Refrutiren in den gemeinen Vogteien verbieten oder der Landvogt ihn, wenn er wiederkommt, darum abstrafen. 1698. 1702. Wenn ein angeworbener Soldat innert den be dingten Jahren verstürbe, sollen die Restanzen, so er verfallene Mittel bei Haus, aus selben bezahlt werden; wie hingegen auch, wenn er etwas Mittel hinterläßt, seinen Erben heimgesandt werden soll. 1733.

Wildbann. Landvogt klagt, daß etliche Edelleute unter dem Prätext selbst errichteter Öffnungen den Wildbann verbannen, der doch der Landgrafschaft zustehet. 1505. Der Wild-

bann gehört der hohen Oberkeit und ist den Gerichtsherren aus Gnaden in ihren Gerichten gegeben. Das Verbot des Jagens von anderen in ihren Gerichten sollen sie von einem Landvogt ausschreiben. 1509. Die Bauern sollen schuldig sein im Wildbann Federspiel, Fischen, Holzen wie von Alters her. 1526. Die Gerichtsherren sollen bei ihren Freiheiten des Jagens bleiben; wenn sie den Unterthanen damit Schaden thun, den nach Billigkeit abtragen. Schädliche Thiere, als Bären, Wildschweine, Wölfe u. drgl., was das Erdreich bricht und den Baum steigt, dürfen die Bauern umbringen. Hasen mögen die Bauern schießen; vom März bis nach Johanni im Sommer ausgenommen, da die Hasen im Bann sind; übriges Wildpret sollen sie weder jagen noch schießen. 1532. Kein Gerichtsherr soll den anderen in seinen Gerichten mit Jagen saumen noch hindern. Die Thurgauer mögen die schädlichen Thiere nur allein in den Gerichten, darin sie gesessen, umbringen und nicht in anderen, es wäre denn daß ein Gerichtsherr in anderen Gerichten Güter hätte, da mag er solch schädliche Thiere auf seinen Gütern wohl abjagen und schießen. 1554. Wasserflüsse und Fischzen werden geachtet wie der Wildbann. 1550. Ein Herr von Konstanz mag in seinen Reichenauischen Gerichten jagen, doch mit keinem fremden, außerhalb des Thurgau's gesessenen, sondern mit seinen Amtsleuten und den Unseren, so in der Landschaft geschworene Ein- und Landsassen sind; doch wann er selber jagen will, mag er einen Amtmann oder Jägermeister mit ihm nehmen. Es sollen auch die Edeln, Landsassen und Gerichtsherren weder einem Herren der Reichenau noch einem anderen Gerichtsherren in dessen Gericht ohne dessen Erlaubniß jagen. 1555. Den Landleuten wird das Hasenschießen aberkennt. Jeder Gerichtsherr mag das in seinen Gerichten um 5 Pf. Pfennig Buße verbieten und soll die Buße getheilt werden und der Landvogt in den hohen Gerichten auch verbieten. Ein Landvogt mag persönlich sammt anderen, so ihm gefällig, jagen, wo er will.

1568. Frauenfeld widersezt sich diesem Spruch, damit es die Leute auch wohl traktiren könne. 1568. Der Abscheid von 1568 wird konfirmirt; es werden die Renitenten, so in die Orte gelaufen, zur Strafe gezogen und sollen sich die Bauern des Wildbanns ganz und gar müzigen. 1577.

Den Wildbann haben die Gerichtsherren aus Gnaden so lange es unsern gnädigen Herren gefällt. Landvogt und Landschreiber mögen allenthalben jagen. Die Unterthanen werden von dem Jagen völlig abgewiesen, sollen auch weder Schnellgalgen, Eisendrähte, noch Fallen haben. Mögen Vögel schießen, doch in keinen Wäldern. Bögli und Strick zur Fahrung der Vögel sind ihnen zugelassen. Wölfe, Bären, Wildschweine, Dächse und Füchse mögen die Unterthanen auf ihren Gütern schießen, den Gerichtsherren den Balg um 5 Batzen geben. Die Gerichtsherren sollen auf geschehenes Mahnen die wilden Thiere jagen; wenn sie säumig, sollen die Bauern solche vor dem Landvogt beklagen, der soll sie antreiben und strafen und über den zugefügten Schaden erkennen. Die Landsleute sollen den Gerichtsherren helfen jagen. Wenn einer außert den gemeinen Jagden einen Wolf oder Bären schießt, soll man ihm fl. 40 geben, die Gerichtsherren $\frac{1}{3}$, das Land $\frac{2}{3}$ 1641. (Ist 1643 dahin verglichen worden, daß das Land $\frac{3}{4}$, die Gerichtsherren $\frac{1}{4}$ zahlen sollen.)

Jedes Quartier soll 10 Wolfsgarne machen lassen. Alle Leibeshalber vermöglichen Landsleute sammt den Gerichtsherren sollen auf erforderliche Nothwendigkeit, da man Sturm schlagen würde, zu dem Jagen der Bären, Wölfe und wilden Schweine erscheinen, bei 2 Kronen Buße, davon die eine dem Landvogt, eine halbe dem Gerichtsherren und eine halbe dem Verkläger gehört. Demjenigen, welcher das Garn und das dazu gehörige Zeug auf den Platz und wieder an seinen Ort führt, soll man 3 Gulden geben, davon die Gerichtsherren einen, die Landschaft zwei Theile bezahlen soll. Wenn die Landleute in einem Wald

Raubthier verspüren, auch von demselbigen nächtliches Ausbrechen und Schaden besorgen, mögen sie den Gerichtsherren zum Jagen vermahnen; wo dann derselbige nicht alsbald jagen wollte, mögen die Landleute selbst jagen und in solchen Jagden die schadhaften Thiere, als Bären, Wölfe und wilde Schweine umbringen und schießen, wie sie können und mögen; das wilde Thier soll dem Gerichtsherren gebracht werden, dagegen soll er ihnen zahlen von einem Hauptschwein fl. 3, von einem mittelmäßigen fl. 2, von einem starken jährigen Frischling fl. 1 und von einem kleinen jungen Frischling $\frac{1}{2}$ fl. Alle Jahre sollen 2 Landjagden gehalten werden. Neben dem sollen in jeder Gerichtsherrlichkeit 2, 4 oder 6 Wildschützen, die eine Hälfte vom Gerichtsherren, die andere von den Gemeinden erwählt werden, die sollen mit einander und außer den Raubthieren nichts schießen. Wachteln, Rebhühner, Lerchen, Dachse und Füchse sollen unter den den Gerichtsherren vorbehaltenen Vögeln und Thieren gemeint und keinem Landmann zu schießen oder zu fangen erlaubt sein. 1642.

Wucher. *) Ein Mütt Kernen Zins oder fl. 1 Geld soll nicht näher denn um fl. 20 erkauft und was mit 10 Pf. erkaufst, abgestellt werden. 1527. Die Gerichtsherren exküsiren sich des Wuchers halber, prätendiren, daß die Wucherstrafen ihnen gehören; erlangen es auch, doch mit dem Landvogt zu theilen. 1543.

Keiner soll fl. 5, 6, 7, 8 Geld geben und dann als von einem Ochsen oder einer Kuh die Miethe beziehen, als wenn er das Vieh gestellt, sondern das Vieh in natura stellen. Keiner soll Geld ausleihen und für den Zins die Güter zu völligem Nutzen nehmen. Wer sich mit Wucher übersieht, soll um zehn Pf. Pfennig gestraft und die Strafe getheilt werden, den gar hohen Wucher abzustrafen, behalten die hohen Oberkeiten sich vor. 1544. 1553. 1563. 1564. Wer bösen Kauf gegeben

*) Zeitschrift für schweiz. Recht I. S. 29.

oder unbilligen Zins genommen, der soll zu Recht stehen in den Gerichten, da es geschehen. 1553. Welcher ein Haupt Vieh stellen will, soll es nicht höher anschlagen, als wie es baar Geld gülte; wer es übertritt, soll gestraft werden. Die Mieth von einer halben Kuh ist jährlich $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen oder 20 Bazen, von einem Zugochsen $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, von einem Unwälting ein Viertel Kernen, das andere Jahr ein halbes Mütt. Wer die Kälber gegeben und bedingt, dabei bleibt's. Wer das Vieh nicht selber stellt, sondern nur Geld gibt und doch die Mieth nimmt, soll gestraft werden. 1575. 1598. 1654.

Von gesetzten Pfanden soll man nicht mehr als 5% nehmen; wer aber Geld auf die Faust gibt, mag alle Monate 1% nehmen. 1578. 1587. Keiner soll Zins zu Kapital schlagen als die Kaufleute. 1714. Die betroffenen Kipper und Wipper, Aufwechsler und Wucherer sollen mit aller Schärfe und höchster Strafe angesehen werden. 1736.

Zehnden. Streitige Zinse und Zehnden sollen vor dem weltlichen Stab gerechtfertigt werden. 1498. Die Exekution eines Spruches in Zehndsachen wird gegen die Priesterschaft in Konstanz mit Arrestation aller ihrer Mittel manutenirt. 1515. Zehnden sollen wie von Alters her laut Brief und Siegeln bezahlt werden. 1525. 1526. Klein und großer Zehnden sollen aller Orten von allen Dingen, nichts ausgenommen, ohne Gefährd öffentlich und frommlich gegeben und gestellt werden; wo man anfängt zu zählen, die 10. Garb für und für der Ordnung nach; so an einem Acker die Zehnzahl nicht gar erfüllt, soll man an dem anderen Acker auf die vorderige Zahl, wie er die am vorderen Acker verlassen hat, wiederum anzählen und für und für also hinausfahren. 1532. Die Thurgauer sollen dem Herren von Konstanz ab den Gütern, wo sie gewahrsame Brief und Siegel haben, daß sie zehndfrei seien, keinen Zehnden zu geben schuldig sein. 1532. Ein Zehndknecht mag in Zehndsachen wol Kundschäft sagen. 1585. Die Zehndsachen sowol zu berechtigen,

als was sonst von Oberkeit wegen mit Mandaten, Boten, Verboten, Trefel und Bußen gebraucht, gehört der hohen Oberkeit; mögen auch auf Begehren die Behnden in den niederen Gerichten vereinigen und förmliche oberkeitsliche Urbarien beschreiben und aufrichten. Hingegen mögen auch die Gerichtsherren durch ihre niederen Gerichts- oder eigenen =Schreiber ihre oder anderer Behnden, in ihren niederen Gerichten gelegen, auf Begehren des Behndherren selbst vereinigen, Urbar beschreiben und siegeln, Behndknecht und Trottmeister beeidigen. Dem Behndherren steht frei, solche Urbarien von der hohen Oberkeit bestätigen zu lassen oder nicht. Solche Urbarien, wie auch die, welche vormals sowol von der hohen Oberkeit als den Gerichtsherren aufgerichtet und gut erkannt, sollen nachmals gut, gültig und kräftig sein. 1625. Die Neugreut gehören dem Pfarrherren, in dessen Gemeindebezirk die Güter, ab welchen das Neugreut bezogen wird, liegen. 1715. Kein Gerichtsherr soll die Behnden zu vereinigen befugt sein, er könne denn das Recht von der löbl. Ständen dociren. 1745.

Zinngießen sollen die Nürnberger oder wenigstens die eidgenössische Prob verarbeiten und verhandeln: als unter 80 Pfld. Zinn 20 Pfld. oder $\frac{1}{5}$ Blei und ihre Wappen darauf stechen; bei Konfiskation und Bannisation. 1672.

Zins. Zinse sollen bezahlt werden laut Urbar, Brief und Siegeln, wie von Altem her. 1525. 1526. Ewige Grund- und Bodenzinse sollen gegeben werden wie von Altem her. 1525. 1526. Keine Kernen-, Roggen-, Haber-, noch Weingülten sollen mehr verschrieben, erkaufst noch aufgerichtet werden, sondern wer hinfürö Zins kaufen will, der soll von 20 Pfld. 1 Pfld. und von 20 fl. jährlich 1 fl. Zins nehmen. 1532. 1534. 1563. Die Bauern wollen keine Grundzinsen zahlen, bis der erste dem anderen und der andere den dritten erlaufe: erkennt, daß sie alle Jahre die Grundzinsen abzahlen sollen. 1587. Die Bodenzinse sollen nicht mögen abgelöst werden. 1593. Die Bodenzinse sollen weder in Käufen, Täuschen noch Erbtheilungen ver-

ändert, abgeschürget noch auf sich behalten werden, sondern auf den Gütern gelassen werden, wo sie stehen und die Uebertrreter als Betrüger gestraft werden. 1702.

Zoll. Rheinau ist von den löbl. Orten ein Zoll bewilligt. 1486. 1488. Die Schiffleute von Horn mögen über den Bodensee ohne Zoll führen, was zu deren Hausgebrauch nöthig, mögen auch aus Gnaden allerhand Kaufmannsgüter von Lindau nach Horn führen. Was aber alsdann von solchen Gütern über der Herrschaft Rorschach Boden geführt wird, soll den Zoll zu Rorschach, Steinach oder anderwärts dem Fürsten von St. Gallen abrichten. Die von Horn, Bischofszell und andere thurgauische Unterthanen mögen über das st. gallische Territorium alles, was zum Hausgebrauch nöthig, ohne Zoll abführen, aber Kaufmanns- und andere zollbare Güter sollen sie verzollen, wenn sie über das Rorschach'sche Land fahren. Was für Güter zu Horn abgeladen und daselbst bleiben oder wiederum über den See abgeführt werden und was von Arbon wieder nach Bischofszell geführt wird, soll nach Inhalt des Abscheids von 1558 keinen Zoll geben. Die regierenden Orte mögen in den Landstraßen allenthalben Zölle aufrichten. 1552. Die Orte wollen im Thurgau keinen neuen Zoll aufrichten. 1646.

Zugrecht. Der Zug zu den verkauften Gütern im Thurgau soll auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage und nicht länger zugelassen sein. 1606. Die Blutsverwandten bis in den dritten Grad haben das erste Zugrecht; nach denselben die Gerichtsherren, jeder in seinen Gerichten, sofern der Kauf und Zug keine hohe Oberkeit betrifft. Jedoch wenn ein Gerichtsherr also Güter zieht, soll er keine Fremden darauf setzen. Wenn aber der Gerichtsherr dassjenige, was er gezogen, nicht zu behalten begehrt, sondern allein damit zu gewinnen vermeint, und es in Jahr und Tag wieder verkauft, soll derjenige, der sonst nach der Blutsverwandtschaft und dem Gerichtsherren die Zuggerechtigkeit zu dem verkauften Gut gehabt hätte, in dem Preis, wie es der Gerichts-

herr gekauft oder gezogen hat, den Kauf an sich ziehen mögen. 1642. Wie lange zu verkaufen Gütern das Zugrecht offen stehe? 1647. Nach der vor öffentlichem Gericht geschehenen Fertigung 6 Wochen und 3 Tage. Praxis. Eine todte Hand kann nicht außert ihrer Gerichtsherrlichkeit ziehen. 1642. Ein Gemeindegenoß hat vor einem Blutsverwandten, der außer der Gemeinde gesessen ist, das Zugrecht: also einhellig vom Landgericht erläutert. 1713. 1748. Contra Syndikat. 1768. Es soll in der ganzen Eidgenossenschaft von essenden Waaren, Vieh und Pferden in und außer den Märkten kein Zug gestattet werden. 1703. Wenn einer, so außert den gemeinen Herrschaften gesessen, etwas kauft oder in Auffällen zieht, und der Preis den Werth des Gutes übersteigt, mag es ein Eingesessener nach der Schätzung ziehen. 1693. 1695. Roth- oder Auffalls- und Waisenganten sind keinem Zug unterworfen. 1733. 1734. Freiwillige Ganten sind dem Zug unterworfen. 1734. Die Täusche bei Gütern, wo die Aufgabe vorzieht, mögen gezogen werden. 1734. Der Blutzug bis in den 3. Grad soll nicht allein den Gerichtsherren, sondern auch den Burgern und männlich vorgehen. 1780.

Zureden. Schelten. Ehrverleßliche Zureden gegen einen Gerichtsherren sollen gestraft und wenn es nicht mit Ernst geschieht, appellirt werden. 1534. Wegen unbeharrenden Zureden soll es bei dem Vertrag von 1509 verbleiben. 1609. 1626. Die unbeharrlichen im Born und in der Trunkenheit entfahrenen Schelten sollen vor einen Landvogt gebracht werden; wenn sie aber sich vereinbaren, müssen sie nicht vor Tagssatzung erscheinen. Die beharrenden Schelten werden vor Landvogt oder Landgericht gerechts fertigt. 1653. 1654. Zureden, welche mit Fürworten geschehen und nicht beharret, sollen nach vorigen Abscheiden und Ortsstimmen gehalten werden. Die vorsätzlichen Schelten, welche ohne Fürwort geschehen und dem Malefiz anhängig, soll der Landvogt strafen. 1655. Unbeharrliche Schelten sollen mit fl. 2 Tagssatzungsgeld und

2 Batzen dem Landgerichtsdienner abgehebt und alle übrigen Kosten aufgehoben seyn. Gemeine Nebernamen und Zureden sollen nicht für Scheltenungen gehalten werden. 1668.

Inhalt.

Seite		Seite	
Abzug	3	Chebruch	23
Abstrafung, zweifache	5	Chegericht	24
Admodiationen	5	Chehaften	24
Allmenden	5	Chrschätz	25
Almosen	5	Eid	26
Amtsleute	6	Einzügling	27
Unlagen	6	Emigrationen	28
Appellationen	8	Erbrecht	28
Arbeiter	10	Erexution in Malefiz hindern	34
Arme	10	Fahr	35
Arrest	10	Fahrende Habe	35
Augenschein	10	Fangen	35
Ausgemachte Recht	11	Farben	35
Ausreißen der Soldaten	11	Feiertag	35
Bauen	11	Fertigungen	36
Baum setzen	12	Füschenzen	37
Beistände	12	Findelkinder	37
Bereinigungen	12	Flöchnen	37
Bettler	13	Freie Höfe und Güter	37
Betrug	13	Frieden	37
Bodensee	13	Fürkauf	38
Branntwein	14	Gastgericht	39
Bürgen	14	Gastrecht	39
Burger annehmen	14	Gebot und Verbot	39
Bußen, Frefel und Strafen	14	Gehorsame	40
Collatur	21	Geld ausleihen	40
Confiskationen	21	Gemeinden	41
Consens	22	Gericht	41
Degen tragen	22	Gerichtsherrlichkeiten	43
Diebstahl	22	Gerichtsstand	46
Dings zehren	23	Gültten	46

Seite	Seite		
Haberdörre	47	Legitimationen	90
Hand todne	48	Lehen	90
Handwerker	48	Leibeigenschaft	92
Harschier	48	Leinwandzins	100
Haus-Bisitation	49	Malefikant	100
Hintersäß	49	Mallstadt	101
Hofgericht	49	Mandata	101
Holzausfuhr	49	Marchen	101
Huldigen	50	Marktsachen	101
Huldigungss-Einnahm	50	Maß und Gewicht	102
Hurerei	51	Maß der Güter	102
Jahrrechnung. Tagsatzungen	51	Mezger	102
Juden	52	Mühlen	103
Jus aggratiandi	52	Münzwesen	103
Kauf, freier	53	Nachrichter	103
Ketzler. Kupferschmied	53	Nachwährschaft	104
Kinder	53	Naturalisationen	104
Kirchweihen	53	Nothwehr	104
Klöster	53	Öffnungen	104
Krämer. Hausirer	54	Ort. Ortsstimmen	105
Kriegssachen	54	Papiermühle	105
Kraut und Loth	56	Parteien	105
Kundschaften	56	Probe der Gold- und Silber- arbeit	105
Landvogt	57	Prokuretores	106
Landschreiber	69	Prozeßkosten	106
Landammann	70	Quartiere des Thurgaus . .	106
Landweibel	71	Rathsfragen	106
Landvogteiamt	71	Neben	107
Landsbeschwerden	71	Recht vorschlagen wider die Exekution	107
Landfrieden	73	Regierungssachen	107
Landsgemeinden	73	Reislaufen	107
Landgericht	73	Religionssachen	108
Landgerichtsdienner	81	Revision	108
Landeshauptmann	88	Rheinischer Gulden	108
Landrath	88	Salz-Regal	108
Landstrafen	88	Thurg. Sanitätsordnung . . .	108
Lastwagen	89		
Laufen in d. Orte u. gen Baden	90		

Seite	Seite
Schätzung der Güter	109
Scheidrecht	109
Schießet	109
Schneller-Garn	109
Schreiben	109
Schuldsachen	109
Schuh	116
Schulen	117
Schwein	117
Schwören und Fluchen . . .	117
Selbstmörder	117
Spendiren auf den Syndikaten	117
Spielen	117
Stellung der Fehlbaren . . .	118
Stellvieh	118
Tabak	118
Tanzen	118
Taußen	118
Täuscher	119
Thurmlohung	119
Todtschlag	119
Trastbrennen	119
Tröler	119
Trostung	120
Umgeld	120
Uneheliche Kinder	120
Unhausliche Leute	120
Urkunden	121
Urtheile. Sprüche. Verträge	121
Verjährung	122
Verpründungen	122
Vieh	122
Viktualien	122
Waisen	123
Wappen	124
Weinhandel	124
Weinschenken und Wirthen .	124
Werbungen	124
Wildbann	125
Wucher	128
Zehnden	129
Zinngießen	130
Zins	130
Zoll	131
Zugrecht	131
Zureden. Schelten	132

Bericht

über die Ausgrabung römischer Alterthümer im Thalbach bei Frauenfeld

November 1886.

Vortrag,

gehalten vor der Versammlung des histor. Vereins in Fischingen
3. Okt. 1887.

Mit einem Plan.

Die Anfänge römischer Niederlassung in unserer Gegend lassen sich bis auf die Regierung des Augustus zurückverfolgen.